



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„..., dass sich beide Ehegatten ein liebloses und
kränkendes Verhalten zuschulden kommen liessen.“

Ehekrisen und Scheidungen zwischen 1945 und 1950 in Wien

verfasst von

Waltraud Schütz

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im Jänner 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 312

Studienrichtung lt. Studienblatt : Geschichte

Betreuerin:

Univ. Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gabriella Hauch

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1. Themen- und Quellenwahl	2
1.2. Die Quellen	2
1.3. Die Arbeit mit den Quellen	4
1.4. Einfluss und Inspiration	5
Einstieg und Struktur	
Rechtshistorisches	
Begriffe und Kontext	
1.5. Fragestellungen und Aufbau	8
2. Zeitgenössische Rahmenbedingungen	10
2.1. Zeitschriftenlandschaft und Politik	10
2.2. Mangelerfahrungen	11
2.3. Überlebensarbeit	13
3. Ideale und Ideologien in vier Frauenzeitschriften	15
3.1. Familienideale	16
„Mutter – Hausfrau – Politik“	
Eine Wiener Familie	
Die Mutter als Mittelpunkt	
Das Heiligtum des Lebens	
3.2. Heimkehr	21
„Massenproblem“ Heimkehr	
Vom Schlussstrich und Neuanfang	
Mein heimgekehrter Mann; meine Frau ...	
3.3. Geschlechter-Ideale: eine „wahre“ Frau, ein „wahrer“ Mann	27
Weiblichkeitsideale	
Männlichkeitsideale	
3.4. Ehen in Gefahr	32
„Ernste Worte an Eheleute ...“	
„Es könnte viel mehr glückliche Ehen geben“	
Zwischen Lebensnähe und Moralvorstellungen	
„Die Volkskatastrophe der sogenannten unglücklichen Ehen ...“	
3.5. Eherecht als Thema	36

4. Ehe und Ehescheidung – Verhältnismäßigkeiten	38
4.1. Rechtsfolgen einer Scheidung	40
4.2. Die Anfrage eines jungen Ehepaares	41
4.3. Ehegesetz 1938 und 1945	42
4.4. „Rechtswirrwarr“	42
5. Gerichtsakten als Quellen	44
5.1. Urteilsbegründungen	45
5.2. Autorenschaft	46
5.3. Wer wurde adressiert?	47
5.4. Zustand der Akten	47
5.5. Argumentationsmuster und -strategien	48
Bandbreite an vorgebrachten Scheidungsgründen	
5.6. Geschlechterspezifische Zuschreibungen	49
6. „Lieblosigkeit“ und andere Gründe	51
6.1. Exkurs: „Eheliche Gemeinschaft“	52
6.2. Eine Möglichkeit zur „einvernehmlichen“ Scheidung?	54
Rechtssätze	
Beispiele	
6.3. Krieg, Gefangenschaft und Rückkehr	57
Geschlechterrollen	
Ein „vollkommen verändertes Wesen“	
Interessenlosigkeit und Entfremdung	
Zusammenfassung	
6.4. Lieblosigkeit in Verknüpfung mit Versorgung	61
Hausfrauenehre	
Sogar selbst gekocht	
Jene andere Frau	
Zusammenfassung	
6.5. Lieblosigkeit in Verknüpfung mit körperlicher Intimität	65
Gefühlskälte zu überwinden	
Überhaupt keinen Mann	
Schwere Verfehlungen	
Zusammenfassung	

6.6. Verletzung der ehelichen Treue	68
Beziehungen „angeknüpft“	
Beklagten zur Rückkehr zu bewegen	
Eine Versöhnung zu erwirken	
Zusammenfassung	
6.7. Lieblosigkeit in Verknüpfung mit Gewalt	70
6.8. Was bedeutet „Lieblosigkeit“?	71
7. Schlussbetrachtungen	73
8. Anhang	75
8.1. Abkürzungen	75
8.2. Ausführliche Vorstellung der Frauenzeitschriften	76
8.3. Recht der Ehescheidung 1938 und Veränderungen 1945	79
8.4. Zusammenfassung	81
8.5. Abstract	81
9. Bibliographie	82
9.1. Ungedruckte Quellen	82
9.2. Gedruckte Quellen	83
9.3. Nachschlagewerke	86
9.4. Sekundärliteratur	86
9.5. Elektronische Ressourcen	89
Lebenslauf	91
Danksagung	91

1. Einleitung

Auf der Suche nach zeitgenössischen literarischen Beispielen zum Thema Ehe und Ehescheidung widmete ich meine Aufmerksamkeit bald der Schriftstellerin Marlen Haushofer.¹ Ich las während des Prozesses der Arbeit mit den Akten, des Erstellens eines Konzepts, der Zusammenstellung von Material aus Frauenzeitschriften die meisten ihrer Romane wieder, danach auch ihre Biografie, verfasst von Daniela Strigl.² In Haushofers Werk sind Entfremdung und Enttäuschung zwei immer wiederkehrende Themen. Entfremdung der Figuren oft von sich selbst und vor allem von ihren Mitmenschen. Einen Eindruck über das Empfinden bei der Rückkehr des Ehemannes aus Krieg und Gefangenschaft wurde in der Erstfassung des 1963 erstveröffentlichten Romans „Die Wand“ formuliert, den Daniela Strigl in ihrer Biografie der Schriftstellerin zitiert:

„Er war so ein freundlicher junger Mann eigentlich lange noch ein Kind und dann haben sie ihn langsam ruiniert. Ich weiß nicht wer, aber es hat damit angefangen, daß er nach dem Krieg so verändert war. Es war noch immer sein Gesicht, seine Lippen, die Wimpern noch immer geschwungen wie bei einem Kind aber etwas hat angefangen in ihm zu fressen u. zu bohren u. er hat nie darüber gesprochen. Vielleicht hat er es selber nicht gewußt was es war. Und zu mir u. den Kindern war er unfreundlich u. oft gereizt, denn er hat gewußt, daß er mir nichts mehr geben konnte. [...] oft war ich müde u. unglücklich und böse aus Enttäuschung.“³

Nicht alle Ehen waren durch den Zweiten Weltkrieg und seine Folgen gleichermaßen beeinflusst. Es kann jedoch angenommen werden, dass die Kriegsjahre, gefolgt von einer Zeit massiver Unterversorgung in allen Bereichen, ihre Spuren in den Menschen und damit auch in deren Beziehungen hinterlassen haben. Daniela Strigl erwähnt Marlen Haushofers Scheidung von deren Mann Manfred. Sie geht aber nicht näher darauf ein. Allerdings fand ich bei weiterer Recherche einen Artikel in der Literaturzeitschrift Wespennest dazu, in dem Strigl ausführt, wie die Scheidung zustande gekommen und verlaufen war. Zum Scheidungsgrund kommentiert sie: „Der im daraufhin ergangenen Urteil genannte Scheidungsgrund, der Beklagte habe seit einem Jahr die eheliche Pflicht verweigert, sich gegenüber seiner Frau lieblos benommen und sie ‚in jeder Weise vernachlässigt‘, entspricht einer für de facto ‚eilvernehmliche‘ Scheidungen damals üblichen Formel.“⁴ Ich werde darauf in Kapitel 6 zurückkommen. Diese Anmerkung sensibilisierte mich einmal mehr, auf Formelhaftes in den Quellen zu achten.

1 Österreichische Nachkriegsliteratin (*11. April 1920, † 21. März 1970). Siehe auch Ö1 Sendung „Alles wird vergebens sein. Das Leben der Marlen Haushofer“, Beschreibung online unter <<http://oe1.orf.at/artikel/216518>> (27.11.2012).

2 Daniela Strigl, „Wahrscheinlich bin ich verrückt ...“ Marlen Haushofer - die Biografie (2008).

3 Marlen Haushofer zitiert in Strigl, Haushofer Biographie, 160.

4 Daniela Strigl, „Eine große Lüge“. Anmerkungen zur Biographie Marlen Haushofers (1920–1970). In: Wespennest 119 (2002) 31–34, 32f.

1.1. Themen- und Quellenwahl

Eine Reihe glücklicher Begebenheiten hat zum Entstehen dieser Arbeit geführt. Das Thema Ehescheidungen nach dem Zweiten Weltkrieg hätte ich für meine Diplomarbeit aus dem einfachen Grund nicht gewählt, weil ich nicht auf die Idee gekommen wäre, darüber zu schreiben. Scheidungsakten als mögliche Quellen kamen durch Zufall zur Sprache, als ich mit Frau Dr.ⁱⁿ Klaralinda Ma-Kirchner vom Wiener Stadt- und Landesarchiv einen Termin hatte.⁵ Frau Dr.ⁱⁿ Ma-Kirchner und Frau Mag.^a Karin Winter sprachen mit mir über Möglichkeiten eines Themas und der Quellenwahl für meine bevorstehende Diplomarbeit; ursprünglich wollte ich über die Politikerin Emmy Freundlich oder eine Akteurin der bürgerlichen Frauenbewegung im 19. Jahrhundert schreiben. Ich begann mich näher in die Thematik einzulesen, schließlich entschied ich mich, die Quellen qualitativ zu analysieren. Wie ich dabei vorgehen sollte, war mir zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar. Aufgrund der Aktenmenge stellte sich der anfangs gewählte Untersuchungsrahmen von 1945–1955 bald als unrealistisch heraus, ich habe mich schließlich auf 1945–1950 begrenzt. Um den gesellschaftlichen Kontext dieser Jahre herzustellen, schlug Frau Prof. Hauch, die mich beim Verfassen dieser Arbeit begleitet hat, vor, Frauenzeitschriften als Quellen hinzuzufügen. Im Laufe des Studierens der Scheidungsakten erwies sich auch die umfassende Kenntnis der Rechtslage zum Ehe- und Ehescheidungsrecht als von großer Bedeutung.

1.2. Die Quellen

In dieser Arbeit wurden drei verschiedene Quellenarten verwendet:

- Artikel aus den folgenden Frauenzeitschriften:
 - Die Frau (Organ des Frauenzentalkomitees, Sozialistische Partei Österreichs), Wochenzeitschrift, Ausgaben 10/1945 bis 12/1950.
 - Stimme der Frau (Organ des Bundes Demokratischer Frauen Österreichs), Wochenzeitschrift, Ausgaben 10/1945 bis 12/1950.
 - Frau von Heute (Zeitschrift der ÖVP-Frauenorganisation), Wochenzeitschrift, Ausgaben 07/1946 bis 12/1950.
 - Licht des Lebens (Katholische Frauenzeitschrift, später „Welt der Frau“), Monatszeitschrift, Ausgaben 04/1946 bis 12/1950.
- Scheidungsakten aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv
- Gesetze zum Ehe- und Ehescheidungsrecht.

Ich habe Zeitungen und Zeitschriften von 1945 bis 1950 zur Analyse hinzugezogen, um soziale Kontexte herzustellen. Mit Hilfe von Artikeln und Leserinnen-/Leserbriefen war es möglich, gesellschaftliche Haltungen zu verschiedenen Thematiken herauszuarbeiten. Zunächst sah ich die Zeitschriften nach allen Inhalten, die in Zusammenhang mit Beziehungen, Ehe, und Ehescheidung standen, durch. Daraus ergab sich Inhalt für mehrere A4 Ordner. Vor der Auswahl für das Kapitel über Frauenzeitschriften erstellte

⁵ Danke an Frau Ma und Frau Winter für diesen Hinweis!

ich Kategorien, nach denen ich die Artikel ordnete. Sie entsprechen den Unterkapiteln des 3. Kapitels.

Die Auswahl der Scheidungsakten ergab sich im Laufe der Recherche: Ich sah zunächst Akten von 1948 ein und erstellte für mich eine Datenbank mit Informationen aus den Akten. Diese, in Microsoft Excel erhobenen, Fälle bildeten die Grundlage für Überlegungen zum Umgang mit der Fülle an Material, die allein für einen Jahrgang überwältigend ist⁶, deshalb entschied ich mich bald, mich auf 3 Akteneinheiten zu beschränken: 1 Cg 1946, 1 Cg 1948 und 1 Cg 1950. Die Zusammenstellung in den je 36 Einheiten pro Jahrgang (mit Nummer und Cg für Civilgericht bezeichnet) erfolgte nach den Anfangsbuchstaben des Nachnamens der Ehepaare. Die Wahl der Jahre erfolgte nicht zufällig. Zeitgenössisch sprach man von zwei „Scheidungswellen“, der ersten 1946 und der zweiten 1948.⁷ Eine Auswahl der jeweils ersten Gruppe von jeweils 1946, 1948 und 1950 erlaubte, die Zeitspanne ab Kriegsende 1945 bis Ende des Jahres 1950 mithilfe anderer Quellen vorzustellen und die Akten so in einen breiteren Kontext zu stellen. Um meine Auswahl weiter einzuschränken, begann ich mich auf die Fälle, die „Lieblosigkeit“, „liebloses Verhalten“ als Scheidungsgrund angegeben hatten, zu konzentrieren. Daraus ergab sich folgende Auswahl:

- Von 348 Akten in 1 Cg 1946 sind 268 Scheidungsakten, davon enthalten 35 den Grund „liebloses Verhalten“ / Lieblosigkeit.
- 1 Cg 1948 enthält 340 Akten, davon 211 Scheidungsakten; 57 Fälle mit „liebloses Verhalten“ / „Lieblosigkeit“ als Grund.
- 167 Akten von 268 in 1 Cg 1950 betreffen Scheidungen, 37 Fälle enthalten „liebloses Verhalten“ / „Lieblosigkeit“.

Für 1948, dem Höhepunkt der Zahl der Ehescheidungen im Untersuchungszeitraum, soll folgende Darstellung die Logik der Verteilung der Fälle eines Jahres auf 36 Einheiten verdeutlichen⁸:

Ehescheidungen Österreich 1948	Ehescheidungen Wien 1948	36 Cg-Einheiten 1948	1 Cg 1948
14.162	6.679	Auf 36 Einheiten verteilt ergibt die Anzahl der Akten pro Einheit circa 186 (=6.679/36).	211 Scheidungsakten, 57 Fälle mit „liebloses Verhalten“ als Scheidungsgrund.

1 Cg 1948 umfasste ursprünglich rund 600 Akten, ein Teil wurde skartiert, ein anderer aufgehoben. Für den Bestand des Wiener Stadt- und Landesarchivs sollten Scheidungs-

⁶ 6725 Ehescheidungen in Wien 1948. Siehe: Statistisches Amt der Stadt Wien (Hg.), Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien 1948 (Band 9, Wien 1950).

⁷ Näheres dazu im ersten Abschnitt des Kapitels 4.

⁸ Angabe für Österreich: Statistik Austria, Ehescheidungen. PDF: Ehescheidungen, Scheidungsrate und Gesamtscheidungsrate seit 1946, online unter <http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/scheidungen/index.html> (22.04.2012). Angabe für Wien: Statistisches Amt der Stadt Wien (Hg.), Jahrbuch 1948, 37.

akten, da sie Informationen zum Personenstand beinhalten und daher als aufhebungs-würdig betrachtet werden, nicht skartiert werden.⁹ Die Beispielrechnung „Anzahl der Ehescheidungen in Wien geteilt durch die Anzahl der 36 Einheiten, auf die die Fälle verteilt wurden“, ergibt einen Durchschnitt von 186 Scheidungsakten pro Einheit.

Rechtliche Bestimmungen zum Eherecht bilden eine wichtige Grundlage für diese Arbeit. Im Laufe der Arbeit beschäftigte ich mich neben den zeitgenössischen Bestimmungen auch mit dem alten österreichischen Eherecht¹⁰ und Veränderungen nach 1950 bis 2012.

1.3. Die Arbeit mit den Quellen

Diskursanalytische Überlegungen¹¹ waren bei der Analyse der Quellen hilfreich und inspirierend, sowohl für die Herangehensweise an das Material, als auch für das Erstellen von Analysekatégorien.¹² Besonders die von Ruth Wodak und Michael Meyer formulierten drei Dimensionen einer Analyse erinnerten mich immer wieder, genau zu lesen und vorsichtig mit dem Material umzugehen¹³:

- Kritik, gemeint als kritischer Umgang mit dem Material. Es sollte in den sozialen Kontext eingebettet, die politische Position der Diskursteilnehmer soll sichtbar gemacht und Distanz zum Material durch kontinuierliche Selbstreflexion hergestellt werden.
- Ideologie, begriffen als meist einseitige geistige Repräsentationen, Weltanschauungen, Meinungen, Verhaltensweisen, die von Mitgliedern gewisser Gruppen geteilt werden. Machtverhältnisse werden hergestellt und aufrechterhalten.
- Macht, bezogen auf Machtverhältnisse zwischen sozialen Akteurinnen und Akteuren in einer Gemeinschaft.

Dieser Ideologie-Begriff bildete auch für Kapitel 3, in dem die Analyse der Frauenzeitschriften wiedergegeben wurde, den Hintergrund. Diskursanalytische Überlegungen verknüpft mit Gedanken aus dem Abschnitt „Verstehen und erklären – schriftliche Zeugnisse“¹⁴ eines Sammelbandbeitrages von Eva Blimlinger und Ela Hornung, halfen, meine Herangehensweise an das Material immer wieder zu überdenken. Blimlinger und Hornung zitierten in diesem Zusammenhang Barbara Duden, die auf die Wichtig-

9 Näheres dazu im Kapitel 5.

10 Vom kanonischen Eherecht, über das Josephinische Ehepatent 1783 bis zum ABGB 1811, letzteres gilt in Teilen bis in die Gegenwart des Verfassens der Diplomarbeit.

11 Dabei besonders der Diskurshistorische Ansatz der kritischen Diskursanalyse nach Norman Fairclough, Ruth Wodak und anderen.

12 Siehe Abschnitt „Operationalization and analysis“, S. 28-31 und „A little toolbox for discourse analysis“, S. 52-56 in Ruth Wodak, Michael Meyer, *Methods of Critical Discourse Analysis* (Los Angeles/London/New Delhi/Singapore/Washington 2009).

13 Diese frei von mir ins Deutsche übersetzte Auflistung der drei Punkte gibt die Ausführungen von Ruth Wodak und Michael Meyer nur zusammenfassend und verkürzt wieder. Ausführlich siehe Wodak, Meyer, *Critical Discourse Analysis*, 87-89.

14 Eva Blimlinger, Ela Hornung, *Feministische Methodendiskussion in der Geschichtswissenschaft*. In: Johanna Gehmacher, Maria Mesner (Hg.), *Frauen- und Geschlechtergeschichte. Positionen / Perspektiven* (Querschnitte 14, Innsbruck/Wien/Bozen 2003) 127-142, 133.

keit hinwies, die „eigenen Selbstverständlichkeiten“¹⁵ bewusst zu machen. Die Auswahl von Material, um zu „verstehen und zu erklären“¹⁶, war oft schwierig. Eine immer wiederkehrende Frage lautete: „Welchen Kontext braucht diese Quelle, um für die Leserin/den Leser zugänglich zu werden?“ Gleichzeitig wirkten die Quellen selbst als Kontext. Edith Saurer beschrieb diesen Prozess folgendermaßen:

„Ist die Geschichte ein Tableau von Texten, so befindet sich auch der Kontext in seinem ursprünglichen Sinn um den Text herum angelegt. Die Gegenwart des/der Historiographin tritt in den Text als Rezipient/in und Interpret/in ein und hat Anteil an einer neuerlichen Veränderung des Textes.“¹⁷

Ich war erstaunt, wie unterschiedlich sich die Rezeption und Interpretation je nach Quellenart gestaltete. Die Arbeit mit den Frauenzeitschriften fühlte sich wie das Komponieren einer angenehmen Melodie an. Der Schreibfluss war locker, die musikalische Tempobezeichnung „andante“, „gehend“, beschreibt den Prozess sehr gut. Ganz anders erging es mir bei der Arbeit mit Scheidungsakten und Gesetzestexten. Es schien, als würde sich der von mir komponierte Text nur noch aus Staccato-Anschlägen zusammensetzen.¹⁸ Gerade bei den Scheidungsakten entstanden Schwierigkeiten, da ein großer Teil nahezu jedes Aktes skartiert, also für die Archivierung quasi „abgetrennt“ worden war; übrig blieb meist nur die Urteilsbegründung. Eine Quelle abgetrennt von ihrem Entstehungszusammenhang, dem Prozess, der zum Urteil führte.

1.4. Einfluss und Inspiration

Über Ehescheidungen im deutschsprachigen Raum im 20. Jahrhundert wurden einige Werke mit rechtshistorischen und/oder qualitativ-analytischen Schwerpunkten publiziert. Ich möchte die für diese Arbeit wichtigen in einem kurzen Überblick nennen. Daneben sollen auch relevante Werke zum Umgang mit Gesetzen und Begrifflichkeiten angeführt werden.

Einstieg und Struktur

Als Einstieg in die Thematik diente Ellinor Forsters und Margareth Lanzingers Artikel „Stationen einer Ehe“¹⁹. Von diesem aus begann ich meine Literaturrecherche. Eine Veröffentlichung, die dem Untersuchungszeitraum und Thema dieser Arbeit am nächsten kommt, ist die Dissertation von Inge Schinko „Ehescheidungen in der Zeit

15 Barbara Duden, *Geschichte unter der Haut. Ein Eisenacher Arzt und seine Patientinnen um 1730* (Stuttgart 1987) 10. zitiert in: Blimlinger, Hornung, *Methodendiskussion*, 134.

16 Blimlinger, Hornung, *Methodendiskussion*, 133.

17 Edith Saurer, *Auf der Suche nach dem Kontext. Diskussionen und Probleme in der Geschichtswissenschaft. Am Beispiel der nie abgesandten Briefe Otto Leichters an seine Frau Käthe Leichter (Paris 1938/39)*. In: Oswald Panagl, Ruth Wodak (Hg.), *Text und Kontext. Theoriemodelle und methodische Verfahren im transdisziplinären Vergleich* (Würzburg 2004) 219–233, 223.

18 Staccato bedeutet beim Klavierspiel, dass die Taste nur kurz angeschlagen wird, der Finger soll von der Taste quasi weggestoßen werden; das Wort „staccato“ bedeutet „abgestoßen“ oder „abgetrennt“.

19 Ellinor Forster, Margareth Lanzinger, *Stationen einer Ehe. Forschungsüberblick*. In: Ingrid Bauer, Christa Hämmerle, Gabriella Hauch (Hg.), *Liebe und Widerstand. Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen* (L'Homme Schriften 10, Wien/Köln/Weimar 2005) 141–155.

des Nationalsozialismus“²⁰. Vor allem die Diskrepanz zwischen Rechtstheorie und Praxis der Rechtsprechung wird behandelt, sowie politische Motivationen des Scheidungsrechts. Ebenfalls zeitlich nah ist der Sammelbandbeitrag „Vom Anfang und vom Ende. Beziehungsleben und Heiratssachen“²¹ von Maria Mesner. Sie begibt sich darin auf „Spurensuche“ im „Bereich privater Beziehungen als Teil der Alltagskultur“²². Eine Quelle dafür sind, neben autobiografischen Zeugnissen, ausgewählte Scheidungsakten. Martina Bergmann reichte 2009 ihre Diplomarbeit „allezeit uneinig“. Zur Trennung von Tisch und Bett (1768–1783)“²³ ein. Diese Arbeit diente vor allem in ihrem Aufbau als Vorbild für meine Arbeit. Mit der Rechtslage in Österreich im 18. und 19. Jahrhundert wurde ich während eines Kurses, den ich im Sommersemester 2012 bei Mag. Georg Tschannett besucht habe, vertraut.²⁴ Im Kurs wurde mit Scheidungsakten von 1793 bis 1850 gearbeitet, in meiner Kursarbeit habe ich mich mit Scheidungsgründen des Josephinischen Ehepatents 1793 und des ABGB 1811 als Möglichkeitsrahmen vor Gericht auseinandergesetzt.

Rechtshistorisches

„Ehescheidungen in Deutschland 1794–1945“²⁵ ist eine von Dirk Blasius verfasste Arbeit, die den größten rechtshistorischen Überblick, verwoben mit sozial- und gesellschaftswissenschaftlicher Perspektive, bietet. Blasius stellt in seinem 1987 erschienenen Werk Überlegungen zum Verhältnis von Rechtsnorm und -praxis an und verknüpft die rechtliche Perspektive mit sozialen Aspekten. Seine Untersuchungen sind für diese Arbeit vor allem für die Vorgeschichte des Deutschen Ehegesetzes 1938 von Bedeutung. Einen für diese Arbeit verwendeten, allgemeinen Einstieg in Rechtsfragen bot Ursula Floßmanns „Einführung in die Privatrechtsgeschichte“²⁶. Die veröffentlichte Dissertation Ulrike Harmats zum österreichischen Eherecht in der Zeit von 1918–1938²⁷ half dabei, zu einem Schreiben über gesetzliche Regelungen zu finden. Einen allgemeinen Überblick zur rechtlichen Entwicklung der Ehescheidung gibt Martin Peter Schauer in seiner Dissertation „Das Recht der Ehescheidung im 19. und 20. Jahrhundert“²⁸. Die Rechtslage

20 Inge Schinko, Ehescheidungen in der Zeit des Nationalsozialismus. Diskussionen zum Ehegesetz 1938 und die Praxis der Ehescheidungen in Wien zwischen „Rasse“-Politik und Bevölkerungspolitik (unveröffentlichte Diss., Univ. Wien 2003).

21 Maria Mesner, Vom Anfang und vom Ende. Beziehungsleben und Heiratssachen. In: Oliver Kühschelm, Ernst Langthaler, Stefan Eminger (Hg.), Kultur. Niederösterreich im 20. Jahrhundert (Bd. 3, Wien, Köln, Weimar 2008) 461–498.

22 Mesner, Beziehungsleben, 461.

23 Martina Bergmann, „allzeit uneinig“. Zur Trennung von Tisch und Bett (1768–1783) (Dipl., Univ. Wien 2009).

24 An dieser Stelle Danke an Herrn Tschannett für seine Hilfe bei meinem Versuch, die Entstehung und Veränderung von Scheidungsgründen zu verstehen.

25 Dirk Blasius, Ehescheidung in Deutschland 1794–1945. Scheidung und Scheidungsrecht in historischer Perspektive (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 74. Göttingen 1987).

26 Ursula Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte (Springers Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft. Wien 2005).

27 Ulrike Harmat, Ehe auf Widerruf? Der Konflikt um das Eherecht in Österreich 1918–1938 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 121. Frankfurt am Main 1999).

28 Martin Peter Schauer, Das Recht der Ehescheidung im 19. und 20. Jahrhundert vom Verschuldensprinzip zum Zerrüttungsprinzip (unveröffentlichte Diss. Univ. Linz 1998).

und ihre Auslegungen wurden mir durch Abhandlungen von Rudolf Köstler aus dem Untersuchungszeitraum verständlich.²⁹

Begriffe und Kontext

Unter den Publikationen Schweizer Forscherinnen und Forscher zum Thema Trennungen/Scheidungen im 20. Jahrhundert war für meine Überlegungen vor allem Caroline Arnis Veröffentlichung „Entzweigungen“³⁰ wichtig. Arni untersucht darin 479 Prozessakten von Scheidungen des Kreisgerichts Bern im Zeitraum 1912–1916. Sie spricht vom „Doppelcharakter“ der Ehe, die einerseits eine „politisch-juridische Institution“, andererseits eine „persönliche Beziehung“³¹ sei; in diesem Sinne analysiert Arni die Beispiele. Vor allem ihre einleitenden und zusammenfassenden Überlegungen waren wertvoll für den Umgang mit den unterschiedlichen Begrifflichkeiten, wie „Familie“ und „Ehe“. Die Veröffentlichungen „Vom Patriarchat zur Partnerschaft“ von Reinhard Sieder und Michael Mitterauer und „Sozialgeschichte der Familie“³² von Reinhard Sieder waren mein Ausgangspunkt bei der Recherche zum Thema „Familie“³³. Einen Zugang zum Familienbegriff für diese Arbeit fand ich neben der bereits erwähnten Publikation Caroline Arnis auch im Sammelband „Familie: Arbeitsplatz oder Ort des Glücks?“³⁴. Eine der Herausgeberinnen dieses Sammelbandes, Ela Hornung, veröffentlichte 2005 eine Analyse über „Eine Ehe während und nach dem Zweiten Weltkrieg“³⁵, in der sie mittels narrativer Interviews das Verhältnis von Ideologie und „gelebtem Eheverhältnis“ untersucht. Speziell die einleitenden Überlegungen waren für meine Analyse nützlich. Zum Begriff und zur Bedeutung der Ehe, vor allem im Hinblick auf rechtliche Vorgaben, möchte ich besonders Ute Gerhards Artikel „Die Ehe als Geschlechter- und Gesellschaftsvertrag“³⁶ nennen. Aus den zahlreichen Publikationen zu Wien und Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg war vor allem der Sammelband „Nach dem Krieg. Frauenleben und Geschlechterkonstruktionen in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg“³⁷, herausgegeben von Irene Bandhauer-Schöffmann und Claire Duchen von Bedeutung. Meine Perspektive auf die Konstruktion von Geschlecht wurde durch diese Lektüre geschärft.

29 Rudolf Köstler, Österreichs Eherecht, Darstellung und Gesetzestexte (Wien 1948). Sowie: Rudolf Köstler, Entwurf für ein Österreichisches Eherecht (Wien 1951).

30 Caroline Arni, Entzweigungen. Die Krise der Ehe um 1900 (Zugleich Diss. Univ. Bern, 2002. Köln 2004).

31 Arni, Entzweigungen, 8.

32 Reinhard Sieder, Sozialgeschichte der Familie (Frankfurt am Main 1987).

33 Reinhard Sieder, Michael Mitterauer, Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie (München 1991).

34 Monika Bernold, Andrea Ellmeier, Ela Hornung, Johanna Gehmacher, Gertraud Ratzenböck, Beate Wirthensohn (Hg.), Familie: Arbeitsplatz oder Ort des Glücks? Historische Schnitte ins Private (Wien 1990).

35 Ela Hornung, Warten und Heimkehren. Eine Ehe während und nach dem Zweiten Weltkrieg (Kultur als Praxis 6, Wien 2005).

36 Ute Gerhard, Die Ehe als Geschlechter- und Gesellschaftsvertrag. Zum Bedeutungswandel der Ehe im 19. und 20. Jahrhundert. In: Ingrid Bauer, Christa Hämmerle, Gabriella Hauch (Hg.), Liebe und Widerstand. Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen (L'Homme Schriften 10, Wien/Köln/Weimar 2005) 449–468.

37 Irene Bandhauer-Schöffmann, Claire Duchen (Hg.), Nach dem Krieg: Frauenleben und Geschlechterkonstruktionen in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg (Forum Frauengeschichte 23, Herbolzheim 2000).

1.5. Fragestellungen und Aufbau

Am Beginn meiner Analysearbeit stellte ich fünf Fragegruppen zusammen, mit denen ich an die Quellen heranging und aus denen sich Fragestellungen entwickelten³⁸:

- Art der Quelle? Formale Voraussetzungen? Aufbau/Gliederung?
- Datierung? Entstehungsort?
- Akteurinnen, Akteure? Institutionen? Autorinnen, Autoren? Horizont der Verfasserin/des Verfassers (politisch, emotional, juristisch)?
- Überlieferungsgeschichte? Überlieferungslücken?
- Ideologien? Symboliken und Metaphern? Narrative?

Aus dieser Beschäftigung bildeten sich Forschungsfragen heraus, von denen einige beantwortet werden konnten, andere offenblieben.

Zentrale Fragen lauteten:

- Welche Handlungsspielräume hatten eine Frau und ein Mann, um das Ende beziehungsweise das Auflösen einer Beziehung zu gestalten?
- Wo werden geschlechterspezifische Besonderheiten in den Quellen deutlich?
- Wird Klasse thematisiert, und wenn ja, wie?
- Welche Rolle spielt Sexualität in Erzählungen über Ehe und Scheidung?
- Welche herrschenden Ideale und Ideologien beeinflussten Beziehungen? Damit verbunden: Wie sahen die zeitgenössischen Vorstellungen von Ehe und Familie aus?
- Welchen Möglichkeitsrahmen boten die gesetzlichen Vorgaben? Dazu weiterführend: Wie sah die Scheidungspraxis aus? Welche Scheidungsgründe konnten gewählt werden? Wie ist der Scheidungsgrund „Lieblosigkeit“ zu verstehen?
- Welche Rolle spielten Krieg, Gefangenschaft und Rückkehr in den Erzählungen der Frauenzeitschriften und Urteilsbegründungen der Scheidungen? Weiterführend: Können diese Erfahrungen als „Bruch“ in Beziehungen gewertet werden und wenn ja, wo wird dieser in den Quellen sichtbar?

Aus dieser Reihe von Fragen kristallisierte sich eine Hauptforschungsfrage heraus: Welche Handlungsspielräume hatten Frauen und Männern gesellschaftlich und vor Gericht, wenn sich ihre Ehe in einer Krise oder bereits in der Phase der Trennung befand? Diese Handlungsspielräume sollten unter der besonderen Berücksichtigung der Kategorie Geschlecht im zeitspezifischen Kontext herausgearbeitet werden. Ein spezieller Fokus wurde auf den Scheidungsgrund „Lieblosigkeit“, „liebloses Verhalten“ gelegt. In dieser Arbeit wird innerhalb des binären Geschlechtermodells argumentiert, da der zeitgenössische Diskurs ausschließlich davon handelt. Geschlecht dient als Haupt-Analyseka-

³⁸ Diese Aufzählung stützt sich auf mehrere Ausführungen zum Thema „Arbeiten mit Quellen“, besonders: Einführung: Arbeiten mit Quellen, online unter <<http://www.historicum.net/lehren-lernen/arbeiten-mit-quellen/einfuehrung/>> (22.05.2012). Auch die Fragen, die für eine detaillierte Analyse von typischen Diskursfragmenten von Ruth Wodak und Michael Meyer in ihrem Band über Methoden der Kritischen Diskursanalyse vorgeschlagen werden, sind ein wichtiger Hintergrund für Fragestellungen in dieser Arbeit: Wodak, Meyer, Critical Discourse Analysis, 55.

tegorie und wird als „mehrfach relational“³⁹ verstanden, also im Zusammenhang mit anderen Kategorien und Faktoren gedacht.

Bei der L'Homme Tagung im Juni 2012 in Wien zum Thema „Romantische Liebe“ wurde gegen Ende aus dem Publikum die Frage gestellt „Wo bleibt das wirkliche Leben?“. Es ist eine Frage, die ich mir speziell beim Lesen der Scheidungsakten immer wieder stellte. Die Realität einer Beziehung kann nicht rekonstruiert werden, auch wenn umfassende Quellen vorhanden wären. Ingrid Bauer kommentierte die Frage aus dem Publikum mit der Feststellung, dass die Frage nach dem „wirklichen“ Leben nicht beantwortet werden könne, da man als Historikerin/Historiker nicht durch ein Schlüsselloch den Verlauf der Geschehnisse beobachten könne. Was aber möglich sei, sei die vorhandenen Materialien so gut als möglich zu kontextualisieren.⁴⁰

Dieser Versuch wird auf den folgenden Seiten in Kapitel 2 unternommen. In diesem Kapitel werden die zeitspezifischen Rahmenbedingungen in Wien zwischen 1945 und 1950 hergestellt. Dabei liegt das Hauptaugenmerk auf kriegsbedingten Folgen, vor allem auf der Versorgungslage der Bevölkerung. Im dritten Kapitel werden, wie der Titel sagt, „Ideale und Ideologien in Frauenzeitschriften“ analysiert. Geschlechterrollen und die Bedeutung der Familie werden dabei besonders beleuchtet. Im vierten Kapitel soll die gesellschaftliche und rechtliche Basis in den Diskussionen um Scheidungen näher untersucht werden. Im fünften Kapitel wird der Quellenkorpus „Scheidungsakten“ vorgestellt. Darauf folgend sollen im sechsten Kapitel die Akten, die den Scheidungsgrund „Lieblosigkeit“ oder „liebloses Verhalten“ beinhalten, näher untersucht werden. In den Schlussbetrachtungen werden die wichtigsten Argumentationslinien noch einmal präsentiert.

39 Andrea Griesebner, Geschlecht als soziale und analytische Kategorie. Debatten der letzten drei Jahrzehnte. In: Johanna Gehmacher, Maria Mesner (Hg.), Frauen- und Geschlechtergeschichte. Positionen / Perspektiven (Querschnitte 14, Innsbruck/Wien/Bozen 2003), 47.

40 Ingrid Bauer, Christa Hämmerle, Romantische Liebe? Zur Geschichte und Wirkmacht eines Konzepts. L'Homme Konferenz 2012, Wien, 15. Juni 2012. Programm online unter <<http://www.univie.ac.at/Geschichte/LHOMME/cms/images/pdfs/lhomme-tagung2012.pdf>> (20.06.2012)

2. Zeitgenössische Rahmenbedingungen

Der Zeitraum April/Mai 1945 bis Ende 1950 füllt viele Seiten historischer Abhandlungen und Überlegungen und ist dicht besetzt von verschiedenartigen Deutungsmustern. Beginnend mit dem Postulieren einer „Stunde Null“ im April 1945, die als zeitgenössische Erfahrung argumentiert⁴¹, aber auch mehrfach als Mythos eines Bruches, den es so nicht gegeben habe dekonstruiert wurde⁴², bis zum so genannten „Wirtschaftswunder“ der 1950er Jahre, das seinerseits auch als nationaler Mythos in die kollektive Erinnerung eingegangen ist. In zeitgenössischen Berichten findet sich eine Mischung aus Projektionen, Ängsten, Wünschen und Hoffnungen um den Neubeginn der Nation Österreich. Für diese Arbeit sind die Faktoren des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens, die großen Einfluss auf den privaten Bereich hatten, besonders wichtig. Die Erfahrung von Unterversorgung in allen Bereichen des täglichen Lebens veränderte die Tagesstruktur von Menschen und prägte ihr Leben nachhaltig geprägt. Viele Paare waren durch Krieg und Gefangenschaft jahrelang voneinander getrennt; die Verunsicherung, welche Rolle Frauen und Männer sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich zu spielen hätten, war, Zeitungsberichten folgend, groß. Viele Frauen mussten, um ihr eigenes und oft das Überleben ihrer Familie zu sichern, öffentliche Räume in Anspruch nehmen und, nicht erst nach April/Mai 1945, zusätzlich zu ihren häuslichen Tätigkeiten erwerbstätig sein. Frauenorganisationen, Politikerinnen und Politiker sowie Medienmacherinnen und Medienmacher aller politischen Orientierungen propagierten das konservative Familienideal mit dem Vater als Familienoberhaupt und -erhalter nachdrücklich. In diesem Kapitel werden einige wenige ausgewählte politische, wirtschaftliche und soziale Aspekte zwischen 1945–1950 vorgestellt; dabei musste es zu vielen Auslassungen kommen.

2.1. Zeitschriftenlandschaft und Politik

Die Bandbreite an Zeitungen und Zeitschriften nach dem Zweiten Weltkrieg war, angesichts der bestehenden Not, beachtlich. Jede Frauenorganisation der Parteien hatte trotz Papiermangel eine wöchentlich erscheinende Frauenzeitschrift, auch andere Organisationen, wie die „Zentrale der Katholischen Frauenarbeit“, konnten regelmäßig ihre Zeitschrift herausgeben. Es herrschte ein „Hunger“ nach Informationen, gleichzeitig gab es vonseiten der Parteien und Besatzungsmächte großes Interesse daran, politische Botschaften zu transportieren und „erzieherisch“ auf die Leserschaft zu wirken. Machthaber der sowjetischen Armee gaben bereits Ende April 1945 die „Österreichische Zeitung“ heraus. Zur gleichen Zeit wurde die Herausgabe einer Dreiparteienzeitung, „Neues Österreich“, die zwischen den Parteien für einige Zwistigkeiten sorgen sollte, genehmigt. Im August und September wurden einige Neuerungen auf dem Zeitungssektor vorgenommen: die Parteizeitungen „Arbeiter-Zeitung“ (SPÖ), „Das Kleine Volksblatt“ (ÖVP) und die „Österreichische Volksstimme“ (KPÖ) erschienen ab August, gefolgt vom „Wie-

41 Gerald Stourzh, 1945 und 1955: Schlüsseljahre der Zweiten Republik (Österreich - Zweite Republik. Innsbruck/Wien/München/Bozen 2005).

42 Kapitel „Die Wohlstandsgesellschaft“, in: Roman Sandgruber, Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Österreichische Geschichte, Wien 1995, 2005).

ner Kurier“ (Amerikanische Besatzungsmacht) und der „Weltpresse“ (Britische Besatzungsmacht). Bald darauf wurde auch die Wiener Zeitung wieder herausgegeben, die ab September 1945 mit vier Seiten erschien.⁴³

Politisch wurde bei den ersten Wahlen der Zweiten Republik auf die beiden Großparteien der Ersten Republik gesetzt. Bei den Wahlen im November 1945 wurde die ÖVP mit 49,8%, die SPÖ mit 44,6% der Stimmen bestätigt. 5,42% gingen an die Kommunistische Partei, deren Anhängerinnen und Anhänger ein wesentlich besseres Ergebnis erhofft hatten.⁴⁴ Aus der Wahlanalyse des Statistischen Zentralamtes wird eine Veränderung in der Wählerschaft für die Nationalratswahlen 1949 deutlich: „Die Zahl der Wahlberechtigten betrug diesmal 4,391.815 gegen 3,449.605 im Jahre 1945. Der Zuwachs von 942.210 oder 27% setzt sich aus Jungwählern, aus den seit 1945 Eingebürgerten, aus den ‚Heimkehrern‘ und den nunmehr zum Großteil wahlberechtigten ehemaligen Nationalsozialisten zusammen.“⁴⁵ 1948 war die Amnestie für Minderbelastete erlassen worden, wodurch ehemalige Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten zu einem wichtigen Wählerpotenzial wurden.⁴⁶

2.2. Mangelerfahrungen

Während des Krieges wurden „etwa 28% des gesamten Baubestandes von Wien“⁴⁷ teils gänzlich zerstört, teils leicht bis schwer beschädigt. Wohnungsnot herrschte, trotz der intensiven Bautätigkeit in den 1920er Jahren, bereits vor dem Zweiten Weltkrieg; die Zerstörungen durch Bombenangriffe betrafen 12,3% des Gesamtwohnungsbestandes und verschärften die Situation dramatisch.⁴⁸ Beschädigte Wohnungen konnten oft nur notdürftig „geflickt“ werden, Baumaterial, speziell Glas, war nicht vorhanden oder Mangelware. Schlecht beheizte Wohnumgebungen waren die Folge. In Wiener Scheidungsakten zwischen 1945–1950 wird immer wieder auf die Wohnungsnot und die damit verbundenen Schwierigkeiten für Paare hingewiesen. Nach oft langer Trennung in einer schlecht beheizten, renovierungsbedürftigen Wohnung zu leben, bei den Eltern oder Schwiegereltern zu wohnen, als Untermieter ein Zimmer zu mieten oder auf Hilfe aus dem Bekanntenkreis angewiesen zu sein, bedeutete für Paare eine zusätzliche Belastung zu all den anderen Schwierigkeiten, wie zum Beispiel Nahrungs- und Arbeitsplatzmangel. Dem Partner nicht in einen neuen Wohnsitz zu folgen hieß, ihn böswillig zu verlassen – bis heute ein wichtiger Scheidungsgrund.

43 Zeitungen- und Zeitschriften-Suche im Katalog der Österreichischen Nationalbibliothek, online unter <http://search.obvsg.at/primo_library/libweb/action/search.do?dsent=0&scps=scope%3A%28ONB_aleph_acc%29%2Cscope%3A%28ONB_aleph_onb02%29&tab=default_tab&mode=Advanced&v1%2845740927UI4%29=ONB_journal&vid=ONB> (03.09.2012).

44 Österreichisches Statistisches Zentralamt, Die Nationalratswahlen vom 25. November 1945 (1946), abrufbar unter: <http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/nationalrat/files/Geschichte/nationalratswahl_25111945.pdf> (10.09.2012).

45 Österreichisches Statistisches Zentralamt, Die Nationalratswahlen vom 9. Oktober 1949 (1950), 19, abrufbar unter: <http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/nationalrat/files/Geschichte/nationalratswahl_9101949.pdf> (10.09.2012).

46 Ernst Hanisch, Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert (Österreichische Geschichte. Wien 1994, 2005) 424f.

47 Karl Vocelka, Trümmerjahre Wien 1945–1949 (Wien/München 1985) 11.

48 Vocelka, Trümmerjahre, 11.

Der Nahrungsmittelmangel wurde in zeitgenössischen Zeitungsartikeln und Leser/innen/briefen oft thematisiert. In einer morgendlichen Kochsendung der RAVAG⁴⁹, die von der Leserin E. K. aus Stadlau in der „Stimme der Frau“ kritisiert wurde, wurden für ein Rezept ein Viertelkilogramm Butter und vier Eier vorgeschlagen.⁵⁰ Milch war zwar das günstigste tierische Produkt, Milchprodukte und Eier waren aber, wie Fleischprodukte, Zucker und Obst, im Vergleich enorm teuer. Etwa die Hälfte des Haushaltseinkommens wurde für Nahrungsmittel ausgegeben. Zum Vergleich einige Nahrungsmittelpreise 1948: 1kg Erdäpfel 0,40 Schilling; 1 Stück Ei 0,59 Schilling; 1kg Butter 12,20 Schilling; 1kg Schweinefleisch 13 Schilling.⁵¹ Dass die genannten Zutaten nahezu nicht leistbar waren, muss die Autorin des Briefes nicht erklären, sie konnte wissende Leserinnen und Leser voraussetzen.

Die prekäre Lage veränderte sich ab Mitte 1947 langsam, aber stetig. Mit Inkrafttreten des Marshallplans, oder European Recovery Programmes, im Herbst 1948, verbesserte sich die Nahrungsmittelversorgung nachhaltig, allerdings profitierten die unter sowjetischer Besatzung stehenden Zonen wenig davon. Die Verbesserung der Versorgungslage ermöglichte neben wirtschaftlicher Hilfe einen Stimmungsaufschwung. Sehr zugespitzt auf die Ernährungslage der ersten drei Nachkriegsjahre formuliert Ernst Hanisch: „Die Stimmung der Bevölkerung folgte dem Steigen oder Fallen der Kaloriensätze.“⁵² In der sozialdemokratischen Zeitschrift „Die Frau“ wurde im Juli 1948 von B.H. die Bilanz eines Jahres gezogen. Der kurze Abschnitt betitelt mit „Alltag mit Hindernissen“ wird hier zur Veranschaulichung eines Wochenablaufs wiedergegeben:

*„Kam man müde nach Hause und wollte sich etwas Warmes kochen,
war kein Gas da, ging man zum Friseur Kopfwaschen, gab es keinen Strom,
wollte man am Sonntag hinaus aus all dem Elend in Gottes freie Natur,
gingen keine Züge. Holte man am Mittwoch seine Rationen,
war nur der Maisgrieß da, ging man am Donnerstag wieder hin,
fehlte das Fett und der Kaffee-Ersatz, kam man am Freitag wieder,
war das Fett da, um den Kaffee-Ersatz musste man wieder kommen.
Und wie armselig gering war das Häuflein Lebensmittel, das man sich so mühselig
ergattert hatte! Im Sommer war das Straßenbild immerhin bunt und sauber
gewesen. Dann aber kam die kühle Zeit und mit ihr wurde die Schäbigkeit der
Kleidung offenbar. Wohl merkte man auch hier, wie viel Mühe und Sorgfalt
verschwendet worden war, um die ärgsten Schäden zu verdecken,
aber wo die Farbe verblichen, der Stoff abgewetzt, die Hose zu kurz
geworden war, konnte auch die größte Kunst nicht helfen.“⁵³*

49 Radio Verkehrs AG, ging in den 1950ern in den ORF über.

50 E. K. Stadlau, Was die Hausfrau an der Ravag kritisiert, Frauen schreiben, in: Stimme der Frau Nr. 53/Jg. 4, 10.

51 Eine detailliertere Auflistung findet sich unter: Stundenverdienste, Preise und Jahresverbrauchsangaben aus dem Jahr 1948, online unter <http://www.arbeiterkammer.at/bilder/d78/Stunden_Preise_Jahresverbrauch_1948.pdf> (17.08.2012). Siehe auch die Rathauskorrespondenz vom 10. Jänner 1948: Wien 1948: Berichte der Rathauskorrespondenz vom Jänner 1948, online unter <<http://www.wien.gv.at/rk/historisch/1948/jaenner.html>> (17.08.2012).

52 Hanisch, Der lange Schatten des Staates, 414.

53 B. H., Die Bilanz eines Jahres, in: Die Frau 30/1948, 6.

Die Autorin fuhr fort, über die Besserungen der Lage, die von Mitte 1947 bis Mitte 1948 erfolgt waren zu berichten und beendete den Artikel mit:

*„Aber wir fangen wieder an, an eine Besserung zu glauben,
der unbezwingliche Lebenswille unseres Volkes wird sichtbar und fühlbar,
Wien beginnt wieder wirklich zu werden.“⁵⁴*

In Bezug auf Beziehungskrisen in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg ist die kritische Versorgungslage unbedingt mitzudenken. Prekäre Verhältnisse schlugen sich auch im zwischenmenschlichen Umgang nieder – deshalb wurde speziell an die Frauen appelliert, genügsam, verzichtend und vor allem geduldig zu sein, wie im nächsten Abschnitt deutlich werden soll.

2.3. Überlebensarbeit

In der bereits erwähnten Zuschrift der Leserin E. K. wurde über eine Radiosendung⁵⁵ berichtet, in der Frauen dazu angehalten wurden „verzichten zu können“⁵⁶. Wenn der Mann nach Hause komme, solle die Frau ein offenes Ohr für seine Gedanken und Sorgen haben, und „so tun, als ob es einen interessiert“. Die eigenen Sorgen solle man für sich behalten, denn das würde den Mann nur langweilen. E. K. spricht vor allem die Schwierigkeit, jede Woche mit dem Wirtschaftsgeld auszukommen, an; eine Sorge vieler Frauen. Irene Bandhauer-Schöffmann und Ela Hornung veranschaulichen die Position von Hausfrauen, die oft gleichzeitig erwerbstätig waren, in ihrem Artikel über „Trümmerfrauen“ folgendermaßen:

„Unter den extremen Hunger- und Mangelbedingungen war Hausarbeit nicht nur außergewöhnlich arbeitsintensiv, sondern fand auch verstärkt in öffentlichen Räumen statt. Diese Überlebensarbeit war ein wesentliches Fundament des Wiederaufbaus, denn der Wiederaufbau konnte nur über die totale Ausbeutung des Reproduktionsbereiches funktionieren.“⁵⁷

Essensbeschaffung und -zubereitung, Zusammenräumen, Anstellen für Rationen, Brennholzbeschaffung und einiges mehr fielen in den Tätigkeitsbereich von Frauen. Die Ausbeutung wurde ideologisch oft mit biologistischen Ideen über die „Natur“ der Frau gerechtfertigt, die sich auf ihren Bereich, das Heim, konzentrieren sollte. Viele Frauen mussten mit ihren wirtschaftlichen Sorgen einige Jahre allein zurechtkommen. Entweder sie waren allein Gebliebene oder Witwen, die sich eigene Diskurse rankten, oder Frauen, deren Männer eingerückt und in Gefangenschaft genommen worden waren;

54 B. H., Bilanz, 6.

55 „Die blaue Stunde der Hausfrau“ ausgestrahlt von der RAVAG. Näheres dazu in: Anna Hartmann, Die „Blaue Stunde“ schlägt wieder ... in: Die blaue Stunde. Die Frau im Zeitgeschehen 1, 1–2.

56 E. K., Ravag, 10.

57 Irene Bandhauer-Schöffmann, Ela Hornung, „Trümmerfrauen“ – Deutungsmuster für eine Ikone der Nachkriegszeit. In: Martin Wassermair, Katharina Wegan (Hg.), rebranding images. Ein streitbares Lesebuch zu Geschichtspolitik und Erinnerungskultur in Österreich (Innsbruck 2006) 79–91, 85.

sie warteten. Interessant ist, dass Frauen, zumindest in zeitgenössischen Printmedien und Romanen, immer in Bezug zu einem männlichen Partner gedacht wurden – er war anwesend, abwesend, nicht vorhanden, gestorben oder noch kennenzulernen. Die Frau als eigenständiges und unabhängiges Subjekt kommt nicht vor. Solche und andere Vorstellungen sind das Thema des nächsten Kapitels, in dem zeitgenössische Frauenzeitschriften näher vorgestellt werden.

3. Ideale und Ideologien in vier Frauenzeitschriften

Frauenzeitschriften⁵⁸ im Zeitraum 1945–1950 sind eine spannende Quelle, um mehr über Erfahrungswelten ihrer Leserinnen und Leser zu erfahren. Zeitgenössische Diskurse spiegeln sich im Inhalt, der sich um Themen wie Haushalt, Ehe, Erziehung, Gesundheit, Schönheit und einiges mehr dreht, wider. In den Zeitschriften wurde erzählt, appelliert, bedauert, getröstet, verteidigt und kommentiert, manchmal herrschten über mehrere Ausgaben hinweg lebhaft Diskussionen über ein bestimmtes Thema. Die Beiträge werden von mir nicht als „authentisch“ verstanden, sondern vielmehr als Teile einer Debatte, die Einfluss auf das Leben von Leserinnen und, zu einem geringeren Teil, auch Lesern hatte. Wie sich die individuelle Rezeption gestaltete, kann nicht nachvollzogen werden. Auch wenn speziell Leser/innen/briefe dazu verleiten, sie als „unverfälschte“ Wiedergabe von Erfahrung zu betrachten, sind sie noch immer Texte, die zu einem bestimmten Zweck geschrieben und ausgewählt wurden. Das Geschlecht oder die Identität ist durch die Angabe von Namen ungesichert, sie können auch aus dem Umfeld der Zeitschrift selbst stammen. Von der Redaktion erfolgte eine Auswahl von Beiträgen für die jeweilige Ausgabe, über die restlichen Zuschriften erfuhr die Leserin/der Leser nichts.

Vier Frauenzeitschriften, die im Zeitraum zwischen 1945 und 1950 erschienen sind, wurden näher untersucht⁵⁹:

- Die Frau (Organ des Frauenzentalkomitees, Sozialistische Partei Österreichs)
- Stimme der Frau (Organ des Bunds Demokratischer Frauen Österreichs)
- Frau von Heute (Zeitschrift der ÖVP-Frauenorganisation)
- Licht des Lebens (herausgegeben von der Zentrale der Katholischen Frauenbewegung; später „Welt der Frau“)

Die drei Wochenzeitschriften der Frauenorganisationen von SPÖ, ÖVP und KPÖ sowie die Monatszeitschrift der katholischen Frauenbewegung, werden in den folgenden Abschnitten auf Ideale und Ideologien hin untersucht. Im Fokus sind dabei vor allem die geschlechterspezifischen Erzählungen über das Familienideal, „wahre“ Männer/Frauen und die zerrüttete Ehe, die als Gefahr für die Gesellschaft oder gar die Nation stilisiert wurde. Je nach Zeitschrift wurde anders argumentiert, oft gab es innerhalb einer Zeitschrift differierende Meinungen. Siegfried Matzl hat Themenprioritäten bei Leser/innen/zuschreibern an die „Frau“ und die „Stimme der Frau“ ausgewertet. Ernährungs- und Versorgungsfragen, sowie Ehe und Beziehungsprobleme stehen dabei an oberster Stelle.⁶⁰ Als Beispiele wurden jene Beiträge gewählt, anhand derer das Meinungsspekt-

⁵⁸ Frauenzeitschriften werden in dieser Arbeit als „regelmäßig erscheinende Zeitschriften (Periodika), die sich ausdrücklich oder wegen ihrer redaktionellen Ausrichtung und Gestaltung ausschließlich oder doch überwiegend an Frauen richten“ verstanden. Definition aus dem Medienlexikon 1979, zitiert in: Christa Bittermann-Wille, Helga Hofmann-Weinberger, Historische Frauenzeitschriften. Online abrufbar unter <<http://www.onb.ac.at/files/frauenzeitschriften.pdf>> (15.10.2012).

⁵⁹ Eine ausführliche Vorstellung der Zeitschriften befindet sich im Anhang.

⁶⁰ Matzl, Frauen in Österreich nach 1945, 104.

rum der jeweiligen Zeitschrift am Besten verdeutlicht werden konnte. Zunächst wird es um die Familie gehen und die Vorstellungen, die mit ihr verbunden waren.

3.1. Familienideale

Beim Zusammenstellen von Gedanken und Beiträgen für dieses Kapitel ist unter anderem auch die Frage „Wie kann außerhalb von Familie gedacht werden?“ aufgetaucht. „Familie“ erscheint als „absolute“ Kategorie der Konstellation Vater, Mutter, Kind/er in den Jahren 1945-1950, im öffentlichen Diskurs wurden Akteurinnen und Akteure immer in Bezug zu ihr gesetzt. Zumindest für obige Frage habe ich im Band „Familie: Arbeitsplatz oder Ort des Glücks?“ einen Zugang gefunden, den ich übernehmen und an den Anfang dieses Abschnitts stellen möchte:

„Wir denken Familie in der Folge als eine Form der Organisation in der Gesellschaft, in der Frauen, Männer und Kinder zueinander in spezifischer Beziehung stehen. Wenn Familie so begriffen wird, stellt sich für uns zum einen die Frage nach den durchaus widersprüchlichen Interessen an dieser Organisationsform, zum anderen nach ihrer jeweiligen Funktion für ein spezifisches ökonomisches System und den Bestand einer politischen Ordnung. Nicht zuletzt gilt es aber auch die Frage zu stellen, welche Interessen und Wünsche verbinden Frauen und Männer mit dem ‚familiären Glück‘?“⁶¹

In der politischen Ordnung der Nachkriegsjahre war die Familie als lebensnotwendige Einheit und Zufluchtsort stilisiert worden. Es scheint, dass in vielen Artikeln die mütterliche (Ehe-) Frau oder Mutter als Synonym für die Familie als Zufluchtsort gesetzt wurde. In jeder Zeitschrift wurde dieses Familienideal auf ihre Weise argumentiert, allerdings scheint es, dass es keinen alternativen Familienbegriff zur Argumentation gegeben hätte. Die Familie wurde damit verbunden einmal mehr zur Projektionsfläche für Sitten- und Moralvorstellungen. Es wurden hohe Scheidungsraten kolportiert, die auch als symbolischer Zerfall der Institution „Familie“ gedeutet wurden und als bedrohliche Signale einer „ungesunden“ gesellschaftlichen Entwicklung galten, wie in einem späteren Abschnitt über Ehekrisen gezeigt werden wird.

„Mutter – Hausfrau – Politik“

Das Familienideal der sozialdemokratischen Zeitschrift „Die Frau“ war geprägt von der Idee der kameradschaftlich-liebenden Partnerschaft, die durch gemeinsames politisches Engagement und die Erziehung von Kindern im Geiste des Sozialismus geprägt sein sollte. Die Berichterstattung drehte sich bis 1948 vor allem um die „zerrissene“ Familie – wartende Frau, Heimkehrer – die, mit viel Geduld, zusammengeführt werden müsse, damit Frauen ihren Lebensinhalt „Mutter – Hausfrau – Politik“ erfüllen könnten. „Mutter – Hausfrau – Politik“ war auch der Titel eines Artikels der dritten Ausgabe der „Frau“, in der „die Frau“ positioniert wurde:

61 Bernold, Ellmeier, Hornung, Gehmacher, Ratzenböck, Wirthensohn (Hg.), Familie, 7–18, 14f.

„Das schönste von allem, was der Frau beschieden ist, heißt Mutter sein.“⁶²

Neben der Sorge als Mutter hätte die Frau auch noch ihre Aufgabe „für das Heim, für die Familie.“ Der Artikel war ein Appell, bei den ersten Nationalratswahlen im November 1945 sozialistisch zu wählen, um „das ganze Volk einer Gesundung zuzuführen“. Es wurde explizit auf die sozialistischen Familienpolitik nach dem Ersten Weltkrieg verwiesen, das Familienideal dieser Zeit wurde übernommen und weitergeführt. Auch wenn in dieser Konstruktion Platz für die arbeitende Frau war, sollte sie doch vor allem eine mütterliche Frau sein. Das wurde unter anderem in einem Artikel vom Juni 1949 deutlich, in dem, anlässlich der bevorstehenden Nationalratswahlen, die Vorzüge der sozialdemokratischen Familienpolitik erläutert werden. Ausgehend von einem Bericht von Marianne Pollak, Chefredakteurin der „Frau“ von 1945–1961 und Mitglied des Nationalrats, über einen Vortrag der ÖVP-Nationalrätin Nadine Paunovic, wurde die Familienpolitik mit Rückgriff auf das sozialistische Wohnbauprojekt der 1920er Jahre als ideal und familienorientiert entworfen. Sie stimmte Nadine Paunovics Vortrag inhaltlich zu und erläuterte:

„Was ist die Grundlage jeder produktiven Familienpolitik? Doch wohl die Vollbeschäftigung, die jedes arbeitsfähigen Menschen Recht auf Arbeit sichert. Die den gesunden Vater in die Lage versetzt, seine Familie menschenwürdig zu erhalten. Die den Frauen in jenem Abschnitt ihres Lebens, in dem sie die staatsbürgerliche Leistung der Mutterschaft zu erfüllen haben, die Möglichkeit dazu gibt, ohne daß sie dabei wirtschaftlich und dadurch vielfach auch körperlich und seelisch in Gefahr geraten, aber nach Ablauf dieser Zeit die noch arbeitsfähigen und arbeitswilligen Frauen neuerlich nutzerbringender Erwerbsarbeit zuführt.“⁶³

An Leserinnen wurde appelliert, sich an Werten, wie sie in der Zeit des „Roten Wien“ propagiert wurden, zu orientieren. Ein derartiger Rückgriff fand bei der Zeitschrift „Frau von Heute“ nicht statt, vermutlich war die Gefahr, damit auch an faschistische Ideale anzuknüpfen beziehungsweise sich an ständestaatliche Verhältnisse zu erinnern, zu groß. „Familienpolitik“ war ein Schlagwort der 1950er Jahre, die Einführung des einkommensunabhängigen Kindergeldes war 1950 der Ausgangspunkt für eine ganze Reihe familienpolitischer Maßnahmen.⁶⁴ Das Familienideal in der „Stimme der Frau“ war weniger an der Funktion der Mutter, als an „Kameradschaftlichkeit“ zwischen den Familienmitgliedern interessiert, wie das Beispiel des kommenden Abschnitts illustriert.

Eine Wiener Familie

In der ersten Ausgabe der „Stimme der Frau“ 1945 wurde die Stilisierung der Frau als Mutter, die „die ‚Seele der Familie‘ sein müsse“⁶⁵, scharf als Produkt reaktionärer Kreise

62 F. S., Mutter - Hausfrau - Politik, in: Die Frau Nr. 3/Jg. 1, 7.

63 M. P., Zweierlei Familienpolitik, in: Die Frau Nr. 23/Jg. 5, 2.

64 Wie in folgendem Beitrag von Maria Mesner deutlich wird, siehe Maria Mesner, Zwischen Religion und Säkularisierung. In: Maria Mesner, Margit Niederhuber, Heidi Niederkofler, Gudrun Wolfgruber (Hg.), Das Geschlecht der Politik (Materialien zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft, Band 17. Wien 2004) 97–120.

65 H. K., Was hat die Frau mit POLITIK zu tun?, in: Stimme der Frau Nr. 1/Jg. 1, 2.

angegriffen. Die Blattlinie stand ganz in der sozialistischen Gesinnung, die Ehepartner als liebende „Kameraden“ entwarf, die gemeinsam für ihr Lebensglück arbeiten würden. In einem Artikel mit dem Titel „So lebt eine Wiener Familie“ vom Oktober 1948 wurde, reich bebildert, das Leben der Arbeiterfamilie Müller wie folgt wiedergegeben: Der Vater ist Tischler, die Tochter Annerl arbeitet als Poliererin, um das Familienbudget zum Überleben reichen zu lassen. Sie ist verliebt in Toni, doch eine Heirat scheint unmöglich, da keine Wohnung für die beiden erschwinglich wäre. Die Autorin/Der Autor berichtete:

*„So kommt es, daß das Annerl und der Toni am Haustor lehnen –
denn einen anderen Halt hat unser Wien nicht für junge Leute, die
nichts anderes besitzen, als ihr Können und ihren Fleiß.“⁶⁶*

Im Artikel wird das Thema Klasse nachdrücklich angesprochen. ÖVP und SPÖ verstanden sich nach dem Zweiten Weltkrieg als Volksparteien, die Teilung in Bürgerliche- und den Interessen der Arbeiterschaft verpflichtete Partei, wie in der Ersten Republik, bestand nicht fort. 1948 spielte Klasse bereits wieder eine Rolle, die so genannte „Versorgungsklassengesellschaft“, wie sie kurz nach Kriegsende vorherrschte, war nicht mehr dominierend. Vater Müller möchte seinen Sohn etwas „Anständiges“ lernen lassen, doch Herkunft wurde zum Hindernis, wie festgestellt wurde:

*„Der alte Müller ist ein Arbeiter und er weiß von sich und seinen Kameraden nur zu
gut wie das aussieht, wenn ein Arbeiter seinen Sohn etwas lernen lassen will.
Ja – auf die Leistung kommt es bei uns eben nicht so sehr an.
Gute Beziehungen und Geld – mit ihnen habe die unfähigsten Muttersöhnchen
schon Karriere gemacht. Beides besitzt die Familie Müller nicht.“⁶⁷*

In diesem Artikel wurde die Familie, in der die Eltern kameradschaftlich zusammenarbeiteten – der Vater als Tischler, die Mutter, die bei „fremden Leuten“ wäscht und die eigene Hausarbeit verrichtet – und ihren Kindern eine „bessere“ Zukunft wünscht auch im Sinne des bürgerlichen Familienideals, eingepasst in Arbeiterverhältnisse, erzählt: Der Vater ist das Oberhaupt der Familie, die Mutter arbeitet im Haushalt und wäscht für Zuverdienst, die Tochter arbeitet, weil die Familie ihr Einkommen benötigt, würde aber gerne heiraten und eine eigene Familie gründen; von Ausbildung ist keine Rede. Aus dem Sohn soll etwas „Anständiges“ werden, er soll eine Ausbildung bekommen; auf Familiengründung wurde bei ihm nicht hingewiesen, auch wenn dieser Lebensinhalt vermutlich ohnehin im gewünschten Lebensentwurf der Eltern für ihr Kind vorgesehen war.

Der Vater als Familienoberhaupt war bis 1975 gesetzlich verankert, „Familie“, und damit auch häufig „Ehe“, waren und sind in ein umfassendes gesetzliches Regelwerk ein-

66 A. F. E., So lebt eine Wiener Familie, in: Stimme der Frau Nr. 41/Jg. 4, 4.

67 E., So lebt eine Wiener Familie, in: Stimme der Frau Nr. 41/Jg. 4, 4.

gebunden und haben konstituierende Funktion.⁶⁸ Diese Idee findet sich auch in einem Leserinnenbrief von Leserin Josefine M., die die Familie als Ort der Wiederherstellung von Sitte und Ordnung verstand. Sie verwendete den Begriff der „kleinsten Zelle“ des Staates, in der „Fragen des täglichen Lebens friedlich“ gelöst werden sollten, „so, daß jedem, der da fällt, immer auch noch der Rückzug zum Guten offen bleibt.“⁶⁹ In der zeitgenössischen Argumentation war die Frau die, die den Rückzugsort aufrechterhielt, wie auch folgender Abschnitt zeigt.

Die Mutter als Mittelpunkt

Von der „Familie“ wurde in der „Frau von Heute“ selten gesondert berichtet, sie wurde diskursiv meist in Verbindung mit Ehe und Erziehung erwähnt. Als exemplarisches Vorbild für die Familie wurde in der Weihnachtsausgabe von 1946, klassisch zum „Fest der Familie“, eine Fotografie einer Krippe auf die Titelseite gedruckt. Das Bild war Teil der Weihnachtsbotschaft von Bundeskanzler Leopold Figl „an die Frauen Österreichs“⁷⁰. Maria ist der Mittelpunkt des Bildes, sie kniet links neben der Krippe mit dem Jesuskind, wohinter Josef am Bildrand steht. Zu Marias Linken stehen zwei Hirten. Die Konstellation mit der Mutter als „Mittelpunkt“ ist nicht nur für dieses einzelne Bildsujet zutreffend, sondern ein Bild, das in der Berichterstattung immer wieder entworfen wurde. Trotz dieses konservativen Familienideals, das damit fortgeschrieben wurde, kam es durchgängig, vor allem in Illustrationen auf der Titelseite, zu humorvollen Hinweisen darauf, dass die klassische Rollenverteilung von Mann und Frau durchaus nicht in Stein gemeißelt sein musste. Die herrschenden Vorstellungen über Familie als wärmer, von der Frau betreuter Rückzugsort, wurden nicht infrage gestellt, doch der Tätigkeit der Frau sollte Anerkennung verschafft werden. Das dahinter stehende Konzept dürfte gewesen sein, dass Männer und Frauen ihre jeweiligen Bereiche hätten, in denen sie sich entfalten könnten und sollten. Gegenseitige Anerkennung und Wertschätzung wurden als wichtig und notwendig für ein glückliches Zusammenleben erachtet. Besorgnis um die Familie, die die „Urzelle jeder Menschengemeinschaft“ sei, war die Motivation für den Aufruf „Um die Rettung der Familie“⁷¹ in einer Ausgabe vom 31. Oktober 1946. Darin wurden alle Religionsgemeinschaften vom Österreichischen Frauenbund aufgefordert „vom religiösen Lebensgebiet her die Rettung der Familie klar und stark in Angriff zu nehmen.“ Ob sich andere Religionsgemeinschaften als die christlich-katholische von diesem Aufruf angesprochen fühlten, kann an dieser Stelle nicht festgestellt werden. Zumindest in der Zeitschrift „Licht des Lebens“ wurde die Familie wiederholt als „Heiligtum“ in den Mittelpunkt des Interesses gerückt.

68 Bernold, Ellmeier, Hornung, Gehmacher, Ratzenböck, Wirthensohn (Hg.), Familie, 7-18, 9.

69 Josefine M. Burgenland, Es könnte viel mehr glückliche Ehen geben, in: Stimme der Frau Nr. 50/Jg. 5, 10.

70 Dr. h. r. Ing. Figl, Weihnachtsbotschaft des Bundeskanzlers an die Frauen Österreichs!, in: Frau von Heute Nr. 24/Jg. 1, 1.

71 o.A., Um die Rettung der Familie, in: Frau von Heute Nr. 17/Jg. 1, 8.

Das Heiligtum des Lebens

„Machet die Familie mehr denn je zum Heiligtum eures Lebens!“⁷², forderte Papst Pius 1946 auf. Das Ideal der Familie als Ort des Glaubens und der Liebe war in der Monatszeitschrift „Licht des Lebens“ vorherrschend. Der Mann sei Familienoberhaupt, Vater und Versorger⁷³, die Frau sei Mutter und erziehe ihre Kinder im Glauben. Die Familie sei vor allem aufgrund der „Heimkehrerfrage“ in Gefahr, wie Schwester Stephanie in der Oktoberausgabe 1947 schrieb. Den veränderten rechtlichen Verhältnissen, vor allem was das Thema Scheidung anbelangt, wurde Rechnung getragen, doch diese Möglichkeit sollte nicht die Wiederherstellung der Familie als Einheit verhindern. Die Autorin führte aus:

„Unsere Familie hat auch eine Wandlung mitgemacht. Ewig fest und unwandelbar ist nur Gottes Wort, das die Ehe als unlöslich und heilig bezeichnet, alle Formen sind der Zeit unterstellt und es hieße eine gefährliche Reaktion betreiben, wollte man eine Ordnung von gestern auf das Heute gedankenlos übertragen. Der Heimkehrer ist wieder als Vater in die Familie einzuführen und als solchem obliegt es ihm, den festen Rahmen um die Familiengemeinschaft zu bauen, die wirtschaftliche Grundlage der Familie auf eine solide Plattform zu stellen und wieder, wie es seine Aufgabenfunktion ist, die äußere Vertretung der Familie zu übernehmen.“⁷⁴

Die Frau solle ihm Zeit geben, seine Rolle zu finden und ihm, sollte es Rückschläge geben, aushelfen. Doch wird sie „aber auf alle Fälle die sittliche Führung in der Ehe und Familie, die seelische Betreuung der Ihren und die Umwandlung der Familie von einer Organisation in einen Organismus weiterhin als ihr unumstrittenes Gebiet in Treue verwalten und handhaben.“ Die Frau wird als „Mutter und Gattin“ entworfen, die „trotz Hingebung und dienender Bereitschaft jener Mittelpunkt in der Familie [ist], um den sich Mann und Kinder frohgemut versammeln ...“⁷⁵. Der Glaube wurde als weibliches Gut entworfen, Frauen hätten ihn auch während der Schreckensherrschaft des nationalsozialistischen Regimes bewahrt.

Die Frage der sogenannten Heimkehrer und ihre Bedeutung für Familien spielte eine wichtige Rolle in der Berichterstattung der Nachkriegsjahre nach dem Zweiten Weltkrieg. Auch in Scheidungsakten sind Krieg und Heimkehr und Wiederaufnahme der ehelichen Beziehung der Bestandteil vieler Urteilsbegründungen. Im nächsten Abschnitt wird die Erzählung über den Heimkehrer und die Frau, die auf ihn wartet, zusammenfassend wiedergegeben.⁷⁶ Zuvor noch eine Zusammenfassung dieses Abschnitts:

72 o.A., Papst Pius XII. über die Familie, in: Licht des Lebens Nr. 3/Jg. 1, 2f.

73 Zur Konstruktion von Männlichkeit in der Zeitschrift „Licht des Lebens“ siehe Andrea Guttmann, Geschlechterbilder und (Re)Katholisierungsversuche der katholischen Frauenzeitschrift „Licht des Lebens“: Gewaltschutz sowie Obsorge- und Besuchsregelungen nach der Scheidung. In: ÖZG 20 (2009) 159–169.

74 o.A., Papst Pius XII. über die Familie, in: Licht des Lebens Nr. 3/Jg. 1, 2f.

75 Schwester Stefanie, Der Heimkehrer und die katholische Frau, in: Licht des Lebens Nr. 10/Jg. 2, 5f.

76 Besonders hilfreich für diesen Abschnitt war der folgende Sammelbandbeitrag: Ela Hornung, Heimkehrer und wartende Frau. Symptomatik eines Geschlechterverhältnisses nach dem Zweiten Weltkrieg in Österreich. In: Irene Bandhauer-Schöffmann, Claire Duchon (Hg.), Nach dem Krieg: Frauenleben und Geschlechterkonstruktionen in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg (Forum Frauengeschichte 23, Herbolzheim 2000) 67–84.

Familie als Ort von Ehe, Kindererziehung, Versorgung, Zuflucht, war in allen vier Zeitschriften im Zeitraum 1945–1950 explizit und implizit ein zentraler Bezugspunkt. Frauen und Männer wurden innerhalb eines Familienverbandes gedacht. Frauen wurden wahlweise in ihrer Rolle als Erwerbstätige, Kameradin, Hausfrau und Mutter entworfen, Männer wurden als Kameraden, Versorger und Väter konstruiert. Da es Frauenzeitschriften sind, war überwiegend von Frauen die Rede, sie wurden zu Männern in Beziehung gesetzt. Über die Erwerbstätigkeit von Männern wurde nur im Rahmen des Mangels an Arbeitsplätzen diskutiert, nachdrücklich infrage gestellt wurde das Familienmodell mit dem Vater als Ernährer nur von der „Stimme der Frau“. Doch selbst in der kommunistischen Frauenzeitschrift, in der Gleichberechtigung und selbstverständliche Erwerbstätigkeit von Frauen grundsätzlich gefordert wurden, wurden keine inhaltlichen Ansätze zur gesellschaftlichen Veränderung des herrschenden Familienideals vorgeschlagen. Das Idealbild der Zeitschrift der ÖVP, „Frau von Heute“, war dem Entwurf der Familie in „Licht des Lebens“ ähnlich. Klare Bereiche von Frau und Mann wurden definiert, bzw. übernommen. Nicht zuletzt das Bild der Heiligen Familie verweist auf eine lange Tradition dieser Vorstellungen.

3.2. Heimkehr

In vielen Artikeln und Leser/innen/briefen der untersuchten Frauenzeitschriften stand die Frage der „Heimkehrer“ – Sorge, politische Bemühungen, Organisation – im Mittelpunkt. Besonders die Phase des Wartens auf eine Nachricht über den Verbleib des Partners, die Schwierigkeiten der Wiedereingliederung und oft die sich daraus ergebenden Eheprobleme wurden eingehend beschrieben und diskutiert.

Wer war mit „Heimkehrern“ gemeint?

Überwiegend waren mit „Heimkehrern“ Männer aus Krieg und Kriegsgefangenschaft gemeint, „KZ-Rückkehrer/innen und Exilant/innen wurden nicht impliziert.“⁷⁷ Frauen als Kriegsgefangene und Heimkehrerinnen wurden in der „Frau“ thematisiert:

„Ist es darum, weil sie an Zahl weit schwächer, als die noch gefangenen Männer sind? Oder weil mit den Frauen überhaupt nicht so viel Federlesens gemacht wird?“⁷⁸

Auch in der „Frau von Heute“ wurde 1948 ein ähnlicher Aufruf abgedruckt:

„Schickt uns endlich unsere Frauen!“⁷⁹

In diesem Unterkapitel wird weiter von Männern die Rede sein, da auch in den von mir untersuchten Scheidungsakten ausschließlich Männer als Heimkehrer thematisiert wurden.⁸⁰ Der exemplarische „Heimkehrer“ wurde zur Ikone. Er ist vor allem auch in

77 Hornung, Heimkehrer und wartende Frau, 68.

78 o.A., Es gibt auch weibliche Kriegsgefangene. Wieso hört man so wenig von ihnen?, in: Die Frau Nr. 11/Jg. 3, 2.

79 o.A., Schickt uns endlich unsere Frauen!, in: Frau von Heute Nr. 33/Jg. 3, 1f.

80 Mehr zur Thematik der Heimkehrerinnen im Abschnitt: Die „Andere“. Die Heimkehrerin, in: Hornung, Heimkehrer und wartende Frau, 22–27.

der zeitgenössischen Bildsprache, beispielsweise wartende Frauen am Bahnhof und ankommende Soldaten, bis heute wichtiger Bestandteil der Erinnerung an den Zweiten Weltkrieg und die Nachkriegsjahre. Von gesellschaftlicher und politischer Seite kann der „Heimkehrer“ als männliches Identifikationsangebot verstanden werden, das ermöglichte, die Opferthese zu stärken und Männlichkeit in der Wandlung zur Figur des Wiederaufbauers (wieder) herzustellen. Der Heimkehr zur Familie, zu Frau und vielleicht Kindern, waren zahlreiche Zeitungsbeiträge, Romane und auch einige Filme gewidmet. Bevor die Verbindung von Heimkehrern, wartenden Frauen und Ehe an einigen Beispielen gezeigt wird, noch einige Zahlen:

Andreas Weigl bezifferte die Zahl der Kriegsheimkehrer nach Wien mithilfe des Statistischen Jahrbuchs 1949 folgendermaßen:

„Von 1. August 1945 bis Ende 1946 kehrten 65.000 Kriegsgefangene heim, das Gros davon im Jahr 1946. Weitere 15000 folgten 1947, kleinere Gruppen in den folgenden Jahren bis 1955.“⁸¹

In „Das Buch des österreichischen Heimkehrers“⁸², das 1949 vom Bundesministerium für Inneres herausgegeben wurde, wurde ein Überblick über die Zahl der Heimkehrer von 1945 bis 1949 veröffentlicht. Allein die Tatsache, dass eine eigene Broschüre für die „österreichischen Heimkehrer“ herausgegeben wurde, zeigt die politische Wichtigkeit der Herstellung einer Identifikationsfigur weitab von nationalsozialistischer Ideologie. Die meisten Heimkehrer wurden in den Jahren 1945 bis 1947 verzeichnet.

Im bereits erwähnten Artikel von Schwester Stephanie in „Licht des Lebens“, wurde die Heimkehrerfrage als schweres Problem, das die Familie bedroht, wahrgenommen.⁸³ Auch das Problem der „Kriegsehe“ wurde immer wieder thematisiert.⁸⁴ Die Darstellung der Familie in Gefahr erfolgte auch in den wöchentlich erscheinenden Frauenzeitschriften. In „Die Frau“ wurden vor allem die Gefährdung der Ehe hervorgehoben und Frauen dazu angeleitet, zu warten, zu hoffen und geduldig zu sein, vor der Heimkehr und nach der Heimkehr, denn auch das Einfinden in das Heim würde Zeit brauchen. Die „Frau“ war die einzige Zeitschrift, die das Thema der Kriegsgefangenen und Heimkehrer mehrmals als Leitartikel auf der Titelseite brachte. Im Jahr 1946 wurden die meisten Leitartikel zum Thema veröffentlicht: „Wir wollen unsere Kriegsgefangenen! Enttäuscht die Heimkehrer nicht“ (Jänner 1946), „Die Frau und der Heimkehrer“ (März 1946), „Gebt uns unsere Männer zurück!“ (April 1946), „Mütter und Frauen der Kriegsgefangenen“ (Juli 1946) und „Die Heimkehrer und die Daheimgebliebenen“ (Oktober 1946). Bis 1949 wurden immer wieder Artikel zum Thema veröffentlicht, ab dann wurde die „Heimkehrerfrage“ noch vereinzelt in Leser/innen/briefen thematisiert.

81 Andreas Weigl, „Unbegrenzte Großstadt“ oder „Stadt ohne Nachwuchs“. In: Franz X. Eder, Peter Eigner, Andreas Resch, Andreas Weigl (Hg.), Wien im 20. Jahrhundert. Wirtschaft, Bevölkerung, Konsum (Querschnitte 12, Innsbruck/Wien/München/Bozen 2003) 141–200, 156.

82 Abt. 14 Bundesministerium für Inneres, Das Buch des österreichischen Heimkehrers (Wien 1949).

83 Vgl. Schwester Stefanie, Der Heimkehrer und die katholische Frau, in: Licht des Lebens Nr. 10/Jg. 2, 5f.

84 Beispielsweise in Hedwig Vanesa, Und was nachher? Ein Wort zur „Kriegsehe“, in: Licht des Lebens Nr.3/Jg. 1, 9f. oder o.A., Antwort an Frau A. M. in der Rubrik „Wir raten und helfen“, in Licht des Lebens Nr. 4/Jg. 2, 2.

„Massenproblem“ Heimkehr

In der „Frau“ erschien von März bis Oktober 1947 eine Rubrik mit dem Titel „Kriegsgefangene grüßen“, in der eine Liste der Namen der Grüßenden aufgeführt wurde; die angegebene Adresse war die des/der Gegrüßten, so wurde das Thema für die Dauer eines halben Jahres vorübergehend zum festen Bestandteil jeder Ausgabe. 1948 wurde von Februar bis August eine Rubrik mit dem Titel „Unsere Vermißten“ auf der letzten Seite veröffentlicht.

Im Artikel „Die Frau und der Heimkehrer“⁸⁵ vom März 1946 wurde in vier Abschnitten zu dem „Massenproblem“ des Wartens, der Heimkehr, der Schwierigkeiten in Beziehungen, und der Kinder Stellung genommen. Der Artikel wurde als „Gruppenarbeit“ veröffentlicht. Der erste Abschnitt, „Heimgekehrt!“, stammte „aus der Feder einer Genossin, deren Mann ein Funktionär der Sozialistischen Partei ist“. Sie beschrieb die Zeit des Wartens auf den Freudentag, an dem eine Nachricht kommen und in Folge der Ehemann Heim kehren würde. Dann kam der Tag und die Autorin beschrieb das Glück über die Wiederkehr, die auch mit gemischten Gefühlen gesehen wurde:

*„Wie helfe ich ihm, über das Gewesene hinwegzukommen?
Und wie wird er sich in den neuen Verhältnissen zurechtfinden?“*

Im nächsten Abschnitt, „Der Kreis“, wurde von einer Gruppe berichtet, deren Mitglieder unterschiedliche Erfahrungen mit Heimkehr machten. Die oft in anderen Artikeln thematisierten Schwierigkeiten, wie das Gefühl der Entfremdung, Nutzlosigkeit, Stimmungsschwankungen und Überforderung wurden angesprochen. Im dritten Teil wurde von einer anonymen Verfasserin „Das Erlebnis“ beziehungsweise dessen Folgen geschildert. Sie beschrieb sich als vierzigjährige Frau, „durchschnittlich hübsch, gescheit und gebildet“, ihr Mann sei ebenso alt wie sie. „Vor einem Monat hätte ich noch gesagt: Glückliche verheiratet.“; ihr Mann war nach Hause zurückgekehrt, auch „er irgendwo verwundet, nicht im wörtlichen Sinn, aber in seinem ganzen Wesen.“ Sie erzählte ihm das Erlebnis, das ihr widerfahren sei, vermutlich ein körperlicher Übergriff, da sie beschreibt, dass sie es monatelang „nicht verwinden“ konnte und „wie verwandelt“ war. Seither meide ihr Ehemann sie, die Schilderung endet mit dem Satz: „Wie komme ich dazu?“ In diesem Beitrag wird die Sprachlosigkeit zwischen vermutlich vielen Eheleuten deutlich, die es verunmöglicht, schwierige, vielleicht traumatisierende Erlebnisse in irgendeiner Form zu integrieren. In manchen Fällen wurden Erlebnisse vielleicht gar nicht erst thematisiert und waren trotzdem präsent, in anderen wieder versuchte ein Teil mit dem anderen zu „teilen“ und stieß dabei auf Ablehnung.

Der letzte Abschnitt handelte von den Kindern eines Paares, die schüchtern gegenüber ihrem Vater wären, der nicht „den richtigen Ton“ mit ihnen finde. Die Autorin endete ebenfalls mit einer Frage:

„Wird die Zeit alles einrenken? Ich hoffe es so aus tiefstem Herzen!“⁸⁶

85 o.A., Die Frau und der Heimkehrer, in: Die Frau Nr. 30/Jg. 2, 1f. Alle Zitate zwischen Fußnote 85 und 86 stammen aus derselben Quelle.

86 o.A., Die Frau und der Heimkehrer, in: Die Frau Nr. 30/Jg. 2, 1f.

In der „Frau“ wurde das „Nazi-Regime“ als Ursprung allen Übels dargestellt. Für einen Krieg, den niemand wollte, wurde rekrutiert, der „Glaube an die Menschheit“⁸⁷ sei den Männern in den Jahren der Gefangenschaft abhandengekommen, wie der Leser Hans Schwarz erklärte.

Ab 1. Jänner 1948 wurde in der Redaktion der „Frau“ eine Sprechstunde für „Seelische Nothilfe“ eingerichtet, die wöchentlich jeden Montag zwei Stunden Ratsuchende beriet. Die Journalistin und Psychologin Elfrieda „Elli“ Hon⁸⁸ veröffentlichte anlässlich der Ankündigung der Sprechstunde einen Artikel „Heimkehr zu uns selbst“. Mit viel Geduld vonseiten der Frauen würde es möglich sein, dem „Mann zur gemeinsamen Heimkehr in unser edleres Ich“ zu helfen, „denn es liegt in der Natur der Frau, die Harmonie in der Familie herzustellen.“⁸⁹

Die Erzählungen in der „Frau“ benützten oft den moralischen Zeigefinger, wenn es um das Thema der wartenden und geduldigen Frauen ging. Ein Beispiel dafür ist die Erzählung „Mit der Liebe spielt man nicht“, in dem beschrieben wurde, wie Hedy auf ihren seit 1943 eingerückten Mann Fritz wartete. Er kehrte heim, verhielt sich „ernst und verschlossen“⁹⁰, sein Wesen hatte sich geändert und er war „nervös und aufbrausend“ geworden. Hedy versuchte geduldig zu sein, sie hielt sich vor Augen, was er durchgemacht haben musste. Im Büro „hatte Hedy einen Kollegen, einen sympathischen, jungen Mann, der ihr schon den Hof gemacht hatte.“ Sie begann, sich „jeden Samstag“ mit dem jungen Mann zu treffen, und täuschte ihrem Mann vor, zu arbeiten. Eine Annäherung habe nur einmal stattgefunden, an dem Tag, an dem ihr Mann es herausfand und sie zur Rede stellte. Sie versuchte zu erklären und zu entschuldigen, dass sie ihren Gatten in dem Moment der Annäherung vor ihrem „geistigen Auge sah“ und aus der Wohnung des „fremden Mannes“ floh. Sie bat ihren Mann um Verzeihung, dieser antwortete:

*„Auch ich hab ´ dich immer lieb gehabt; wenn du ´s auch nicht bemerkt hast.
Warum hast du nicht mehr Geduld mit mir gehabt? Weißt du denn, was ich alles
durchmachen mußte in den letzten Jahren? Ich will versuchen,
über das hinwegzukommen, was du mir erzählt hast. Aber in meinem
Innern ist heute etwas zerbrochen, was nie wieder ganz werden wird.“⁹¹*

Die Autorin schloss ihre Erzählung mit der Feststellung, dass Hedy es sich mit ihrem Lebensglück verscherzt habe. Die Botschaft der Erzählung ist, dass ihre Ehe noch intakt wäre, wenn sie etwas mehr Verständnis und Geduld gezeigt hätte.

Vom Schlusstrich und Neuanfang

Die „Stimme der Frau“ forderte ebenfalls dazu auf, Geduld, vor allem miteinander, zu haben. Der Begriff „Heimkehrer“ wurde breit gefasst verstanden, auch Männer aus Konzentrationslagern waren im Begriff miteinbezogen. Wie in den anderen Frauenzeit-

87 Hans Schwarz Wien XI, Man hat uns den Glauben an die Menschheit genommen, in: Die Frau Nr. 1/3.Jg., 2.

88 Brigitta Keintzel, Ilse Korotin, Wissenschaftlerinnen in und aus Österreich. Leben–Werk–Wirken (Wien/Köln/Weimar 2002) 370f.

89 Dr. Elli Hon, Seelische Nothilfe. Heimkehr zu uns selbst, in: Die Frau Nr. 50/Jg. 3,

90 Gerda Amalia Kittl, Mit der Liebe spielt man nicht, in: Die Frau Nr. 10/Jg. 4, 4.

91 Gerda Amalia Kittl, Mit der Liebe spielt man nicht, in: Die Frau Nr. 10/Jg. 4, 4.

schriften auch wurde die Frage der Treue der Partner in der Zeit gegenseitiger Abwesenheit gestellt. In einigen Geschichten wurde von gegenseitigem Geständnis und damit vom Verzeihen erzählt, wie eine Begebenheit am Mittagstisch nach der Heimkehr. Der heimgekehrte Mann wandte sich an seine Frau Erna:

„[...] ‚Er hat mir gerade von einem Mister Jacki erzählt, der euch gute Sachen zum Essen gebracht hat‘, antwortet Robert und lächelt seiner Frau verstehend zu: ‚Ich habe auch eine gekannt dort draußen, die mir zu essen gebracht hat, die Natascha [...]‘.“⁹²

Das Bild der kameradschaftlichen Gegenseitigkeit, in der Schwächen eingestanden werden können, war zwar ideologische Linie, doch Themen rund um Ehe, Partnerschaft und der Umgang mit Problemen, die durch die Rückkehr des Ehemannes verursacht wurden, wurden je nach Autorin oder Autor unterschiedlich gewertet. In einer Geschichte vom März 1947 wurde die Heimkehr eines Mannes beschrieben, dessen rechte Hand durch Verwundung unbrauchbar geworden war. Durch die Stärke der Frau würde er seinen Platz in der Familie finden, Traurigkeit durfte sich die Frau nicht leisten. Nach dem ersten Begrüßungsjubel zieht die Frau sich kurz in die Küche zurück und „aus ihrer Seele bricht aller Jammer, den sie in den letzten Minuten niedergekämpft hat wie ein Held.“ Darauf folgt diese Szene:

„‚Maria‘ ... Seine Schritte hallen durch das Vorzimmer. Maria springt auf und ruft so fröhlich wie möglich: ‚Nicht kommen, Überraschung!‘ Sie wischt mit der Schürze energisch die Tränen ab, gießt den Tee ein und belegt die Brote mit dem aufgespartem Konservenfleisch.“⁹³

Der immer wieder kehrende Appell lautete: Mit Geduld und Liebe würde sich der Mann wieder in der Ehe einfinden.

Mein heimgekehrter Mann; meine Frau ...

Geduld ist auch die Eigenschaft, die in der „Frau von Heute“ gefordert wurde, allerdings nicht von beiden Teilen in gleicher Weise. Der Brief „Mein heimgekehrter Mann ist wie verwandelt“⁹⁴ von Frau Ilse im Juli 1946, die Reaktion auf den Ehebruch der „verzagten Marta“⁹⁵, das von Herrn Karl im November 1946 veröffentlichte Schreiben „Meine Frau ist nicht mehr wie früher“⁹⁶ und die Antwort auf Frau B. M.⁹⁷ sind vier Beispiele aus den häufigen Anfragen an die Redaktion, wie mit der entstandenen Entfremdung umgegangen werden könnte. Die „Frau von Heute“-Redaktion veröffentlichte den Brief von Frau Ilse gesondert außerhalb der Leser/innen/briefe-Rubrik. Frau Ilse wurde geantwortet, dass der Prozess, den rechten Weg zu finden, „sehr viel Geduld

92 Erich Egerer, Ernas Heimkehrer, in: Stimme der Frau Nr. 43/Jg. 3, 5.

93 Lizzy Lewinler, Die Frau des Heimkehrers, in: Stimme der Frau Nr. 10/Jg. 3, 6 und 11.

94 Frau Ilse W., Mein heimgekehrter Mann ist wie verwandelt, in: Frau von Heute Nr. 3/Jg. 1, 12.

95 o.A., „Verzagte Marta“, Suchen Sie Rat? - Wir wollen Ihnen helfen!, in: Frau von Heute Nr. 38/Jg. 2, 6.

96 Herr Karl M., Meine Frau ist nicht mehr wie früher, in: Frau von Heute Nr. 18/Jg. 1, 14.

97 o.A., B.M., Suchen Sie Rat? - Wir wollen Ihnen helfen!, in: Frau von Heute Nr. 27/Jg. 2, 7.

von ihr erfordern“ werde. Männer stünden manchmal sogar vor der Tatsache, „daß ihre Frauen verdienen, während sie selbst untätig zusehen sollen.“ Das Leiden unter dieser Rollenverschiebung wurde in allen untersuchten Zeitschriften beschrieben. Auch die Entfremdung von den Kindern, die sie nicht als Autorität anerkennen würden, war oft Teil einer Beschreibung, wie die Redaktion Frau Ilse antwortete. An Frau Ilse wurde appelliert, ihren Mann gerade „in dieser schweren Krisis“ nicht allein zu lassen.

„Es ist Ihre Aufgabe, ihm mit viel Geschick und Diplomatie das Gefühl zurückzugeben, daß er für die Familie u n e n t b e h r l i c h [sic!] ist!“⁹⁸

Unter dem Titel „Verzagte Marta“ gab die Redaktion der „Frau von Heute“ im September 1947 Antwort auf einen Brief. Diese Art von Erzählung fand sich vor allem in Geschichten, aber auch Zuschriften verpackt immer wieder:

„Es ist bedauerlich, daß Sie in Abwesenheit Ihres Mannes mit einem anderen gelebt haben. Die lange Trennung und die Nachrichtenlosigkeit sind ein kleiner Milderungsgrund, doch bleibt das Unrecht bestehen. Wenn Ihr Mann heimgekehrt ist, werden Sie ihm alles sagen, dann brauchen Sie sich vor der bösen Nachbarin nicht zu fürchten. Auch Ihr Mann dürfte sich manches vorzuwerfen haben. Es wird also am klügsten sein, wenn beide einen Strich unter die Vergangenheit ziehen und ein neues Leben beginnen.“⁹⁹

Herr Karl aus Linz berichtete, dass seine Frau am Beginn ihrer Ehe „sanft und lieb“ war. Ihr Glück währte nur kurze Zeit, da er einrücken musste. Bei seiner Rückkehr traf er eine ganz andere Frau an als die, deren Bild und Briefe ihm während des Krieges den einzigen Trost gespendet hätten. Die Redaktion wirbt, wie beim Leserbrief von Frau Ilse, um Verständnis für die Lage der Anderen. Die vergangenen sechs Jahre hätten Spuren hinterlassen, seine Frau wäre eine „tapfere Lebenskameradin“ geworden und hätte auf ihrem Weg ihre „Anschmiegsamkeit“ eingebüßt. Es wurde appelliert, einander mit „Nachsicht und Geduld“ zu behandeln, dann „wird aus Achtung, Vertrauen und Zuneigung jene e c h t e [sic!] Liebe nach der Sie sich sehnen.“¹⁰⁰

Die Reaktion auf eine Anfrage von B.M. lautete folgendermaßen:

„Ihr Kummer ist der vieler Ehefrauen. Die Männer kommen aus der Gefangenschaft zurück, die Freude ist groß, aber bald zeigt sich, daß man sich auseinandergelebt hat. Der Krieg hat ihn verroht, aber er meint es gewiß nicht so schlimm. Sagen Sie ihm in einer guten Stunde, wiesehr sein Schimpfen Sie kränkt, und das er auch dem Kind gegenüber erzieherische Verpflichtungen hat. Mit Geduld und Geschick wird es Ihnen gelingen, aus ihm wieder den braven, netten Mann zu machen, der er war.“¹⁰¹

98 Frau Ilse W., Mein heimgekehrter Mann ist wie verwandelt, in: Frau von Heute Nr. 3/Jg. 1, 12.

99 o.A., „Verzagte Marta“, Suchen Sie Rat? - Wir wollen Ihnen helfen!, in: Frau von Heute Nr. 38/Jg. 2, 6.

100 Herr Karl M., Meine Frau ist nicht mehr wie früher, in: Frau von Heute Nr. 18/Jg. 1, 14.

101 o.A., B.M., Suchen Sie Rat? - Wir wollen Ihnen helfen!, in: Frau von Heute Nr. 27/Jg. 2, 7.

Die Autorinnen und der Autor der Zuschriften haben Rat gesucht, wie damit umgegangen werden kann, dass es für sie nicht mehr so ist, wie sie es in Erinnerung hatten. Frauen wurde überwiegend geraten, Geduld zu haben, an ihrem Geschick und ihrer Diplomatie würde die gemeinsame Zukunft mit ihrem Partner hängen. Im Beispiel von Herrn Karl wurde auch Geduld gefordert, es war allerdings eine Aufforderung zur gegenseitigen Geduld. Die Antwort an B. M. war wie eine Zusammenfassung vieler Erzählungen und Romane aus dieser Zeit. Zugespitzt formuliert kann festgestellt werden, dass das Narrativ der Zeit begann mit „Es war einmal eine Frau, die mit viel Geduld ...“. Das Erhalten einer Ehe war in der „Frau von Heute“ zwar das Ideal, doch wurde dessen Umsetzung nicht auf Biegen und Brechen gefordert. Trennung wurde als nicht ideal dargestellt, aber als Möglichkeit zugelassen. Wie eine Ehe gelingen könne, wurde häufig beschrieben. Speziell junge Leserinnen und Leser wendeten sich an die Frauenzeitschriften, um ihren Vorstellungen und Fragen Raum zu geben. Wie der ideale Ehemann, die ideale Ehefrau auszusehen habe, wird im nächsten Abschnitt wiedergegeben.

3.3. Geschlechter-Ideale: eine „wahre“ Frau, ein „wahrer“ Mann

Weiblichkeitsideale

In der „Frau“ wurden Geschlechterideale meist nicht explizit formuliert. Im Gegensatz zur „Frau von Heute“ und „Stimme der Frau“, in denen häufig Artikel erschienen, die auf Geschlechterrollen Bezug nahmen und diese auch, oft humorvoll, hinterfragten, wurde in der „Frau“ die gesellschaftliche Position von Frauen nicht behandelt. Bei dem Thema der möglichen Berufsausbildung lassen sich Vorstellungen über weibliche Geschlechtsideale der Zeitschrift ausmachen. Typische Frauenberufe wurden gezeigt, wie Friseurin, Schneiderin, Lehrerin, Büroangestellte und Krankenschwester.¹⁰² Besonders Pflegeberufe und Kinderbetreuung wurden hervorgehoben. Auf einer Illustration war zwar eine Frau als Künstlerin vertreten, auf einer anderen sogar als Schweißerin, beide sind Ausnahmen bei den sonst an mütterlichen Idealen orientierten Berufssparten. Eine Illustration in der „Frau von heute“ mit dem Titel „Sie können es auch ...“ zeigte eine Kinderärztin, eine Frau in leitender Position, eine Chauffeurin, eine Handwerkerin und eine Bahnschaffnerin.¹⁰³ An anderer Stelle wurde von der Möglichkeit als Chemikerin in einem Laboratorium oder Magistra in einer Apotheke zu arbeiten und Berufen der Kinderbetreuung gesprochen.¹⁰⁴ Auch wenn in Leser/innen/briefen sehr unterschiedliche Auffassungen über die Rolle(n) von Frauen wiedergegeben wurden, war die Berichterstattung in der „Frau“ häufig einem eindimensionalen Bild der mütterlichen Frau verhaftet, das nicht viel Raum für andere Identifikationsangebote bot, sich aber ideologisch mit Erwerbstätigkeit und politischer Aktivität verbinden ließ.¹⁰⁵

In der „Stimme der Frau“ gab es keine eindeutige Festlegung auf Idealtypen. Bei Schönheitsidealen waren, wie bei den beiden anderen Wochenzeitschriften, Schlankheit und

102 Vgl. Jungwirth-Zehden, Was soll mein Mädels werden?, in: Die Frau Nr. 28/Jg. 3, 1f. Und D. B., Krankenpflege - sozialer Frauenberuf, in: Die Frau Nr. 27/Jg. 4, 6.

103 N. H., Die „gleichberechtigte“ Frau, in: Frau von Heute Nr. 9/Jg. 2, 1f.

104 N. H., Eine Viertelmillion Frauen zuviel? Keine einzige!, in: Frau von Heute Nr. 36/Jg. 2, 1f.

105 Siehe dazu auch Heidi Niederkoflers Kapitel über „Sozialistische Frauenfeierlichkeiten: Frauentag und Muttertag“, in dem sie die Bedeutung der „Mütterlichkeit“ analysiert. In: Niederkofler, Mehrheit verpflichtet, 119–123.

Gepflegtheit stets als Ideal hervorgehoben und beschrieben. In einer Artikelreihe zum Thema „Ist das „Ewigweibliche“ EWIG?“¹⁰⁶ wurde eine Diskussion gleichen Titels der französischen Zeitschrift „Action“ wiedergegeben. Biologische Geschlechtsunterschiede wurden darin nicht infrage gestellt, sondern von der grundsätzlichen Gleichheit der Geschlechter ausgegangen. Geschlechterrollen seien gesellschaftlich konstruiert, eine „Befreiung der Frau“ wurde gefordert, allerdings sei die Frau „eben doch körperlich schwächer“ als der Mann. Das Infragestellen von Geschlechterrollen in der „Stimme der Frau“ kann als Teil eines lebhaften zeitgenössischen Diskurses gesehen werden - ein Jahr später, 1949, erschien Simone de Beauvoirs prägendes Werk „Le Deuxième Sexe“¹⁰⁷. Der Artikel wurde mit Bildern von Maria Theresia, der Tänzerin Fanny Eißler, der Schriftstellerin Eva Priester und der Schauspielerin Gusti Wolf versehen. Damit wurden „große“ Frauen abgebildet und – ganz im Sinne eines Hinzufügens von Frauen in die Geschichte – mit dem Titel „Die österreichische Frau – gestern und heute“ versehen. Im Hinblick auf Hausfrauen und Mütter wurde betont, dass es sich selbstverständlich „nicht um eine Auflösung des Familienlebens“ handle, sondern „im Gegenteil“ um eine Erleichterung des (Hausfrauen-) Lebens mithilfe der „Industrialisierung der Hausarbeit“. Frauen könnten durch die Zeitersparnis ihren „kulturellen und menschlichen Horizont“ erweitern. Die Antworten und Kommentare zu dieser Reihe geben einen spannenden Einblick in unterschiedliche Positionen zur Rolle der Frau.

Die ÖVP-Nationalratsabgeordnete Nadine Paunovic, die regelmäßig Artikel in der „Frau von Heute“ veröffentlichte, forderte in einer Ausgabe vom Oktober 1946 die Besinnung auf klare Geschlechterrollen, nach denen Kinder erzogen werden sollten. Sie stellte fest:

*„Es ist doch so, daß der Mann, moralisch von der Frau richtig geführt,
leicht wieder zu einer sittlichen Lebensauffassung kommen kann.
Wenn aber die Frau ihren sittlichen Mittelpunkt verloren hat,
dann zieht sie das Volk unweigerlich in den Abgrund.“*¹⁰⁸

Ihr Artikel endete mit dem Satz: „Die Erneuerung unseres gesamten privaten und öffentlichen Lebens liegt in der Hand der – Mutter.“ Auch wenn die „Frau von Heute“ das konservative Familienideal favorisierte, hatten einige Artikel über geschlechterspezifische Arbeitsteilung, Möglichkeiten der Berufswahl, Männerpflichten und Frauenrechte einen modernen Anstrich, der dann allerdings im Ansatz stecken blieb. Die treibende Kraft hinter dem Bild der „modernen“ Frau dürfte die Wiener Landesleiterin Nora Hiltl gewesen sein.¹⁰⁹ Trotz des modernen Anspruchs, den die „Frau von Heute“ erhoben hat, waren die Inhalte der Beiträge geprägt von der Propagierung natürlicher Unterschiede zwischen Mann und Frau, wie der Appell für mehr Verständnis an Ehemänner im Leitartikel „Nicht ungehalten sein, meine Herren!“ im Juli 1947 zeigt. Nora Hiltl formulierte:

106 o.A., Ist das „Ewigweibliche“ EWIG?, in: Stimme der Frau Nr. 1/Jg. 4, 3f.

107 Eigentlich „Das zweite Geschlecht“, doch übersetzt mit „Das andere Geschlecht“.

108 Dr. N. P., Erziehung zur Verantwortlichkeit, in: Frau von Heute Nr. 15/Jg. 1, 2.

109 Nora Hiltl war es auch, die die Gründung der Zeitschrift „Frau von Heute“ vorgeschlagen hatte. Mehr über die Konflikte innerhalb der ÖFB siehe: Niederkofler, Mehrheit verpflichtet, 154–165.

„Wir wollen nichts anderes, als daß Ihr lernt, uns zu verstehen. Wir geben neidlos die Größe verschiedener Eigenschaften, die Ihr vor uns voraus habt, zu. Ihr seid die Planenden, die Baumeister des neuen Hauses – wir lieben mehr das Heimelige. Sollten wir uns nicht gerade darum ergänzen?“¹¹⁰

Geschlechterrollen wurden in der katholischen Frauenzeitschrift „Licht des Lebens“ häufig thematisiert, von den Autorinnen und überwiegend Autoren wurde meist biologistisch argumentiert. Die „seelische Verschiedenheit der Geschlechter“ wurde zum Beispiel in einem Artikel über „Die Österreicherin“¹¹¹ festgestellt: Sie lebe in Verbundenheit mit Religiosität, die sich aus ihrer Natürlichkeit ergäbe. Die Frau sei „mehr naturverbunden als der Mann“, mit ihrer Heimat verwurzelt, sodass sie ein Leben in der Fremde bedrücke. In einem anderen Artikel über „Echte Frauen“¹¹² wurden die drei Grundzüge des „echten Frauentums“ aufgezählt: „Ehrfurcht, Mütterlichkeit und Reinheit.“ Der Autor fuhr fort:

„Nicht so, als ob Ehrfurcht und Reinheit nicht auch für den Mann notwendig wären, aber doch so, daß sie für das Frauliche einen Wesenszug ausmachen.“

Zusammenfassend können folgende Eigenschaften festgestellt werden, die am häufigsten als ideal weiblich hervorgehoben wurden: Mütterlichkeit, Gepflegtheit, Schönheit, Sanftheit und Kameradschaftlichkeit.

Männlichkeitsideale

Ernst Hanisch formulierte in seiner Veröffentlichung „Männlichkeiten“, dass die militärische Niederlage des Zweiten Weltkrieges gleichzeitig eine Niederlage der deutschen Männlichkeit gewesen sei.¹¹³ „Fragil“ ist vermutlich ein passendes Wort, um den Zustand der Konstruktion von Männlichkeit in Wien nach dem Zweiten Weltkrieg zu beschreiben. In den Frauenzeitschriften wurde die Frage von Rollenvorstellungen und den Erwartungen, Hoffnungen und Ängsten, die mit solchen Vorstellungen verbunden waren, nicht nur in den Leser/innen/briefe-Rubriken diskutiert. Bei der Herstellung von Idealbildern stach vor allem die Hervorhebung der Funktion und Rolle des Vaters, Ehemannes und Versorgers hervor. Das Thema des Mannes als Familienerhalters wurde immer wieder aufgerollt, wie in der „Stimme der Frau“ im Dezember 1949:

„Wie oft wird der Mann als Versorgungsobjekt gewertet, nur um jeder Arbeit aus dem Weg zu gehen. Der Wunsch nach Familie ist gewiß verständlich, aber man überlasse das ‚Nestbauen‘ nicht dem Mann allein, das muß ihn verdrießen, mögen ihm auch anfangs des Weibchens ‚schöne Federn‘ die Sinne vernebeln.“¹¹⁴

Eine interessante Diskussion über mehrere Ausgaben hinweg wurde in Bezug auf die

110 N. H., Nicht ungehalten sein, meine Herren!, in: Frau von Heute Nr. 30/Jg. 2, 1f.

111 Paul Thun-Hohenstein, Die Österreicherin, in: Licht des Lebens Nr. 4/Jg. 3, 4f.

112 Johann Gebetsberger, Echte Frauen, in: Licht des Lebens Nr. 11/Jg. 5, 3.

113 Ernst Hanisch, Männlichkeiten. Eine andere Geschichte des 20. Jahrhunderts (Wien/Köln/Weimar 2005) 223.

114 Marie R. Salzburg, Es könnte viel mehr glückliche Ehen geben, Frauen schreiben, in: Stimme der Frau Nr. 51/Jg. 5, 10.

Wahl des Ehemanns im Hinblick auf seinen Beruf in der „Frau“ im Juni und Juli 1948 geführt. So stellte der Leser Franz Kahry in einer Ausgabe vom Juni 1948 fest, dass Frauen keine „gewöhnlichen“ Arbeiter als Ehemänner wollen würden, sondern Sicherangestellte bevorzugen.¹¹⁵ Als Grund dafür gab er an, dass Frauen vermeiden wollten, zur Erwerbsarbeit beitragen zu müssen. Dieser Leserbrief führte zu einer lebhaften Diskussion in den folgenden Ausgaben, die auch von zu diesem Zeitpunkt herrschenden Diskussionen rund um den „Frauenüberschuss“ in Wien beeinflusst waren. Trotz des „Überschusses“ sei es aus unterschiedlichen Gründen schwierig, die richtige Ehepartnerin zu finden. In zahlreichen Zuschriften beschrieben Frauen ebenfalls die Problematik der Partnersuche, alleinstehende Frauen wurden regelrecht beklagt. Im Zuge der Frage der Partnerwahl wurden immer wieder Besatzungssoldaten als Konkurrenz genannt. Fragile Männlichkeit wurde so möglicherweise durch Herstellung von abzulehnenden „Anderen“ stabilisiert. Die Sorge um das „Wiener Mädl“, das keine Moral mehr hätte und sich den Männern an den Hals werfe, füllte ab Anfang 1946 wiederholt Beiträge und Briefe. Die Zuschrift eines Heimkehrers in der „Frau“ im März 1946 führte zu energischen Diskussionen in den Folgeummern. Wiener Mädl hätten „keine Augen mehr“ für die zurückkommenden österreichischen Männer und seien nur an Ausländern interessiert. Resignierend beendete der Autor seinen Artikel mit:

*„Man beachtet uns ja nicht, wir haben eben nichts zu bieten,
nichts als unser Wiener Herz. Wir Heimkehrer haben die Wienerin immer verteidigt.
Wir sind eines Schlechteren belehrt worden.“¹¹⁶*

Obwohl in der „Frau“ Männer immer wieder Leserbriefe schrieben und sich in laufende Diskussionen eingebracht, wurden sie in Beiträgen der Redaktion selten direkt als Leser angesprochen. In der „Frau von Heute“ richtete sich immer wieder der Appell auch an Männer, mit Leitartikeln wie „Meine Herren, wie wär’s einmal?“ (April 1947), „Nicht ungehalten sein, meine Herren!“ (Juli 1947) oder „Ein Wort an die Männer: Sind wir Spielzeug oder Kameradin?“ (Februar 1948). In einer Artikelreihe im Februar und März 1950 mit dem Titel „Der Weg den „Richtigen“ zu finden“ wurde nicht nur ideale Weiblichkeit entworfen, es würden auch ideale Männer beschrieben:

*„Die Natur hat bestimmt, daß der Mann der Führende sein soll und jeder Mann
wünscht diese Position aufrechtzuerhalten. ... Ein Mann fühlt sich immer verletzt,
wenn er von dritter Seite gute Ratschläge bekommt, wie er sich zu benehmen hat,
und kein Mann kann es ertragen, wenn die Frau, die er liebt,
ihn hinter seinem Rücken kritisiert.“¹¹⁷*

In der Reihe wird der Ehemann als nicht zu kritisierende, führende, versorgende, Entscheidungen treffende Entität stilisiert. Der gesellschaftliche Druck, Männlichkeit zu de-

115 Franz Kahry Wien XIV, Nachdenkliche Worte eines Mannes, Die Unzufriedene, in: Die Frau Nr. 24/Jg. 4, 15.

116 Rudi Seichter Brigittenau, Ein Heimkehrer an die Wiener Mädl, in: Die Frau Nr. 9/Jg. 2, 4.

117 Meyerpress, Der Weg den „Richtigen“ zu finden. Guter Kamerad und vorbildliche Frau, in: Frau von Heute Nr. 13/Jg. 5, 7.

monstrieren, muss sehr hoch gewesen sein. In zwei Artikeln in der „Stimme der Frau“, „Vater werden einst und jetzt“ (August 1948) und „Wenn der Vater den Kinderwagen schiebt“ (Februar 1949) wurden Männer dazu ermuntert, aktiv an der Erziehung des Kindes teilzuhaben. In „Vater werden einst und jetzt“ wurde die Idee von Kursen für Väter vorgestellt, wie sie in England bereits Praxis seien, in Amerika gäbe es sogar eigene Schulen. Ein moderner Vater, so suggeriert der Artikel, würde sich ebenso um die Pflege des Kindes wie seine Frau kümmern. Der zweite Artikel vom Februar 1949 begann mit der Feststellung:

„Wenn ein Vater einen Kinderwagen schiebt, kann er darauf gefaßt sein, daß sämtliche Passanten sich nach ihm umdrehen und spitze Bemerkungen über sein Familienleben machen.“¹¹⁸

Väter wurden ermuntert, sich mehr mit ihrem Kind zu beschäftigen und auch Tätigkeiten wie Windeln wechseln, Geschichten erzählen und ähnliches, zumindest hin und wieder, zu übernehmen. Derlei Aufforderungen wurden in den anderen Frauenzeitschriften nicht kundgetan. Im Artikel einer Diskussionsreihe mit dem Titel „Es könnte viel mehr glückliche Ehen geben“ wurde ein kleiner Besitzer in der Steiermark, der früher in Wien wohnte, beschrieben. Er berichtete:

„Ich kann meine Frau nicht am Abend ins Wirtshaus mitnehmen. Wenn einer seine Frau zweimal irgendwohin begleitet, wird er gleich ausgelacht. Man sagt ihm, er sei ein Pantoffelheld!“¹¹⁹

In „Licht des Lebens“ wurde der Mann als Familienoberhaupt dargestellt, aber gleichzeitig betont, dass der Mann immer ein Kind sei, also mütterlicher Zuwendung bedürfe. Männer würden die Welt mit ihrem Verstand meistern, sie wären die Kräftigen, das starke Geschlecht, im Gegensatz zur Weichheit der Frau. Selbstbehauptung sei eine männliche Eigenschaft, Hingabe eine weibliche.¹²⁰

In den Frauenzeitschriften wird deutlich, dass „Männer an der Zeit leiden“ würden und erst wieder ihren Platz in der Gesellschaft finden müssten. Idealvorstellungen und Lebenswirklichkeit klafften meist stark auseinander. Viele Männer waren damit konfrontiert, als Kriegsverlierer in eine stark zerstörte, massiv unterversorgte Stadt zurückzukehren. Aus dem Heimkehrer, für dessen Genesung und „Aufrichtung“ Frauen viel Geduld aufbringen sollten, wurde der Wiederaufbauer, der das Wirtschaftswunder schuf.

Im Idealfall sollte ein Mann galant, versorgend, fürsorglich, zuvorkommend, höflich, entschieden und stark sein. In der Rolle als Familienoberhaupt, wie in der „Frau von heute“, der „Frau“ und „Licht des Lebens“ häufig propagiert, sollte der Mann Nachsicht und Freundlichkeit, aber doch Entschiedenheit walten lassen. In der „Stimme der

118 Elly N., Wenn der Vater den Kinderwagen schiebt, Frauen schreiben, in: Stimme der Frau Nr. 7/Jg. 5, 16.

119 Dr. F., Es könnte viel mehr glückliche Ehen geben, in: Stimme der Frau Nr. 42/Jg. 5, 5f.

120 Norbert Rocholl, Mann und Weib, in: Licht des Lebens Nr. 3/Jg. 2, 5.

Frau“ herrschte das Bild des kameradschaftlichen Partners vor, männliche Idealbilder wurden, wie auch in der „Frau“ selten thematisiert.

Männlichkeits- und Weiblichkeitsideale werden speziell im Diskurs um zerrüttete Ehen deutlich, die in allen Zeitschriften starke Präsenz hatten, wie im folgenden Unterkapitel gezeigt wird.

3.4. Ehen in Gefahr

„Erst wenn die Ehe wieder zu ihrem Sinn gefunden hat, wenn sie wieder sein wird, wozu sie geschaffen, die enge Gemeinschaft zwischen Mann und Frau, die nicht eine flüchtige Laune auseinanderreißen kann, wird die andere Gefahr gebannt sein. Das schleichende Gift im Körper ist nur eine Folge des schleichenden Giftes in den Geistern. Es kann nicht der Körper geheilt werden, wenn der Geist krank ist.“¹²¹

Dieses Zitat stammt aus einem Artikel aus der „Frau von Heute“ der im September 1946, anlässlich des Filmes „Schleichendes Gift“, veröffentlicht wurde. Es handelte sich um einen Dokumentarfilm über Geschlechtskrankheiten. In den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg, in denen die Kleinfamilie heraufbeschworen wurde und es kein alternatives Lebensmodell außer Heirat und Kindern gab, wurde besorgt und lebhaft die Gefahr der zerrütteten Ehe diskutiert. Wie bereits im Abschnitt über Familienideale erwähnt, wurde die Familie als Ort der Heimkehr und des Rückzugs inszeniert, die allerdings so manchen Bedrohungen ausgesetzt sei. Von dem Problem der Kriegsehen, Geschlechtskrankheiten, Heimkehrertragödien, unglücklichen Ehen, Ehefrauen und Ehemännern ist da die Rede, die Fülle an Positionen in Artikeln und Kommentaren hatte ein enormes Ausmaß. Es wurde in allen drei Wochenzeitschriften immer wieder zur Trennung beziehungsweise Scheidung geraten, doch meist, nicht ohne zuvor an die Geduld der Ehefrau zu appellieren. In Diskussionen rund um zerrüttete Ehen wurden vor allem Ehebruch und die möglichen Verhaltensweisen der beteiligten Akteurinnen und Akteure immer wieder be- und verhandelt.

„Ernste Worte an Eheleute ...“

Aufforderungen, mit Güte und Geduld den Mann zu halten und/oder die „andere“ Frau zu konfrontieren waren häufige Reaktionen auf das Thema Ehebruch. Es scheint, als ob Frauen die Rolle der tragenden und treibenden Kraft in puncto Beziehungsarbeit zugeteilt wurde. In der zweiten Ausgabe der „Frau“ 1946 wurde in der Zuschrift einer Leserin das „Problem Mann“ behandelt. Folgende Auffassung über die Rolle der Ehefrau wurde überwiegend argumentiert:

„Schön und reizvoll sein ist ihr eine Verpflichtung und kein Beruf, nicht einmal das Alter kann sie davon abhalten, diese Verpflichtung ernstzunehmen.“¹²²

121 o.A., „Schleichendes Gift“ auch in den – Seelen!, in: Frau von Heute Nr. 10/Jg. 1, 3.

122 Maria Kargl, Die Frau und das „Problem Mann“, in: Frau von Heute Nr. 2/Jg. 1, 5.

In der „Frau“ wurden im März 1946 erstmals „ernste Worte an Eheleute“ gerichtet. Frauen wurde geraten:

„Für alle ernsten Auseinandersetzungen wähle man eine geeignete, nicht von vorneherein durch Aufregung mehr oder weniger verdorbene Stunde, in der man ruhig bleiben, Liebe und Verständnis sprechen lassen kann. Szenen sollte eine Frau vermeiden, da sie sich nur lächerlich macht und damit eine schöne weibliche Eigenschaft – die Würde – einbüßt. Jeder Mensch tut einmal etwas Unrechtes und jeder ist am schnellsten bereit, seinen Fehler einzusehen, wenn ihm der andere liebevolles Verständnis für seine Schwächen entgegenbringt.“¹²³

Eine Frau solle verzichten, sich zurücknehmen. Auf spezifisch zeitgenössische Schwierigkeiten auch beim Thema „Ehekrise“ wurde häufig Bezug genommen. Wie in dem Artikel „Dank an die Frauen“, in dem es hieß:

„Viel Innenleben wird so in schwächeren Naturen ausgelöscht. Viel Gefühl erlischt in solcher Zeit, so manche Ehekrise, durch diese ständige Überlastung hervorgerufen, könnte in normalen Verhältnissen geschlichtet werden!“¹²⁴

Auffallend ist, dass die Verantwortung für das Funktionieren der Beziehung fast durchwegs der Ehefrau gegeben wurde; sie ist es, die den Mann an sich binden sollte.

„Es könnte viel mehr glückliche Ehen geben“

Wenn die Frau sich nur genug bemühen würde, würde ihr Mann entweder nicht fremd gehen oder sie könne ihn wieder zurückgewinnen. Wie die Leserin Gerda in ihrem Leserbrief, der im April 1948 in der „Stimme der Frau“ veröffentlicht wurde, feststellt:

„Eine Frau soll einen Mann zu fesseln wissen, indem sie sich für ihn nett kleidet und sich pflegt, das lieben ja alle Männer.“¹²⁵

Ein Brief der Leserin Frau Albine und Antworten darauf kann als Beispiel für die Positionen zum Thema gesehen werden. Zuschriften wie diese sind in den drei Wochenzeitschriften immer wiederkehrender Bestandteil der Rubrik für Leser/innen/briefe. Frau Albine richtete sich an die Stimme der Frau mit der Frage „Soll ich meinen Mann freigeben?“

„Ich habe meinen Mann ziemlich früh kennen gelernt und wir haben uns sehr lieb gehabt. Leider ist es jetzt so gekommen, daß er eine andere Frau liebt. Ich habe schon dreimal mit ihm schön und gut gesprochen, er findet immer eine andere Ausrede, und einmal sagte er, er kann mit mir nicht mehr leben. Ich bin 39 Jahre

123 A. G., Ernste Worte an Eheleute, in: Die Frau Nr. 10/Jg. 2, 5.

124 Karl Heinz Dworczak, Dank an die Frauen, in: Die Frau Nr. 24/Jg. 3, 1.

125 Gerda, Heimkehrertragödie, Frauen schreiben, in: Stimme der Frau Nr. 15/Jg. 4, 10.

alt, 20 Jahre verheiratet und habe sieben Kinder zur Welt gebracht. Zwei sind gestorben. Mein Mann spricht davon, daß er von mir weggeht. Ich bin darüber sehr unglücklich und verzweifelt. Er kommt nur mehr ab zu nach Hause.“¹²⁶

Die Redaktion der „Stimme der Frau“ wandte sich an Frau Albine und bat sie, in den „nächsten Tagen“ für Aussprache und Rat in die Redaktion zu kommen. An die Leserschaft wandte sich die Redaktion mit der Bitte:

*„Liebe Leserinnen!
Wir glauben, daß das Schicksal der Frau Albine die eine oder andere unserer Leserinnen ansprechen wird, und bitten Sie, Ihre Meinung dazu zu schreiben.“¹²⁷*

Drei Ausgaben später wurden ausgewählte Antworten abgedruckt. In zwei der fünf Antworten wurde zur Konfrontation mit der „Nebenbuhlerin“ aufgefordert.

„Auf jeden Fall immer wieder durch Güte versuchen, den Mann ins richtige Geleis zu bringen.“¹²⁸,

appellierte Th. R., die am Ende ihres Kommentars feststellte, dass, sollte alles nichts nützen, durch den Staat zu Recht verholten werden sollte. Carola S. schlug vor, den Ehemann nicht freizugeben, denn seine „Zeit der Reue“ würde kommen. Maria H. aus Wien und E. P. rieten zur Trennung, da es keinen Sinn hätte, den Mann zurückzuhalten. Maria H. versuchte, im letzten Absatz ihres Briefes Frau Albine mit der Aussicht auf eine glücklichere Beziehung mit einem neuen Mann in einigen Jahren aufzumuntern.

Zwischen Lebensnähe und Moralvorstellungen

Es gibt Fälle, in denen ausdrücklich zu einer Trennung geraten wurde, überwiegend finden sich diese in der ÖVP-Frauenzeitschrift „Frau von Heute“. Einige Beispiele aus dem Jahr 1947 dafür¹²⁹: In der Antwort auf eine Zuschrift mit dem Titel „Unglückliche Ehen“ im März 1947 antwortete die Redaktion der „Frau von Heute“ ohne einleitendes Zögern auf eine Zuschrift:

„Ihr Fall ist sehr traurig, und wir nehmen herzlich Anteil. Wenn Ihr Mann ein solches Benehmen an den Tag legt, ist es besser, von ihm zu gehen. Die Kinder, an denen Sie hängen, werden meist der Mutter zugesprochen.“¹³⁰

Es wurde noch weitere Rechtsauskunft gegeben und geraten, zur Sprechstunde „Frau und Familie“ im 1. Bezirk in Wien zu kommen. Mit welcher Zuschrift sich die adressierte Frau an die Redaktion gewandt, ist nicht zu erfahren. Ähnliches auch in der Folgeausgabe, die Redaktion riet Christa S. in J.:

126 Albine K. Wien, Soll ich meinen Mann freigeben?, Frauen schreiben, in: Stimme der Frau Nr. 32/Jg. 3, 10.

127 Albine K. Wien, Soll ich meinen Mann freigeben?, 10.

128 o.A., Leserinnen antworten Frau Albine, Frauen schreiben, in: Stimme der Frau Nr. 35/Jg. 3, 10.

129 Die meisten Anfragen bezüglich Ehekrise wurden 1947 und 1948 veröffentlicht.

130 o.A., „Unglückliche Ehe“, Niederösterreich, Suchen Sie Rat? - Wir wollen Ihnen helfen!, in: Frau von Heute Nr. 12/Jg. 2, 6.

„Wenn die Scheidung bereits eingeleitet ist und Ihr Mann sich Ihnen ganz entfremdet hat, ist es besser, wenn Sie auseinander gehen.“¹³¹

Zwei Ausgaben später an Eva W.:

„Bei Ihren traurigen Familienverhältnissen wird es wohl am besten sein, wenn Sie sich scheiden lassen.“¹³²

Nicht immer wird, wie in den letzten Beispielen, ohne „Zeigefinger“ argumentiert. In der Antwort auf eine Anfrage von Auguste R. wird im Dezember 1947 festgestellt:

„Sie müssen doch die schlechten Eigenschaften Ihres Mannes schon vor der Heirat gesehen haben. Wenn er nun so roh und brutal ist, wird die Scheidung vielleicht doch die beste Lösung sein.“¹³³

In der „Frau von Heute“ ist die Gleichzeitigkeit von katholischer Moral und alltagsorientierter Argumentation, wie in den eben zitierten Antworten auf Zuschriften, oft verblüffend. Zum Beispiel wurde in der ersten Septemberausgabe 1948 mit dem Titel „Für ein christliches Schul- und Ehegesetz“ über eine Pilgerfahrt zu österreichischen Marien-Verehrungsorten berichtet, bei der bei einer Kundgebung ein christliches Schulgesetz und ein Ehegesetz, das „frei von allen nazistischen Ideen, Ehe und Familie im innersten Wesen“¹³⁴ schützen solle.

Zuschriften von Männern, die über den Ehebruch der Frau klagten, waren selten, was zum Teil auf das Medium „Frauenzeitschrift“ zurückzuführen ist. Herr Karl W. aus dem 6. Bezirk in Wien beklagte in einer Ausgabe im August 1946, dass seine Frau ihn für einen anderen Mann verlassen habe. Die Frau wolle nun, da ihr neuer Gefährte sie verlassen habe, wieder zu ihm zurückkehren. Er bat um Rat, wie er sich verhalten solle. Die Redaktion der „Frau von Heute“ stellte fest: „Ihre Frau hat einen schweren Fehler begangen!“¹³⁵ und fuhr fort, dass es möglich sei, Fehler einzusehen und sich dem wahren Glück zuzuwenden. Der Mann wurde aufgefordert, die Frau wieder in die Familie aufzunehmen, auch wenn das schwierig werden würde, speziell aufgrund des Respekts der beiden Kinder ihm gegenüber. Die Antwort der Redaktion endete mit dem Zuspruch:

„Es wird zuerst vielleicht eine große Spannung herrschen, aber mit viel Liebe von Ihrer Seite und mit Entgegenkommen wird die Entfremdung sich überwinden lassen.“¹³⁶

„Die Volkskatastrophe der sogenannten unglücklichen Ehen ...“

Der Artikel von Pater Scheidl „... verlobe dich selten, heirate nie!“ aus „Licht des Le-

131 o.A., Christa S. in J., Suchen Sie Rat? - Wir wollen Ihnen helfen!, in: Frau von Heute Nr. 15/Jg. 2, 7.

132 o.A., Eva W., Wien XXI., Suchen Sie Rat? - Wir wollen Ihnen helfen!, in: Frau von Heute Nr. 17/Jg. 2, 7.

133 o.A., Auguste R. in P., N.Ö., Suchen Sie Rat? - Wir wollen Ihnen helfen!, in: Frau von Heute Nr. 50/Jg. 2, 6.

134 o.A., Für ein christliches Schul- und Ehegesetz, in: Frau von Heute Nr. 36/Jg. 3, 1.

135 Karl W. Wien, Meine Frau hat mich verlassen, Suchen Sie Rat? - Wir wollen Ihnen helfen!, in: Frau von Heute Nr. 7/Jg. 1, 7.

136 Karl W., Meine Frau, 7.

bens“ ist exemplarisch für die Einstufung des Diskurses um Ehekrisen in katholischen Kreisen.

„Es ist hier nicht unsere Aufgabe, die Gründe des heutigen Ehescheidungswahnes (Psychose!) näher zu untersuchen. Wir wollen diese Volkskatastrophe der sogenannten unglücklichen Ehen auch gar nicht so leichthin als bloße Auswirkung des Krieges und einer bestimmten Ehe-Rechtsauffassung hinstellen. Wir beklagen freilich, daß fast in der ganzen Ehegesetzgebung noch immer das sogenannte „Nazi-Eherecht“ gehandhabt wird. Mit einem Wort: Bei Katastrophen hat es keinen Sinn zu klagen oder zu philosophieren, sondern man muß retten und helfen.“¹³⁷

Dafür gäbe es die kirchliche Eheberatung, in der geholfen würde, „die Partner zu einem christlichen Eheleben zurückzuführen.“ Ein Beispiel über den Umgang mit Ehebruch des männlichen Ehepartners, der Ehebruch vonseiten der Frau wurde nicht thematisiert, gibt eine Rückschau auf die Tätigkeiten der katholischen Eheberatung von 1946 bis Ende 1950. Wenn eine Frau um Rat gekommen war, mit der Information, dass ihr Mann es mit einer anderen halte, wurde geraten:

„Es dauert im Allgemeinen sehr lange, bis eine Frau zu dieser Überzeugung kommt. Sie ahnt es und fühlt es, aber sie will es selber nicht glauben. Einer solchen Frau muß man zuerst einmal Mut machen, um ihren Mann zu ringen, ihn zurückzuerobern. Gebet und Opfer stehen dabei im Vordergrund. Je sündhafter der Mann, desto mehr Buße und Opfer muß die Frau auf sich nehmen, um die Gnade der Bekehrung zu erbitten. In der Heimholung des Mannes durch eine opferbereite Frau geschehen auch heute noch Wunder. Mehr kann hierüber nicht gesagt werden.“

Der Artikel beinhaltete noch einige weitere Ratschläge: Die Frau solle keine Szenen machen, sich überlegen, was ihre Schuld an der Entfremdung des Mannes sei, geduldig sein und schließlich, mit der Kraft des Sakraments ihre heilige Verpflichtung wahrnehmen: „den Gatten zu retten vor dem schrecklichen Unglück seines Lebens, der Flucht aus der Gemeinschaft der Ehe, und den daraus ergebenden ewigen Folgen.“

3.5. Eherecht als Thema

Wie gezeigt wurde, herrschte reger Austausch über Ehen in der Krise. Scheidung selbst wurde meist in Verbindung mit dem Eherecht thematisiert. Vor allem der § 55 Ehegesetz, der besagte, dass eine Ehe nach drei Jahren der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft ohne Verschulden geschieden werden konnte, war Gegenstand von Artikeln. In der „Frau“ wurde der Umstand 1949 von der Rechtsberaterin Dr.ⁱⁿ Elisabeth Schilder, die auch oft unter ihren Initialen veröffentlichte, als Möglichkeit der quasi „einverständli-

¹³⁷ P. Scheidl S. D. S., „... verlobe dich selten, heirate nie!“, in: Licht des Lebens Nr. 4/Jg. 4, 11. Alle weiteren Zitate in diesem Abschnitt stammen aus diesem Artikel.

chen“ Scheidung geschildert.¹³⁸ In der „Frau von Heute“ wurde im September 1946 das „Problem“ der Ehescheidungen als „ernste Bedrohung für die Gesellschaftsordnung“¹³⁹ bezeichnet. Die ÖVP-Nationalrätin Nadine Paunovic kritisierte dabei nicht das grundsätzliche Recht auf Ehescheidung, sondern den eben genannten § 55 Ehegesetz. Wenn die so genannte „eheliche Gemeinschaft“ beispielsweise nach der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft nicht wieder aufgenommen wurde, konnte dieser Grund geltend gemacht werden.¹⁴⁰ Die „Stimme der Frau“ beteiligte sich nicht an den Diskussionen um den § 55, Fragen rund um das Eherecht blieben auf die Leser/innen/briefe beschränkt. In der wiederkehrenden Rubrik in der katholischen Frauenzeitschrift „Licht des Lebens“ wurden auch Anfragen zu Scheidungen beantwortet, die erste Anfrage der Rubrik lautete zum § 55, der von der Beraterin als „unseliger Paragraph“ bezeichnet wurde. Der anfragenden Leserin wurde geraten, „keinesfalls“ auf das Scheidungsgesuch ihres Mannes einzugehen. „Ich wünsche Ihnen alle notwendige Stärke, um Ihre Ehe doch noch zu retten und auch um beispielgebend zu sein, denn manche Frauen halten den Kampf um den Bestand ihrer Ehe nicht durch.“¹⁴¹

Im nächsten Kapitel werden quantitative Ergebnisse zum Thema Ehescheidungen in Wien vorgestellt und unter Verwendung eines Artikels der „Frau“ ein Blick auf die zeitgenössisch herrschende Rechtslage geworfen.

138 Dr. E. Sch., Frau Fini will sich scheiden lassen, in: Die Frau Nr. 31/Jg. 5, 4. Sowie: Dr. E. Sch., Ich suche mein Recht, in: Die Frau Nr. 1/Jg. 5, 6. Und Elisabeth Schilder, Frauenschicksale und Eherecht, in: Die Frau Nr. 8/Jg. 6, 4.

139 Nadine Paunovic, Und wieder: Gerechtigkeit für die Frau!, 3, in: Frau von Heute Nr. 11/Jg. 1, 1. Ein weiterer Aufruf für „Gerechtigkeit für die geschiedene Frau“ erfolgte 1947, in: Nadine Paunovic, Gerechtigkeit für die geschiedene Frau! in: Frau von Heute Nr. 5/Jg. 2, 1.

140 Problematisch war, dass nicht beide Beteiligten den Scheidungsantrag einbringen mussten, sondern auch ein einseitiger Antrag bei dreijähriger Trennung zur Scheidung führen konnte.

141 Dr. U., Es spricht der Rechtsberater, in: Licht des Lebens Nr. 8/Jg. 3, 3f.

4. Ehe und Ehescheidung – Verhältnismäßigkeiten

„12.000 Scheidungen seit Jahresbeginn in Wien“¹⁴² titelte ein Artikel am 7. Juli 1948 in der Tageszeitung „Neues Österreich“. Der Untertitel lautete: „Heimkehrertragödien vor dem Wiener Zivillandesgericht – Es gibt fünfmal soviel unglückliche Ehen wie vor dem Zweiten Weltkrieg“. 1948 wurden in Wien 6.332 Ehen geschieden, doch doppelt so viele für das erste Halbjahr berichtet. Die Autorin oder der Autor sprach von einer ersten Scheidungswelle, die nach „der Befreiung“ 1946 stattgefunden habe. Es habe sich dabei um Trennungen aus „Wesensverschiedenheit“ gehandelt, von Österreicherinnen oder Österreichern eingebracht, die jemanden aus dem „Reich“ geheiratet hatten. Nach dem leichten Abflauen dieser Welle „begann eine neue Hausseperiode.“ Diese würde ganz im Zeichen von „Heimkehrertragödien“ stehen. Häufig seien abwesende Ehemänner durch einen Konkurrenten ersetzt worden, dieser „schief in seinem Bett, trug seine Kleider, aß von seinem Teller und rauchte seine Pfeife“. Einige Ehen wurden in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg aufgrund der neuen/alten Grenzen aus „nationaler Verschiedenheit“ geschieden. Ob dieser Grund tatsächlich vorherrschend war, geht aus meiner Auswahl nicht hervor. Nur einige Fälle beinhalten den Verlauf einer Ehe, die während des Krieges geschlossen wurde, und die österreichische Ehefrau sich vielleicht, weil sie die Staatsbürgerschaft behalten und in Wien bleiben wollte, scheiden ließ.¹⁴³

Kurz vor und zu Beginn des Krieges kam es, gefördert durch die Euphorie des Anschlusses, um 1939 zu vielen Eheschließungen, die, mit den Eheschließungen der folgenden Jahre als „Kriegsehen“ bezeichnet wurden. Oft konnten Eheleute nur kurze Zeit, wenn überhaupt, in Beziehung leben, bevor sie durch kriegsbedingte Folgen getrennt wurden. Einige Tage nach der Veröffentlichung in „Neues Österreich“ wurde in der Rubrik „Rechtsberater“ in der Frauenzeitschrift „Stimme der Frau“ festgestellt:

„20.000 Ehescheidungen jährlich in Oesterreich“ konnte man kürzlich in einer Wiener Abendzeitung lesen. Wieviel Kummer, Leid und Enttäuschung wohl hinter dieser trockenen Ziffer stecken mag? Es sind eben nicht allein zerstörte Menschenleben, Verstümmelung, Unterernährung, Wohnungsnot und Armut, sondern vielfach auch die 20.000 jährlichen Ehescheidungen eine Folge von Faschismus, Krieg und der darauffolgenden Periode der Planlosigkeit.“¹⁴⁴

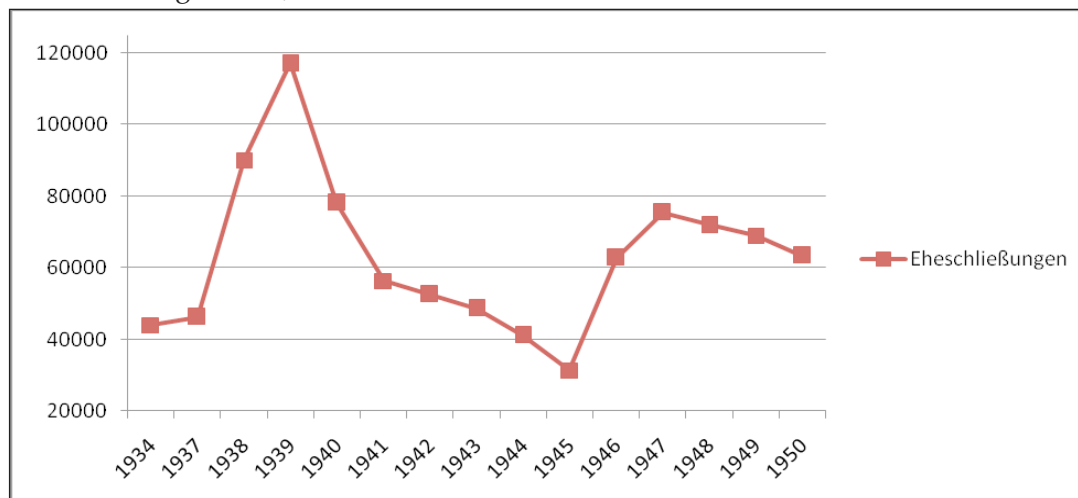
Im Jahr der meisten Scheidungen der Nachkriegsjahre, 1948, wurden österreichweit 14.162 Ehen geschieden. Auch in der „Stimme der Frau“ wurde die Zahl wesentlich höher berichtet, als es tatsächlich der Fall war. Folgender Graph und nachfolgende Tabelle sollen die Verhältnismäßigkeiten von Eheschließungen und Ehescheidungen im Untersuchungszeitraum verdeutlichen.

142 o.A., 12.000 Scheidungen in Wien seit Jahresbeginn in Wien, in: Neues Österreich 07.07.1948, 3.

143 Einer Frau wurde die Staatsbürgerschaft ihres Ehemannes zuerkannt. Durch das Ende des „Reiches“ konnte es sein, dass eine Frau plötzlich in Wien als Fremde eingestuft wurde. Sie musste mit ihrem Ehemann das Land verlassen, sollte er in seine Heimat zurückkehren wollen/müssen, da sie ihm in seinen Wohnsitz zu folgen hatte.

144 o.A., Die Ehescheidung im heutigen österreichischen Recht, Rechtsberater, in: Stimme der Frau Nr. 31/Jg. 4, 12. Die erwähnte Wiener Abendzeitung konnte ich nicht ausfindig machen.

Eheschließungen 1934, 1937-1950¹⁴⁵:



Eine hohe Eheschließungsrate kurz vor und während des Krieges könnte, neben der Bedeutung der kriegsbedingten Trennung für viele Ehen, proportional zu mehr Scheidungen nach dem Krieg geführt haben. Die Zahlen der Ehescheidungen in Wien sind im Vergleich zur Rhetorik über Bedrohung und Katastrophe ernüchternd. Zumal im Vergleich dazu die Anzahl der Eheschließungen in der Zweiten Republik nie wieder so hoch war, wie in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg. Die prozentuale Angabe der Erst-Ehen soll zeigen, dass in den ersten Jahren der Zweiten Republik die Zahl der Wiederverheiratungen verwitweter oder geschiedener Frauen und Männer höher war, als in den nachfolgenden vier Jahrzehnten. Anhand der vorhandenen Zahlen lässt sich schließen, dass viele Geschiedene in den ersten Nachkriegsjahren wieder geheiratet haben.¹⁴⁶

Wien	1945	1946	1947	1948	1949	1950
Ehescheidungen	2.269	6.332	6.308	6.679	5.975	4.998
Eheschließungen	9.854	16.350	19.455	18.722	17.436	15.897
Erst-Ehen in %	57,9	54,1	57,1	54,5	55	57

Wien	1960	1970	1980	1990	2000	2010
Ehescheidungen	3.640	4.510	4.929	5.233	5.671	4.590
Eheschließungen	14.376	12.891	9.994	10.723	9.007	8.162
Erst-Ehen in %	62,7	63,2	58,8	54,1	55,2	k.A.

¹⁴⁵ Bundespressedienst, Statistisches Jahrbuch Österreich 1950 (Wien 1951).

¹⁴⁶ Die Angaben in der nachfolgenden Tabelle stammen aus: Statistik B.2.01 Natürliche Bevölkerungsbewegung 1945-2001, in: Andreas Weigl, Hellmut Ritter, Bevölkerung, Gesundheitswesen und Umwelt in Wien, 1945 bis 2001. GESIS Köln, Deutschland ZA8282 Datenfile Version 1.0.0, (2002 [2007]). Online abrufbar unter <<http://www.gesis.org/histat/de/project/details/E17CA5D8B0656D9057927F6B1A88BC7C>> (20.10.2012). Die Anzahl der Ehescheidungen 2010 ist in der Statistik von Andreas Weigl und Helmut Ritter nicht enthalten. Diese Zahl ist auf der Statistik Austria Website, online abrufbar unter <http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/scheidungen/index.html> (22.10.2012). 2010 ist in der Statistik von Andreas Weigl und Helmut Ritter nicht enthalten. Diese Zahl ist auf der Statistik Austria Website, online abrufbar unter <http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/eheschliessungen/023945.html> (22.10.2012).

4.1. Rechtsfolgen einer Scheidung

Die Konsequenz einer Scheidung formulierte Rudolf Köstler mit dem Satz:

„Die Familie hört auf und jeder Teil kann und darf sich mit gewissen Einschränkungen wieder verheiraten.“¹⁴⁷

Der mögliche Einfluss der Eheleute aufeinander hörte, im rechtlichen Sinne, jedoch nicht auf zu sein. Der nunmehr Ex-Ehemann konnte seiner ehemaligen Ehefrau, wenn sie zu einem überwiegenden Teil schuldig an der Zerrüttung der Ehe gesprochen wurde, die übliche Weiterführung seines Familiennamens verbieten. Konnte er ihr „schwere Verfehlungen“ wie „üble Nachrede“ oder das Führen eines „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels“¹⁴⁸ nachweisen, konnte der Ex-Ehefrau ebenfalls „sein“ Name aberkannt werden. Das Recht auf einen solchen Antrag ging beim Tod des Ex-Ehemanns auf dessen Familie über. Der „gute Name“ der gesamten Familie sollte also nicht „beschmutzt“ werden.

Vermögensrechtlich bedeutete die Scheidung die Auflösung der ehelichen Gütergemeinschaft. Über den gemeinsamen Besitz sollten sich die Eheleute möglichst einigen. Generell war der Teil, der nicht oder minder schuldig war, auch hier in der besseren Position. Die Unterhaltspflicht wurde in den Nachkriegsjahren neu geregelt, von einer alleinigen Unterhaltspflicht des Ehemannes zu einer gegenseitigen Unterhaltspflicht, sofern ein entsprechendes Einkommen vorhanden war. Das bedeutete, dass der (überwiegend) schuldige Teil für unterhaltspflichtig erklärt wurde, außer das Ehepaar hatte sich diesbezüglich geeinigt. Die Unterhaltspflicht erlosch mit der Wiederverheiratung des Teiles, für den Unterhalt geleistet wurde.¹⁴⁹ Verschiedene Faktoren beeinflussten die Höhe des Unterhalts. Einer davon war das Verlieren des Unterhaltsanspruchs bei schweren Verfehlungen gegen die/den Unterhaltspflichtigen oder wenn „gegen dessen Willen“ ein „ehrloser und unsittlicher Lebenswandel“ geführt wurde.¹⁵⁰ Die Kindererziehung wurde, wenn keine außergerichtliche Einigung erzielt werden konnte, im jeweiligen Fall entschieden. Die Kosten für die Erziehung hatte auch nach der Scheidung der Vater zu leisten „und nur im Notfall die Mutter.“¹⁵¹

Bei der Thematisierung von Ehescheidung in zeitgenössischen Frauenzeitschriften kann von zwei Argumentationstypen gesprochen werden. Einerseits wurde die Möglichkeit der Ehescheidung selbst kommentiert, andererseits wurden mit der Ehescheidung verbundene rechtliche Fragen angesprochen. Dabei waren vor allem geschlechterspezifische Ungerechtigkeiten des Ehegesetzes und mögliche Scheidungsgründe häufiges Thema der Zeitschriften. Deshalb sollen die Vorläufer des Deutschen Ehegesetzes und dessen wesentlichen Neuerungen 1938, sowie die Überarbeitung nach Kriegsende 1945 anhand eines Beispiels kurz skizziert werden.

147 Köstler, Österreichs Eherecht, 38.

148 Köstler, Österreichs Eherecht, 39.

149 Köstler, Österreichs Eherecht, 41.

150 Köstler, Österreichs Eherecht, 42.

151 Köstler, Österreichs Eherecht, 42.

4.2. Die Anfrage eines jungen Ehepaares

In einem Artikel vom 19. Oktober 1946 in der Zeitschrift „Die Frau“ wurde in der unregelmäßig wiederkehrenden Rubrik „Der Rechtsfreund“ die Anfrage eines jungen Ehepaares behandelt, das sich scheiden lassen wollte.

*„Sie erzählen die typische Geschichte, die sich so viele Male ereignet.
Sie haben nach kurzer Bekanntschaft während des Krieges geheiratet.
Vor wenigen Wochen kam der Mann aus der Kriegsgefangenschaft heim.
Beide haben sich verändert. Sie finden, sie passen nicht mehr zueinander,
sie vertragen sich nicht recht und wollen auseinander gehen.“¹⁵²*

Das Paar nahm an, sich aus dem Grund „unüberwindliche Abneigung“ einverständlich scheiden lassen zu können. Dr. R. W. erklärte, dass es die so genannte „Scheidung von Tisch und Bett“¹⁵³ nicht mehr gäbe. Im Juli 1938 sei das Gesetz „zur Vereinheitlichung des Rechtes der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet“ eingeführt worden.¹⁵⁴ Davor war für katholisch Gläubige die Lösung des sakramentalen Ehebandes und damit eine neuerliche Heirat nicht möglich – denn, wie es in der Bibel/Neues Testament, Matthäus 19,6 heißt, „was Gott verbunden hat, das soll der Mensch nicht trennen.“ Eine „Scheidung von Tisch und Bett“ war möglich, die Wiederverheiratung bei bestehendem sakralem Eheband war bis 1938 ausgeschlossen.¹⁵⁵ Das ABGB von 1811 gilt in Teilen zum Zeitpunkt des Verfassens der Diplomarbeit nach zahlreichen Novellierungen in Originalform.¹⁵⁶ Es ist ein Nachfolger des Kanonischen Kirchenrechts, dessen Ideologien noch bemerkbar sind. So auch im ersten Paragraf des Ehegesetzes, § 44 ABGB¹⁵⁷, der die Definition von Ehe wiedergibt:

*„Die Familien-Verhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet.
In dem Ehevertrage erklären zwey Personen verschiedenen Geschlechtes
gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben,
Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitig Beystand zu leisten.“¹⁵⁸*

152 Dr. R.W., Unüberwindliche Abneigung, Unser Rechtsfreund, in: Die Frau. 12.

153 Willibald M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts. Band 2. Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit: 1055 bis 1517 (Wien, München 1962) 293.

154 StF: dRGL. I S 807/1938, abrufbar unter <<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&zoom=2&aid=dra&datum=19380004&seite=00000807>> (18.05.2012).

155 Die Unterscheidung zwischen dem sakramentalen und leiblichen Eheband ist im Kirchenrecht zentral: Das leibliche Eheband konnte auf eine gewisse Zeit getrennt werden, genannt „divortium quoad torum et mensam“, das heißt „Scheidung von Tisch und Bett“.

156 StF: JGS Nr. 946/1811, abrufbar unter <www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622> (18.07.2012).

157 ABGB 1811, abrufbar unter <<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=jgs&datum=10120003&seite=00000275>> (12.04.2012).

158 Zum Vergleich die Definition von Ehe im Kanonischen Kirchenrecht, „Can. 1055 — § 1. Der Ehebund, durch den Mann und Frau unter sich die Gemeinschaft des ganzen Lebens begründen, welche durch ihre natürliche Eigenart auf das Wohl der Ehegatten und auf die Zeugung und die Erziehung von Nachkommenschaft hingordnet ist, wurde zwischen Getauften von Christus dem Herrn zur Würde eines Sakramentes erhoben.“ Online unter <http://www.vatican.va/archive/DEU0036/_INDEX.HTM> (15.09.2012).

Dr. R. W. erklärte, dass es kein gemeinsames Gesuch um eine Scheidung oder Trennung der Ehe mehr gäbe; wenn sich ein Ehepaar nach 1938 scheiden lassen wollte, musste ein Teil den anderen auf Scheidung klagen.

4.3. Ehegesetz 1938 und 1945

Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten wurde mit dem deutschen Ehegesetz, wie Rudolf Köstler 1946 in seiner Darstellung des österreichischen Eherechts beschrieb, eine „grundstürzende Neuregelung“ eingeführt. Er fuhr fort:

„Das seit 1. August 1938 wirksame ‚Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 [...], ergänzt durch eine umfangreiche Durchführungsverordnung [...], führte die Pflichtziviltrauung ein und schloß jegliche kirchliche Ehegesetzgebung und Ehegerichtsbarkeit aus.“¹⁵⁹

Im Vergleich zu den Trennungs-/Scheidungsgründen des ABGB waren die Gründe im neuen Ehegesetz in zwei Teile aufgeteilt, was eine Verschmelzung von Verschuldens- und Zerrüttungsprinzip darstellte: erstens „Scheidung wegen Verschuldens (Eheverfehlungen)“ und zweitens „Scheidung aus anderen Gründen“. Im Juni 1945 wurde ein Gesetz erlassen¹⁶⁰, das Weglassungen und Korrekturen im Zuge der Bereinigung des Ehe-, Personenstands- und Erbgerechtsrechts von nationalsozialistischem Gedankengut festlegte.¹⁶¹ Diese „bereinigte“ Fassung des Ehegesetzes war von diesem Zeitpunkt an, neben Regelungen aus dem ABGB 1811, bis zu einigen Neuregelungen durch die Familienrechtsreformen der 1970er Jahre gültig. Zahlreiche Versuche, das Eherecht früher zu novellieren, schlugen fehl. Politisch wurde das Thema vermieden, wohl vor allem deshalb, weil es um die Familie in patriarchaler Ordnung ging. Diese wurde, wie im letzten Kapitel dargestellt, zu einer staatstragenden Einheit stilisiert, die die Stabilität des „neuen“ Österreichs garantieren würde.

4.4. „Rechtswirrwarr“

Immer wieder gab es in den Frauenzeitschriften Anfragen, wie die genaue Rechtslage in diesem oder jenem Fall aussehen würde. Einige Male wurden eigenständige Rubriken veröffentlicht, in denen ein „Rechtsberater“ oder einen „Rechtsfreund“ Informationen zum geltenden Ehe- und Ehescheidungsrecht gaben. Diese Anfragen der Leserinnen und Leser waren nicht nur Mittel zur Informationsbeschaffung über das Eherecht, sie waren auch durch die Rechtssituation nach 1945 wesentlich beeinflusst. In einer rechtswissenschaftlichen Arbeit von 1946 sprach der Autor von einer „Rechtsunsicherheit“,

¹⁵⁹ Rudolf Köstler, Österreichs Eherecht, Darstellung und Gesetzestexte (Wien 1946) 2.

¹⁶⁰ StGBI. Nr. 31/1945, abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1945_31_0/1945_31_0.pdf> (17.07.2012).

¹⁶¹ Über nationalsozialistische Spuren im Recht siehe gleichnamige Veröffentlichung: Ursula Floßmann (Hg.), Nationalsozialistische Spuren im Recht: ausgewählte Stolpersteine für ein selbstbestimmtes Frauenleben (Legal Gender Studies 12, Linz 1999).

einer „Rechtskrise“ und einem „Rechtswirrwarr“¹⁶², das durch die Gleichzeitigkeit von Regelungen aus verschiedenen Entstehungszusammenhängen hervorgerufen worden sei. Rudolf Köstler veröffentlichte 1951 einen „Entwurf für ein Österreichisches Ehegesetz“, aus dessen Einleitung die Unübersichtlichkeit des damals herrschenden Ehegesetzes deutlich wird:

„So ist aus den ungefähr 350, zum Teil langatmigen Paragraphen aus 20 Gesetzen und Verordnungen, die sich mit dem Ehe recht und dem Eheverfahren befassen, der Entwurf eines Ehegesetzes geworden, der nur 112 kurze Paragraphen aufweist. [...] Es soll auch auf die Mentalität der österreichischen Bevölkerung (durch Zulassung kirchlicher Trauung, Streichung unnützer Förmlichkeiten, Versöhnungsversuch zu Beginn der gerichtlichen Verhandlung) möglichst Rücksicht genommen und den Zeitverhältnissen (Doppelverdienertum, Gleichstellung von Mann und Frau) Rechnung getragen werden.“¹⁶³

Der Verweis auf die „Mentalität“ der österreichischen Bevölkerung meint implizit den hegemonialen Katholizismus in Österreich, der im Entwurf mit dem Vorschlag der Wiedereinführung der „Scheidung von Tisch und Bett“ adressiert wurde. Doch trotz Diskussionen und damit verbundenen Forderungen in den Nachkriegsjahren, wurden erst zwei Jahrzehnte später Änderungen im Ehe- und Ehescheidungsrecht vorgenommen. Im nächsten Kapitel wird die Quelle „Scheidungsakt“ vorgestellt und weiter auf die Gerichtspraxis im Untersuchungszeitraum eingegangen.

162 Franz Prochaska, Krise im Ehe recht (Diss., Univ. Wien 1946) 1.

163 Köstler, Entwurf für ein Österreichisches Ehe recht, 5.

5. Gerichtsakten als Quellen

Der Schauplatz der Gerichtsverhandlungen von Scheidungsfällen im Untersuchungszeitraum war das Landesgericht für Zivilrechtssachen (LGZ) im Justizpalast am Schmerlingplatz in Wien. Die Frage nach dem Erleben oder dem Mythos der „Stunde Null“, die für viele Diskussionen in den letzten Jahrzehnten gesorgt hat, stellt sich auch in Bezug auf die Wiederinstandsetzung der Justiz nach dem 2. Weltkrieg. Infrastrukturell kann, wie Alfred Waldstätten in seiner Arbeit über die Entwicklung staatlicher Gerichte ausführt, von einem „bei geradezu ‚null‘ Beginnen“¹⁶⁴ gesprochen werden. Zumindest in materieller Hinsicht war der Justizpalast im Vergleich zu anderen Gerichtsgebäuden in relativ gutem Zustand, bis 1949 waren „große Schäden an den Dachverglasungen und den Fensterscheiben“ am Gebäude allerdings nur notdürftig repariert.¹⁶⁵

Die für diese Arbeit verwendeten Akten sind im Wiener Stadt- und Landesarchiv archiviert. Sie unterliegen gegenwärtig noch der Schutzfrist, die besagt, dass Archivgut für 30 Jahre nach der letzten Bearbeitung gesperrt ist. Diese Frist verlängert sich bei Archivgut mit personenbezogenen Daten bis zum Tod der betreffenden Personen, oder, wenn diese Information nicht feststellbar ist, bis 110 Jahre nach der Geburt.¹⁶⁶ Für Forschungszwecke kann eine Schutzfristverkürzung beantragt werden. Scheidungsakten zählen gemäß § 3 Abschnitt 5 zu archivwürdigen Unterlagen, die, wie andere Unterlagen, „die älter als 30 Jahre sind und die sie nicht mehr ständig benötigen, dem Wiener Stadt- und Landesarchiv zur Übernahme anzubieten“¹⁶⁷ sind.

Die Akten sind nach folgender Organisationsstruktur geordnet: Pro Jahrgang wurden sie in 36 Cg (Civilgericht) Gruppen unterteilt. Eine Gruppe ist auf eine oder mehrere Schachteln aufgeteilt. Geordnet sind die Fälle nicht chronologisch, sondern nach dem ersten Buchstaben des Familiennamens der Klägerin / des Klägers (im Untersuchungszeitraum tragen bis auf wenige Ausnahmen beide denselben Nachnamen), aber nicht in alphabetischer Reihenfolge, sondern so verteilt, dass die Akten in jeweils ähnlich großer Menge auf die 36 Gruppen aufgeteilt sind. 1 Cg enthält im Zeitraum 1945-1950 Scheidungsfälle der Anfangsbuchstaben B, D, G und T.

In den meisten Fällen war lediglich das Urteil im Akt vorhanden, alle anderen Dokumente des Prozessverlaufs wurden skartiert.

Akten finden nach Skartierung (Vernichtung, auch „Kassation“) ihren Weg ins Archiv, im Archivgesetz heißt es dazu: „Unterlagen, die nicht als archivwürdig bewertet werden, können vernichtet werden. Sie sind jedenfalls zu vernichten, wenn sie nicht von der anbietenden Stelle verwahrt werden.“¹⁶⁸ Dieser Abschnitt des § 6 bewirkt, dass bei Scheidungsakten größtenteils „nur“ Urteile und kaum Klagschriften, Versöhnungsversuche, Beweismittel, etc. enthalten sind, was eine erhebliche Einengung des Blickfeldes

164 Alfred Waldstätten, Staatliche Gerichte in Wien seit Maria Theresia. Beiträge zu ihrer Geschichte. Ein Handbuch (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 54, Innsbruck, Wien 2011) 285.

165 Waldstätten, Staatliche Gerichte in Wien seit Maria Theresia, 290.

166 Verkürzung der Schutzfrist zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung - Antrag, online unter <<http://www.wien.gv.at/amtsheifer/kultur/archiv/forschung/schutzfristverkuerzung.html>> (15.07.2012).

167 Wr.ArchG, LGBl 2000/55, 2006/59, abrufbar unter <<http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtsvorschriften/html/i1300000.htm>> (15.07.2012).

168 § 6 Z 6 Wr.ArchG, LGBl 2000/55, 2006/59.

auf den einzelnen Fall mit sich bringt. Umso wichtiger erscheint daher eine ausführliche Vorstellung der vorhandenen Quellen und wie diese in der vorliegenden Arbeit verstanden werden.

5.1. Urteilsbegründungen

Eine Urteilsbegründung wird, sprachwissenschaftlichen Überlegungen folgend, als Genre verstanden. Was die Charakteristika dieses Genre sind, soll durch ein längeres Zitat aus der Analyse eines Gerichtsurteils von Ruth Wodak und Alexander Pollak, die sich eingehend mit der Form und dem Sinn von Urteilsbegründungen befasst haben, deutlich werden:

„Urteilsbegründungen fallen sicherlich unter den Überbegriff der ‚geplanten Texte‘. Das bedeutet [...], dass der Textverfasser den Text innerhalb eines klar definierten formellen und inhaltlichen Rahmens zu formulieren hat und dass es sich bei dem Text um keinen spontanen, sondern um einen gut überlegten handelt, der die Argumente und Beurteilungen des Textverfassers klar zum Ausdruck bringen soll. Trotz des engen formellen Rahmens bleibt dem Textverfasser, dem Richter, jedoch ein nicht zu unterschätzender Freiraum für Argumentationen und Formulierungen.“¹⁶⁹

Dem Verfasser eines Urteils sind eine äußere Form, Reihenfolge und Formulierungsweise vorgegeben. Laut Gesetzesvorgabe tragen „Urteile [tragen] in Urschrift und Ausfertigung die Aufschrift ‚Im Namen der Republik‘.“¹⁷⁰ Da der Urteilsspruch von der Begründung zu sondern ist¹⁷¹, folgt auf die Vorstellung der Streitteile, bestehend aus Name, ev. Geburtsdatum, Beruf, Wohnort und gegebenenfalls der gerichtlichen Vertreterinnen oder Vertreter¹⁷², das Urteil.¹⁷³ In einem nächsten Abschnitt folgen die ebenso betitelten „Entscheidungsgründe“ oder „Begründung.“ Die ausführliche Begründung des Urteils ist in meinem Verständnis die Zusammenfassung eines Verfahrens, in dessen Erstellung die für das Urteil relevanten Fakten noch einmal wiedergegeben, mit der Rechtsvorschrift verglichen und eventuell in Einklang gebracht werden. Die Begründung wird in einer Rückblende erzählt, ein Stilmittel, das auch überwiegend bei Klagschriften verwendet wird.¹⁷⁴ Im Sprachstil juristischer Dokumente wird in der dritten Person erzählt, die Sätze sind kurz gehalten, als Instanz der Rechtsprechung treten nicht Personen, sondern im Fall von Urteilsbegründungen, „das Gericht“ als erste Person auf. In diesem

169 Alexander Pollak, Ruth Wodak, Der ausgebliebene Skandal. Diskurshistorische Untersuchung eines Wiener Gerichtsurteils (Wien 2001) 21.

170 § 115, Abs. (1), BGBl. Nr. 91/1949, abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPDF/1949_91_0/1949_91_0.pdf> (22.07.2012).

171 § 115, Abs. (2), BGBl. Nr. 91/1949.

172 Im Untersuchungszeitraum handelt es sich allerdings größtenteils um *Vertreter*.

173 § 34 StF: dRGBL. I S 807/1938.

174 Auch bereits in neuzeitlichen Scheidungsakten kommt dieses Stilmittel zur Anwendung. Siehe Sylvia Möhle, Ehekonflikte und sozialer Wandel. Göttingen 1740–1840 (Geschichte und Geschlechter 18, Frankfurt am Main/New York 1997) 17.

Sinne verkörpert der Richter/die Richterin das Gericht, was ihn/sie idealiter zu einer „objektiven“ Instanz zur „Wahrheitsfindung“ und Rechtsprechung werden lässt.

5.2. Autorenschaft¹⁷⁵

Die Funktion von Richterinnen und Richtern als Repräsentanzen von Gerichtsbarkeit ist es, geltendes Recht, das verhandel- und veränderbar ist, in seiner geltenden Fassung anzuwenden, und im Laufe eines Prozesses aufgrund unterschiedlicher Aussagen und unter Einbeziehung von relevanten Beweisen zu einem Urteilsspruch zu gelangen. Trotz des stark vorgegebenen Rahmens kann beim Lesen der Akten ein dem jeweiligen Richter eigener Sprachduktus und die Verwendung bestimmter Topoi identifiziert werden. Ein besonders herausstechendes Beispiel, das den generell üblichen Stil einer „objektiven“ Wiedergabe der Ereignisse konterkariert, sind in dem von mir bearbeiteten Aktenbestand die Texte von Richter Maresch, der seinen persönlichen Eindruck in eine lebhaft erzählte Erzählung verpackt und besonders Charaktereigenschaften hervorhebt:

„Allzu jung, im Alter von je 19 Jahren und doch schon erhaben über die sexuellen Geheimnisse, haben die Streitteile die Ehe geschlossen, ohne sich der Pflichten bewusst zu sein, die eine Ehe auferlegt. Kein Versuch wird unternommen, sich gegenseitig anzupassen, sich im Eheleben zu finden und die Charaktereigenschaften gegenseitig anzugleichen.“¹⁷⁶

An anderer Stelle:

„Kaum ist ein eigener Hausstand gegründet, prallen die charakterlichen Gegensätze schroff aufeinander. Kläger, ein ruhiger, ernster, etwas schwerfälliger Charakter, steht einer jungen lebenslustigen Wienerin gegenüber.“¹⁷⁷

Er wurde im Zuge der Entnazifizierung im Jänner 1947 außer Dienst gestellt, betreute allerdings in meiner Auswahl 1948 sechs Scheidungsverfahren.¹⁷⁸ Doch auch wenn es in der Richterschaft nicht üblich war und ist, derart offensichtlich wertend zu formulieren, kann auch bei anderen eine Vielzahl an Eigenheiten festgestellt werden. Richter Zierer zitierte Streitteile beispielsweise im Konjunktiv, der Möglichkeitsform: „Während der ersten Jahre sei die Ehe verhältnismässig gut gewesen.“¹⁷⁹, während Richter Eder die Formulierungen im Indikativ, der Wirklichkeitsform, wiedergibt: „Die Klägerin fühlt sich durch das Verhalten ihres Gatten vollkommen vernachlässigt.“¹⁸⁰ Der Großteil der für den Analysekörper ausgewählten Scheidungen aus dem Jahre 1946 sind von den

175 Im Untersuchungszeitraum handelt es sich in meiner Auswahl ausschließlich um Richter, also bei Urteilsbegründungen um *Autoren*. Erst 1947 wurden in Österreich die ersten zwei Richterinnen ernannt. Näheres dazu siehe Schinko, Ehescheidungen Nationalsozialismus, 80.

176 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 492/48 Sch. 3.

177 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 518/48 Sch. 3.

178 Sein Ansuchen 1948, als „minderbelastet“ eingestuft zu werden, wurde abgelehnt. Näheres dazu siehe Schinko, Ehescheidungen Nationalsozialismus, 308.

179 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 336/46 Sch. 2.

180 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 89/50 Sch. 1.

Richtern Zierer, Kreuzer und Eder vollzogen worden, die aus 1948 fast ausschließlich durch Richter Eder und die aus 1950 durch Richter Eder und Richter Harmer.¹⁸¹

5.3. Wer wurde adressiert?

Dieser kurze Abschnitt ist der Frage „An wen richtet sich der Text?“ gewidmet, wobei im Fall der Quelle Scheidungsakt damit „die überlieferte Urteilsbegründung“ gemeint ist. Im Gegensatz zu literarischen Produkten, Zeitungsartikeln, Lernunterlagen, etc. sind Gerichtsakten in der Regel nicht öffentlich einsehbar. Urteilsausfertigungen wurden im Gericht archiviert, je ein Exemplar erging an die Streitteile oder deren Vertretung; das Standesamt und das Zentrale Meldeamt erhielten je eine Ausfertigung, und falls Kinder aus der Ehe hervorgegangen waren, wurde das Pflschaftsgericht ebenfalls informiert. Nur durch die kulturelle Tradition des Sammelns und Aufbewahrens von Schriftstücken, die wert erscheinen, aufgehoben zu werden, können Akten in einem nächsten Schritt zur wissenschaftlichen Bearbeitung verwendet werden. Gesetzlich ist dies folgendermaßen geregelt: „Akten, die geschichtliches, wissenschaftliches oder politisches Interesse bieten (§175, Z. 1), können abgesondert aufbewahrt werden (Archive). ...“¹⁸² Alle Unterlagen des Prozesses inklusive des Urteils werden im Gericht aufbewahrt, bis ein Teil des Inhalts oder der Akten selbst skartiert und an das jeweilig zuständige Archiv, im Fall von Wiener Gerichtsakten an das Wiener Stadt- und Landesarchiv, übermittelt werden.¹⁸³ Das Wiener Stadt- und Landesarchiv macht die Archivalien ihren Nutzerinnen und Nutzern unter bestimmten Voraussetzungen zugänglich. Im Falle der Scheidungsakten im Zeitraum von 1945 bis 1950 wird es aufgrund der bereits erwähnten Schutzfrist noch dauern, bis sie einem potenziell breiteren Publikum zugänglich werden; die Wahrscheinlichkeit, dass jemand ihren/seinen Weg ins Archiv findet, um intentionsfrei Akten zu lesen, erscheint unwahrscheinlich. Bis zur allgemeinen Zugänglichkeit finden Inhalte der Akten gefiltert nach Fragestellungen, kontextualisiert und interpretiert in wissenschaftlichen Arbeiten ihren Weg zur Leserin/zum Leser.

5.4. Zustand der Akten

Die Beschaffenheit der vorgefundenen Quellen spiegelt den zeitgenössischen Mangel an Ressourcen wider. Die Papierqualität lässt vor allem bis 1949 zu wünschen übrig, das Papier ist dünnwandig, die Schrift von der Rückseite scheint oft durch. Während gegen Ende des Jahres 1949 und gehäuft 1950 eigene, aus Karton hergestellte Umschläge für Rechtssachen mit der jeweiligen Beschriftung des Falls verwendet werden, dienen in den Jahren davor zusammengeklebte Zivilprozessformen oder andere nicht verwendete Vordrucke, manchmal noch aus Monarchie-Zeiten, als Aktenumschläge; auch ein ehemaliges Formular mit geschwärztem Reichsadler fand als Aktenumschlag Verwen-

181 Eine tiefgreifende Analyse der sprachlichen Verschiedenheit von Urteilsbegründungen würde eine umfassende Recherche zur Person des jeweiligen Richters und dessen Umfeld voraussetzen, die im Rahmen dieser Arbeit leider nicht geleistet werden kann.

182 § 173, Abs. (5) BGBl. Nr. 91/1949.

183 Vgl. BGBl. II Nr. 164/2002, abrufbar unter <<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001913>> (22.07.2012).

dung. Von 1945 bis 1947 sind wiederholt Urteile mit Korrekturen, die nicht noch einmal abgetippt wurden, beziehungsweise in seltenen Fällen rein handgeschriebene Urteile zu finden, was neben dem Papiermangel auf den Personalmangel dieser Jahre hinweist. Nachdem in den letzten drei Abschnitten auf die formale Gestaltung, die Überlieferungsgeschichte der Quellen und, bereits inhaltlich, auf die Verfasser eingegangen wurde, sollen im nächsten Kapitel Argumentationsmuster und -strategien im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen genauer beleuchtet werden.

5.5. Argumentationsmuster und -strategien

In diesem Unterkapitel wird anhand der Scheidungsgründe in den Akten auf einen Teilbereich des normativen Rahmens von Scheidungsprozessen vor Gericht eingegangen.

Bandbreite an vorgebrachten Scheidungsgründen¹⁸⁴

- *Ehebruch §47*: auch „eheblicherische Beziehungen“
- *Verweigerung der Fortpflanzung § 48* auch „Weigerung Nachkommenschaft zu zeugen“
- *Andere Eheverfehlungen § 49*. Bandbreite der Vorwürfe in der Auswahl der Akten: Vernachlässigung der Unterhaltspflicht, Eifersucht, liebloses Verhalten, Misshandlung, arge und fortwährende Zerwürfnisse, ehewidrige Beziehungen, Weigerung eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen, Vernachlässigung der Sorgepflicht für die Familie, tätliche Angriffe, Trunksucht, Weigerung der Pflege der klägerischen Kleidung und Wäsche, liebloses und brutales Verhalten, Interessenlosigkeit, Spielsucht, Zwistigkeiten, Gleichgültigkeit, Entfremdung, Streitigkeiten, eigenmächtiges Verlassen der Wohnung, , Tötlichkeiten, böswilliges Verlassen, Vernachlässigung in finanzieller und sexueller Hinsicht, häufige Bedrohungen, liebloses und kränkendes Verhalten, Weigerung in den Wohnsitz zu folgen, Verweigerung der ehelichen Pflicht, Rufschädigung durch Verbreitung erdichteter Umstände, Vernachlässigung des Haushalts, Verweigerung des Geschlechtsverkehrs, Meinungsverschiedenheiten über die Erziehung des Kindes, charakterliche Verschiedenheit, Vernachlässigung der Kinder, Nüchtelanges Ausbleiben, Reizbarkeit.
- *§ 55 Ehe seit mehr als 3 Jahren vollkommen aufgelöst*

In den untersuchten Akten ist Ehebruch §47, der auch in der Formulierung „eheblicherische Beziehungen“ zu finden ist, ein häufig verwendeter Grund. Rechtlich war es wichtig, zu beweisen, dass der klagende Teil dem Ehebruch weder zugestimmt, noch diesen verziehen hatte, was in den Akten durch die Formulierung „Klägerin/Kläger hat Beklagtem/Beklagter sein/ihr Verhalten nicht verziehen“ ausgewiesen wurde. Die „Weigerung Nachkommenschaft zu zeugen“, § 48 „Verweigerung der Fortpflanzung“, wurde selten, aber von Männern und Frauen gleichermaßen angeführt. Ideologisch war dieser Grund stark aufgeladen, da er eigentlich direkt aus der rassistischen Erbgesundheitsideologie des Nationalsozialismus entstanden ist. Vor allem die Ver-

184 Paragraphen 47-49 siehe StF: dRGBL I S 807/1938 abrufbar unter <<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&zoom=2&aid=dra&datum=19380004&seite=00000807>> (22.07.2012). Eine genaue Auflistung des Reichsgesetzblattes 1938 und dessen Änderungen 1945 ist im Anhang zu finden.

wendung der Begrifflichkeit der „gesunden“ Kinder im Paragrafen stieß noch lange auf widersprüchliche Meinungen.¹⁸⁵ Der Paragraf wurde erst 1999 entfernt.¹⁸⁶ § 55 war, wie bereits erwähnt, ein viel diskutierter und umstrittener Paragraf. Nach dreijähriger Trennung konnte die Ehe ohne Verschulden geschieden werden. Für Paare, die die eheliche Gemeinschaft nach dem Krieg nicht mehr aufgenommen hatten, konnte dies eine vergleichsweise „einfache“ Option darstellen. Ansonsten musste die Ehe aus dem Verschulden der Ehefrau oder des Ehemannes geschieden werden.

5.6. Geschlechterspezifische Zuschreibungen

Die meisten Gründe fielen in § 49 „Andere Eheverfehlungen“. Den Grund zur Scheidung gab, wie in der Rubrik „Rechtsberater“ der „Stimme der Frau“ im Juli 1948 erklärt wurde, nicht die „aufgezählten Handlungen an [...], sondern die daraus entstandene tiefe Zerrüttung der Ehe.“¹⁸⁷ Hier lassen sich einige geschlechtsspezifische Unterschiede ausmachen. Ein Vorwurf, der ausschließlich von Männern vorgebracht wurde, lautete „Vernachlässigung des Haushalts“ oder „der Haushaltsführung“. Beschuldigungen wie die klägerische Wäsche und Kleidung nicht in Ordnung gehalten zu haben oder nicht kochen zu wollen, fallen unter diese Kategorie. Von Frauen geäußerte Gründe, die ausschließlich männlich konnotiert waren, sind „Spielsucht“, „Trunksucht“, „Entfremdung“, „Nächtelanges Ausbleiben“, „Vernachlässigung in finanzieller Hinsicht“, „Vernachlässigung der Sorgepflicht für die Familie“, „Vernachlässigung der Unterhaltspflicht“. „Entfremdung“ als Grund wurde in meiner Aktenauswahl nur von Frauen angeführt, doch wird „gegenseitige“ Entfremdung häufig als Ergebnis angeführter Gründe wie „Beschimpfungen“, „nächtelanges Ausbleiben“ oder „Ehebruch“ in der Urteilsbegründung vom Richter argumentiert, wie folgendes Ergebnis einer Urteilsbegründung zeigt:

„Es kam dadurch zu einer weitgehenden Entfremdung der beiden Ehegatten, die seit der Rückkehr des Beklagten jeder bei seinen Eltern, vollkommen getrennt, wohnen. Beide sind nicht mehr gewillt, die Ehe fortzusetzen.“¹⁸⁸

Bei den Frauen und Männern zuordenbaren Scheidungsgründen sticht die Herstellung und Weiterführung eines binären Charakters geteilter sozialer Räume oder Sphären hervor. In der privaten Sphäre wird die Frau, die den Haushalt führt oder diesen vernachlässigt, situiert. Der öffentliche Raum ist Wirkbereich des Mannes, der seinem Erwerbsleben nachgeht, dadurch die Familie versorgt oder seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt und in manchen Fällen „nächtelang fortbleibt“. Dadurch kommt es auch in Scheidungsakten zu einer Fortschreibung von Geschlechterideologien durch den Vorwurf des Scheiterns im Versuch, diesen zu entsprechen – als perfekte Hausfrau und Mutter oder als der sich sorgende und versorgende Ehemann. Die Sphäre „Haushalt“

¹⁸⁵ Schauer, Recht der Ehescheidung, 78 und 105f.

¹⁸⁶ BGBl. I Nr. 125/1999, abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPDF/1999_125_1/1999_125_1.pdf> (28.07.2012).

¹⁸⁷ o.A., Die Ehescheidung im heutigen österreichischen Recht, Rechtsberater, in: Stimme der Frau Nr. 31/Jg. 4, 12.

¹⁸⁸ WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 29/48 Sch. 1.

spiegelt sich auch in der Berufsbezeichnung wider. Bei vielen Frauen ist „Haushalt“ als Berufsbezeichnung angegeben, was freilich kein Beruf, keine Erwerbsarbeit ist, sonst müsste „Haushälterin“ stehen. Die Ehefrau ist aber keine Haushälterin; in der Notwendigkeit, für das Formular einen Beruf anzugeben, wird auf einen Ort, den Haushalt, ausgewichen. Einige wenige Frauen definierten sich über den Beruf ihres Mannes beziehungsweise wurden so von ihrer Rechtsanwältin/ihrem Rechtsanwalt ausgewiesen. In Bezeichnungen wie „Schriftstellergattin“ oder „Kaufmannsgattin“ wird ein Schichtspezifikum deutlich, da die Frau eines Arbeiters sich vermutlich nicht „Arbeitergattin“ nennen würde, schon gar nicht, wenn in einer Scheidungsverhandlung nach der Bezeichnung der Beschäftigung gefragt wird.

Die „Verweigerung der ehelichen Pflicht“ wurde sowohl von Frauen als auch Männern als Grund genannt, an anderer Stelle auch als „Verweigerung des Geschlechtsverkehrs“ benannt; eine weitere Voraussetzung für die Ehe, die hier in ihrer Nichteinhaltung deutlich wird. In der Urteilsbegründung ist die Erwähnung des ungefähren Zeitpunkts des letzten ehelichen Verkehrs eine wiederkehrende Formulierung, was den Stellenwert von Geschlechtsverkehr als Bestandteil einer funktionierenden Ehe noch unterstreicht. Darauf wird im nachfolgendem Kapitel näher eingegangen.

Keiner der vorliegenden Fälle wurde aufgrund § 50 „Auf Geistiger Störung beruhendes Verhalten“, § 51 „Geisteskrankheit“ oder § 52 „Ansteckende oder ekelerregende Krankheit“ geschieden; oder wurde aufgrund § 54 „Vermeidung von Härten“ nicht geschieden. Der § 55 hingegen, „Auflösung der ehelichen Gemeinschaft“, der in den Akten als „Ehe seit mehr als 3 Jahren vollkommen aufgelöst“ bezeichnet wird, ist, wie auch boshafte Verlassen, Misshandlungen und liebloses Verhalten, ein häufig genannter Grund. Einen absoluten Scheidungsgrund stellte der § 55 im Gegensatz zu §§ 47 und 48, „Ehebruch“ und „Verweigerung der Fortpflanzung“¹⁸⁹, nicht dar, weshalb die Erfüllung eines Scheidungsbegehrens unsicher war. Zum Grund der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft wurde 1978 der § 55a, die Möglichkeit des „Einvernehmens“, hinzugefügt.¹⁹⁰

Ein Fall mit den Scheidungsgründen „ehebrecherisches Verhältnis mit seiner Stiefmutter, perverse Veranlagung des Klägers, Bedrohungen, Beschimpfungen, unberechtigte Beschuldigung der Klägerin des sexuellen Verkehrs mit einer anderen Frau“¹⁹¹ ist ein Einzelfall, auf den hier nicht näher eingegangen wird; erwähnenswert ist er, da die Komponente des Vorwurfs der Homosexualität auch in wenigen anderen Akten zu finden ist. Es ist anzunehmen, dass bei einer umfassenden Analyse eines größeren und daher statistisch aussagekräftigen Samples mehr Fälle auftauchen würden, in denen der Vorwurf oder auch die Feststellung der Homosexualität, in verschiedenen Umschreibungen, zu finden wären. Der vorliegende Aktenbestand könnte als ein Teil einer Analyse des im Untersuchungszeitraum stark tabuisierten Themas Homosexualität dienen.

Im nachfolgenden Kapitel werden einige eben genannte Aspekte vertiefend, in Verknüpfung mit dem Scheidungsgrund „Lieblosigkeit“ / „liebloses Verhalten“ behandelt.

189 § 47 und § 48 wurden 1999 als „absolute“ Scheidungsgründe aufgehoben. Siehe BGBl. I Nr. 125/1999.

190 BGBl. Nr. 280/1978 abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1978_280_0/1978_280_0.pdf> (26.07.2012).

191 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 582/46 Sch. 3.

6. „Lieblosigkeit“ und andere Gründe

Es besteht ein Unterschied zwischen der individuellen, privaten Geschichte eines Paares, dessen eheliche Beziehung zu Ende geht, und dem rechtlichen Ausdruck dieses Endes in Form eines Scheidungsverfahrens. In welche Dynamik die „Eheleute“¹⁹², die in den Akten auch „Streitteile“ genannt wurden, geraten waren, sodass ein gemeinsames Leben für eine/n oder beide nicht mehr vorstellbar schien, kann anhand der Akten leider nicht nachvollzogen werden. Wie im letzten Kapitel ausgeführt wurde, sind in den Akten meist „nur“ die Urteilsbegründungen vorhanden; Klagschriften, Protokolle, die notwendigen Beweismaterialien wie Zeugenvernehmungen, Briefe oder Fotografien fehlen größtenteils. Doch auch in den Begründungen ist einiges über die zeitgenössischen Geschlechterrollen und Moralvorstellungen zu erfahren, ein behutsamer Umgang mit dem Material war dafür Voraussetzung.

Lieblosigkeit oder „liebloses Verhalten“ war und ist bis heute ein häufiger Scheidungsgrund.¹⁹³ Gleichzeitig handelt es sich um ein in der Alltagssprache selten verwendetes Wort. Dies dürfte auch schon für die Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg gelten, da es in Zeitungen und zeitgenössischer Literatur kaum verwendet wurde. In einer Zeit, in der die Liebe und Wärme der Familie heraufbeschworen wurde, drückt der Begriff „Lieblosigkeit“ das Gegenteil aus. Somit handelt es sich um einen Begriff, in dessen Abgrenzung die normativen Werte der untersuchten Zeitspanne gut herausgearbeitet werden konnte. Die Entscheidung, mich in meiner Analyse auf Akten mit Lieblosigkeit als Scheidungsgrund zu konzentrieren, beruhte auch auf weiteren Überlegungen. „Liebloses Verhalten“ als Scheidungsgrund wurde häufig gemeinsam mit anderen Gründen angeführt. Der Fokus meiner Untersuchung wurde auf jene Akten gelegt, die in der Klage, im Mitverschuldensantrag oder der Widerklage den Grund „liebloses Verhalten“ beinhalteten. Dadurch ergab sich die Möglichkeit, die Bandbreite an Scheidungsgründen vorzustellen, ohne auf mehrere hundert Akten Bezug nehmen zu müssen. Trotzdem sind 129 Akten nach wie vor eine große Auswahl. Daher kategorisierte ich die Akten nach verschiedenen Kriterien¹⁹⁴:

Lieblosigkeit/liebloses Verhalten als alleiniger Scheidungsgrund

Lieblosigkeit in Verknüpfung

- mit Krieg, Gefangenschaft und Rückkehr
- mit Versorgung
- mit körperlicher Intimität
- mit Verletzung der Treue
- mit Gewalt

¹⁹² Ein Ausdruck, der im ABGB verwendet wurde und der auch für diese Arbeit gebraucht wird.

¹⁹³ Vgl. Webseiten von Wiener Anwaltskanzleien, zum Beispiel <http://scheidung.naske.at/index.php?option=com_content&task=view&id=10&Itemid=21> oder <http://www.steinhausen.at/eherecht_familienrecht/Scheidung/streitige_Ehescheidung.htm> (03.09.2012).

¹⁹⁴ Nach dieser Kategorisierung blieben zwei Akten, die sich in keine der Kategorien einordnen ließen. Da sie sehr individuelle, komplizierte Begebenheiten beinhalten, habe ich sie aus der Analyse ausgeschlossen. In vielen Akten überschneiden sich die Kategorien, ich habe mich je Fall für eine Zuordnung entschieden. Da keine quantitative Auswertung stattgefunden hat, wäre eine etwaige Häufung ohnehin nicht aussagekräftig gewesen.

Wie in diesem Kapitel gezeigt werden wird, lässt „Lieblosigkeit“ viel Raum für Interpretationen offen. Der Vorwurf der Lieblosigkeit kann als Containerbegriff für all jene Gefühle gesehen werden, die sonst keinen Raum in einer Scheidungsverhandlung hatten, weil sie schlicht nicht kodifizierbar waren. Die Aufgabe des Gerichts war und ist es, die Fakten, anhand derer ein Scheidungsurteil begründet werden konnte, zu untersuchen. Lieblosigkeit wurde in den untersuchten Akten in der Aufzählung mit anderen Gründen oft an erster Stelle genannt, sie kann daher als Code für die emotionale Zerrüttung der Ehe gesehen werden. Häufig wurden nach dem Vorwurf der „Lieblosigkeit“ weitere „schwere“ Eheverfehlungen genannt. Obwohl die Nennung eines schwerwiegenden Scheidungsgrundes wie „ehewidrige Beziehungen“ oder „Verweigerung der ehelichen Pflichten“ als alleinige Scheidungsgründe von einem rechtlichen Standpunkt aus „ausreichend“ gewesen wären, wurde meist eine Kombination mehrerer Gründe gewählt. In diesen Fällen diente „Lieblosigkeit“ vermutlich zur Verstärkung der anderen Gründe. Alleinstehend und in Kombination wurde der Begriff zu einer „Formel“¹⁹⁵ für eine quasi einverständliche Scheidung – so meine These. Nach einem Exkurs über die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Ehe untersuche ich diese These ausführlicher anhand ausgewählter Beispiele. Dafür lege ich den Fokus auf Akten, in denen „Lieblosigkeit“ als alleiniger Grund für die Scheidung aufgeführt wurde, weil diese besonders deutlich einen Kompromiss der beiden Parteien zeigen. In den folgenden Abschnitten werden die Facetten lieblosen Verhaltens kombiniert mit anderen Scheidungsgründen gezeigt. Als Beispiele wurden solche gewählt, die exemplarisch für eine Reihe von Fällen stehen oder Ausnahmen, die durch ihre Besonderheit die allgemeine Tendenz konterkarieren.

6.1. Exkurs: „Eheliche Gemeinschaft“

Um mit den unterschiedlichen Ebenen und Motivationen in den Scheidungsakten umgehen zu können, habe ich die verschiedenen in den Urteilsbegründungen auftauchenden Aspekte einer ehelichen Paarbeziehung in vier plus eine Kategorie/n unterteilt:

gemeinsamer Ort	füreinander Sorgen	Sexualität	Gefühle	+ Kind(er)
Lebensmittelpunkt: ehelicher Haushalt	Frau: Haushalt Mann: Unterhalt	Erfüllung der ehelichen Pflichten, Treue	Zuwendung durch: Gesten gemeinsame Zeit	Erziehung Obsorge Unterhalt

Die Nicht-Erfüllung eines oder mehrerer unter diesen Kategorien erfasster Aspekte wurde oft mit dem Wort „Vernachlässigung“ gefasst: Vernachlässigung der Haushaltsführung, der Unterhaltspflicht, der Person, der ehelichen Pflichten, der Treue, der Kinder. Die ersten drei Kategorien entsprechen der gesetzlichen Rahmung der Vorstellung, wie eine eheliche Lebensgemeinschaft auszusehen habe. „Gefühl“ ist keine gesetzliche Kategorie und kann keine sein, da es keine Parameter gibt, an denen sie vor Gericht gemessen werden könnten. Kinder sind in den Urteilsbegründungen nur dann ein Thema, wenn um die Erziehungsweise gestritten, die Unterhaltspflicht verletzt wurde oder eine

¹⁹⁵ Strigl, Anmerkungen, 33.

Begebenheit für die Beweisführung wichtig erschien. Ansonsten wurde lediglich festgestellt, ob und wie viele Kinder aus der Partnerschaft hervorgegangen waren. In den Urteilsbegründungen lag der Fokus auf den für das Scheidungsverfahren relevanten und beweisbaren Begebenheiten. Wichtig dafür waren die Paragraphen 90 bis 93 ABGB über Rechte und Verbindlichkeiten von Eheleuten. Im Zuge der Familienrechtsreform wurden die Paragraphen 91 bis 93 mit 1. Jänner 1976 reformiert, bis dahin lauteten sie (seit ABGB 1811¹⁹⁶):

§ 90 Vor allem haben beide Theile eine gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue und anständiger Begegnung.

§ 91 Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in allen Vorfällen zu vertreten.

§ 92 Die Gattin erhält den Namen des Mannes und genießt die Rechte seines Standes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beizustehen, und so weit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen.

§ 93 Den Ehegatten ist keineswegs gestattet, die eheliche Verbindung, ob sie gleich unter sich darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben; sie mögen nun die Ungültigkeit der Ehe behaupten, oder die Trennung der Ehe, oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen.

Die betreffenden Paragraphen wurden in der Novellierung 1976 durch die Feststellung ersetzt, dass Ehefrau und Ehemann die gleichen Rechte und Pflichten hätten. Nähere Ausführungen über den gemeinsamen Wohnort wurden eingefügt und die Bestimmungen bezüglich der Namensgebung geändert.¹⁹⁷

In den Scheidungsakten spiegelt sich diese Differenzierung in Verhaltensanforderungen, Rechten und Pflichten von Frauen und Männern, wie sie vor allem für die männliche Rolle in den Paragraphen deutlich wird, wider. Von „Charaktereigenschaften“ ist in den Akten die Rede, die häufig gesellschaftliche Vorstellungen von Eigenschaften und Rollenverteilung von Mann und Frau entsprechen. Bevor von Rollen in der Familie die Rede sein wird, wird eine These dieser Arbeit, die besondere Eignung des Grundes „Lieblosigkeit“ für eine quasi einvernehmliche Scheidung, diskutiert.

196 ABGB 1811, abrufbar unter <<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=jgs&datum=10120003&seite=00000275>> (12.04.2012).

197 BGBl. Nr. 412/1975 abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1975_412_0/1975_412_0.pdf> (26.10.2012).

6.2. Eine Möglichkeit zur „einvernehmlichen“ Scheidung?

In der am Beginn der Arbeit erwähnten Scheidung Marlen Haushofers, die letztlich aus den Gründen Verweigerung der ehelichen Pflicht, Lieblosigkeit und Vernachlässigung aus Alleinverschulden ihres Mannes geschieden wurde¹⁹⁸, wird die Komplexität einer Ehescheidung deutlich.

Manfred Haushofer hatte durch einen Anwalt die Scheidung eingereicht, doch hatte dieser mit seinen Vorwürfen – „unpünktlich serviertes Mittagessen“, Streitigkeiten, Eifersucht und Misshandlungen¹⁹⁹ – beim Scheidungsrichter nichts erreicht. Marlen Haushofer reichte Widerklage ein, woraufhin ihr Mann seine Klage zurückzog. Für Marlen Haushofer waren vermutlich, folgt man den Schilderungen in Daniela Strigls Biografie, die Seitensprünge ihres Mannes ausschlaggebend für die Scheidung, von denen im Verfahren jedoch keine Rede war. Der Fall Haushofer zeigt, dass das, was sagbar und was unsagbar war, ob sich die Eheleute auf einen Kompromiss geeinigt hatten oder nicht, nicht aus den Akten nachvollzogen werden kann. Wie Maria Mesner beschrieben hat, mussten „die Scheidungs(un)willigen“ ihre Position „so darstellen, dass sie auf die Zustimmung der Richter hoffen konnten – was wiederum auf Einstellungen verweist, von denen jedenfalls jene, die sich an das Gericht wandten, annahmen, dass es nicht nur die ihren, sondern gesellschaftlich verbreitete waren.“²⁰⁰

Vermutlich haben sich Paare beziehungsweise deren Vertreterinnen oder Vertreter oft vor dem Prozess auf Scheidungsgründe und bezüglich finanzieller Fragen geeinigt.

Nach der Analyse der Akten kam ich zu dem Schluss, dass sich Lieblosigkeit, oft in Verbindung mit anderen Gründen, ideal für eine quasi einvernehmliche Scheidung geeignet hat, da der Begriff den zu Scheidenden und ihren Vertreter / innen einen recht breiten Interpretationsrahmen eröffnete.²⁰¹ Wie aber wurde „Lieblosigkeit“ von rechtlicher Seite definiert? Die folgenden Rechtssätze sollen eine Annäherung an diese Frage erlauben.

Rechtssätze

Rechtssätze geben in komprimierter Form Entscheidungen zu einer Rechtsfrage wieder.²⁰² Bemerkenswert ist, dass viele Jahre nicht zwingend eine Definition „lieblosen Verhaltens“ im jeweiligen Fall verlangt wurde und es auch keine gesetzliche Definition gab. Erst ein im Juni 1953 veröffentlichter Rechtssatz hält dazu fest:

„Liebloses Verhalten [ist], wenn ein Ehegatte jahrelang mit dem anderen Gatten fast überhaupt nichts spricht und nur zum Essen oder Schlafen daheim ist.“²⁰³

Obwohl in den Erzählungen über die Verläufe der sogenannten Zerrüttung oft von

198 Strigl, Anmerkungen, 32.

199 Strigl, Anmerkungen, 32.

200 Mesner, Beziehungsleben, 465.

201 Wie im letzten Kapitel bereits ausgeführt, war Einvernehmlichkeit erst ab Mitte der 1970er Jahre möglich.

202 Learn @ WU, Thema: rechtswissenschaftliches Arbeiten, RIS, online unter <https://learn.wu.ac.at/rwa/ris_full#rechtssatz> (25.10.2012).

203 RIS JUSR RS0056528 abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJR_19530626_OGH0002_0020OB00313_5300000_001/JJR_19530626_OGH0002_0020OB00313_5300000_001.pdf> (23.08.2012).

„nächstelangem Ausbleiben“ und schlechter bis keiner Kommunikation²⁰⁴ die Rede war, scheint diese Definition zu pointiert. Auch zielt dieses Beispiel eher auf den Ehemann als auf die Ehefrau, da das Essen, zu dem der Ehegatte heimkommt, auch gekocht werden musste.

Ein in diesem Kontext bemerkenswerter Rechtssatz, der im selben Jahr veröffentlicht wurde, lautete:

„Die Ansicht der Revision, daß bei einer Ehe zwischen einer vierzigjährigen Frau und einem siebzighrigen Mann liebloses Verhalten als Scheidungsgrund nicht bestehen könne, ist abzulehnen.“²⁰⁵

Wurde angenommen, dass Liebe oder Sexualität bei diesem Altersunterschied auszuschließen wäre? Erst 1954 wurde ein Rechtssatz veröffentlicht, der besagte, dass eine Definition von „lieblosem Verhalten“ in jedem Fall notwendig sei. Der Rechtssatz lautete:

„Die Unterlassung der Erhebung der näheren Umstände des „lieblosen Verhaltens“ stellt einen Feststellungsmangel dar. Der Vorwurf der Lieblosigkeit beinhaltet vor allem ein Werturteil und somit keine Aussage über eine Tatsache. Ein derartiger Pauschalvorwurf ist zu unbestimmt. Das ‚lieblose Verhalten‘ muß daher konkretisiert werden.“²⁰⁶

Dieser Rechtssatz gibt dem Unbehagen über den Scheidungsgrund „liebloses Verhalten“ Ausdruck. „Lieblosigkeit“ an sich sei „keine Aussage über eine Tatsache“. Diese Feststellung kann so gelesen werden, dass der Wunsch nach einer „Tatsache“, der Wunsch nach einer gesetzlich, mit Material beweisbaren Pflichtverletzung war.

Beispiele

Wie in Kapitel 4 erläutert, verlangte die gesetzliche Regelung bis Mitte der 1970er Jahre die Schuldigkeit eines oder beider Partner, um die Ehe zu scheiden.

Benno B. und Eleonore B. wurden 1948 aus „liebloses Verhalten“ geschieden. Das Ehepaar hatte 1944 geheiratet, vier Jahre später reichte Benno B. die Scheidungsklage ein. Im Laufe der Verhandlung war es zu einer Übereinkunft gekommen, denn die „Beklagte und Widerklägerin“ hatte „mit Zustimmung des Klägers die zu 1 Cg 77/48 eingebrachte Widerklage“²⁰⁷ zurückgezogen und den gleichen Scheidungsgrund wie Benno B. – „liebloses Verhalten“ – in einem Mitverschuldensantrag geäußert. In der Urteilsbegründung wurde von ehewidrigen Bekanntschaften beider berichtet und festgestellt, dass das Verhalten der/des jeweils Anderen als lieblos empfunden worden war. Das Urteil

204 Ob es sich dabei um quantitativ oder qualitativ schlechte bis keine Kommunikation handelte, wurde nicht näher definiert.

205 RIS JUSR RS0056626 abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJR_19530819_OGH0002_0030OB00497_5300000_001.pdf> (23.08.2012).

206 RIS JUSR RS0043335 abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJR_19540714_OGH0002_0010OB00569_5400000_001.pdf> (23.08.2012).

207 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 45/48 Sch. 1. Bis zum Ende des Absatzes stammen alle Zitate aus dieser Quelle.

lautete, dass „in dem gegenseitigen lieblosen Verhalten zu einander“ die Eheverfehlungen lägen und beide die gleiche Schuld an der Zerrüttung tragen würden. Obwohl „ehewidrige Beziehungen“ als schwere Eheverfehlung galten, wurde in diesem Fall einvernehmlich „liebloses Verhalten“ als Code verwendet, um die Ehe aus beiderseitigem Verschulden, ohne die Einvernahme weiterer Zeugen, zu scheiden.

Rudolfine B. reichte 1948, nach achtjähriger Ehe, die Scheidungsklage gegen ihren Mann Ludwig B. ein.²⁰⁸ Auch sie wurden von Rechtsanwälten vertreten. Sowohl in Rudolfine B.s Klage als auch im Mitverschuldensantrag von Ludwig B. lautete der alleinige Scheidungsgrund „liebloses Verhalten“. Der Richter berichtete, dass Ludwig B. seine Frau ab einem gewissen Zeitpunkt vernachlässigte habe, was sie als „kränkend und lieblos“ empfunden habe. Rudolfine B. revanchierte sich, indem sie „daraufhin dem Beklagten gegenüber ein liebloses Verhalten an den Tag“ legte, sich von ihm zurückzog „und keinerlei Interesse mehr für ihren Gatten“ zeigte. Die Ehe wurde aus beiderseitigem Verschulden geschieden.

Die eben genannten Fälle stehen exemplarisch für Verfahren, in denen ausschließlich „liebloses Verhalten“ als Scheidungsgrund angeführt wurde. Da der Grund „Lieblosigkeit“ viel Raum für Interpretationen offen ließ, eignete er sich in den verschiedensten Situationen als Scheidungsgrund. Wenn sich ein Ehepaar viele Jahre nicht gesehen hatte, schien es mitunter schwierig, gegenseitige Vorwürfe zu finden. So zum Beispiel bei Charlotte B. und Anton B., beide wurden durch Anwälte vertreten. Charlotte B. verlangte eine Scheidung durch „Alleinverschulden“ von Anton B. aufgrund von „lieblosem Verhalten und Verweigerung des Unterhaltes“²⁰⁹. Anton B. zeigte sich mit dem Alleinverschulden einverstanden. Das Paar hatte im Februar 1945 geheiratet, Anton B. reiste kurz darauf wieder an die Front ab, nach einem Jahr Kriegsgefangenschaft kehrte er zurück. Der Richter stellte fest: „Die Ehegatten hatten sich bis dahin nur wenig gekannt. Nach der Rückkehr des Beklagten nahmen sie die Ehegemeinschaft nicht auf, [...]. Sie waren damals zur Überzeugung gekommen, dass sie nicht zusammenpassen.“ Die Ehe wurde im August 1948 geschieden. Der Akt enthält auch das Protokoll der nicht-öffentlichen mündlichen Verhandlung mit der Einigung auf einen finanziellen Vergleich: „Die Ehegatten verzichteten gegenseitig auf jedweden Unterhalt, auch für den Fall der Notlage sowie auf das Erbrecht und Vorausvermächtnis.“ Nicht erwähnt wurde in der Urteilsbegründung, dass der Grund der Heirat eine Schwangerschaft gewesen war, allerdings verstarb das Kind nach wenigen Monaten. Die allgemeine Vorgabe war, in die Urteilsbegründung nur die für den Urteilsspruch relevanten Informationen einfließen zu lassen, deshalb wurde dieses Detail nicht erwähnt.

Eine Eheschließung kurz vor oder während des Krieges scheint wenig Potenzial für ein gemeinsames Leben gehabt zu haben. So jedenfalls der Tenor in Scheidungsakten, die Krieg, Gefangenschaft und Rückkehr beinhalten. Im nächsten Teil der Arbeit werden

208 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 59/48 Sch. 1. Bis zum Ende des Absatzes stammen alle Zitate aus dieser Quelle.

209 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 215/48 Sch. 1. Bis zum Ende des Absatzes stammen alle Zitate aus dieser Quelle.

Beispiele aus Scheidungsverfahren analysiert, in denen die Erfahrungen des Krieges als Teil der Zerrüttung, die schlussendlich zu einer Scheidung führte, angegeben wurden.

6.3. Krieg, Gefangenschaft und Rückkehr

Krieg, Gefangenschaft und Rückkehr waren ein Thema in vielen Urteilsbegründungen. Viele Erzählungen folgten demselben Schema: Eheschließung vor oder während des Krieges, Stationierung des Ehemannes außerhalb Wiens, oft Gefangenschaft, dann Rückkehr, Feststellung einer Wesensveränderung beim Partner oder der Partnerin, Streitigkeiten, Interesselosigkeit, Scheidung. Die Scheidungsfälle, die Lieblosigkeit mit Krieg, Gefangenschaft und Rückkehr verknüpften, wurden häufig im Alleinverschulden eines der beiden Partner geschieden. Eine Lesart der häufigen Akzeptanz des Alleinverschuldens kann auch in der Resignation des oder der Beschuldigten angesichts der vermutlich oft enttäuschten Hoffnungen nach der Rückkehr liegen. Die räumliche Trennung von Paaren durch die Ereignisse des Zweiten Weltkrieges und dessen Folgen hat oft einen Bruch in vielen Beziehungen bedeutet. Diesen Bruch nach der Rückkehr des Mannes zu integrieren, einen Neuanfang zu wagen oder die Distanz, geschaffen durch oft langjährige Trennung, zu überspielen und weiterzumachen, ist manchen Paaren gelungen, anderen nicht. Gesellschaftlich wurde, wie im Kapitel über Frauenzeitschriften dargestellt, mit viel Energie und Aufwand an die Geduld – vor allem der Frauen – appelliert, sowie spezielle Ehe-Beratungsstellen eingerichtet. Eine drohende „Volkskatastrophe“²¹⁰ sei durch Verständnis für die Partnerin/den Partner zu verhindern. Auch wenn viele Fälle diesen Verlauf gemeinsam haben, gibt es abweichende Fälle, in denen Geschlechterrollen, ein „vollkommen verändertes Wesen“ und „Interessenlosigkeit und Entfremdung“ als Scheidungsgründe galten. Auf solche abweichenden Fälle möchte ich im Weiteren eingehen, weil gerade sie hilfreich sein können, die Norm zu konturieren. Für diese Darstellung verwendete ich eine stichwortartige Übersicht mit anschließendem Zitat anstatt des sonst in diesem Kapitel verwendeten narrativen Fließtext, da nur jeweils ein Aspekt aus der Urteilsbegründung hervorgehoben werden sollte.

Geschlechterrollen

Auguste T. gegen Franz T.

Eheschließung: August 1939, Scheidung: Jänner 1949

Scheidungsgrund: Auguste T. zog ihre eingebrachte Klage zurück. Franz T. erhob Widerklage aufgrund „lieblosen Verhaltens“ und „Verweigerung der ehelichen Pflicht“.

„Die Ehe war bis zur Rückkehr des Beklagten aus der Kriegsgefangenschaft im Februar 1948 gut. Die Klägerin zeigte von da an ein vollkommen verändertes Verhalten ihrem Manne gegenüber, durch seine lange Abwesenheit hatte sie sich an ein selbstständiges Leben gewöhnt, sie ging allein aus und liess ihren Mann mit dem Kind allein zu Hause. Auf diesbezüglichen Vorhalt ihres Mannes

210 P. Scheidl S. D. S., „... verlobe dich selten, heirate nie!“, in: Licht des Lebens Nr. 4/Jg. 4, 11.

erklärte sie, dass sie sich nicht mehr daran gewöhnen könne, in einer Ehe zu leben und sich den Anweisungen ihres Gatten zu fügen.“²¹¹

Maria B. gegen Rudolf B.

Eheschließung: Juni 1938, Scheidung: Dezember 1948

Scheidungsgründe: „liebloses Verhalten, Beschimpfungen und Verweigerung der ehelichen Pflicht“

„Bis zum Jahr 1945 war die Ehe der Streitteile gut. Nach dem Kriegsende änderte der Beklagte der Klägerin gegenüber sein Verhalten vollkommen. Er kümmerte sich nicht mehr um sie, verbrachte seine Freizeit ausser Haus, liess die Gattin allein zu Hause und erklärte ihr auf diesbezügliche Vorhalte, dass eben die Zeit daran schuld wäre. Deshalb kam es zwischen den Streitteilen vielfach zu Unstimmigkeiten, in deren Verlauf der Beklagte die Klägerin häufig beschimpfte. Seit vielen Monaten schon verweigert der Beklagte der Klägerin den ehelichen Verkehr, sprach nichts mehr mit ihr und gab ihr auf ihr Befragen nach dem Grunde der Verweigerung des ehelichen Verkehrs zur Antwort, dass andere Frauen auch keine Männer hätten. Klägerin empfand das geschilderte Verhalten ihres Mannes als lieblos und kränkend.“²¹²

Oft wurde die gesellschaftlich erwartete Erfüllung der Rolle der „geduldigen Frau“ in Scheidungsakten erwähnt, im Gegensatz zu anderen, die aus diesen Rollenvorstellungen, zumindest für den Lebensabschnitt ihrer Scheidung, ausbrachen, wie etwa Auguste T., die allein ausging und angab, sich nicht mehr „den Anweisungen des Gatten“²¹³ fügen zu wollen. Ihr die zeitgenössischen Konventionen sprengendes Verhalten ist ein Einzelfall in den über 600 untersuchten Akten. Auch der Fall Maria B. gegen Rudolf B. ist aufgrund seiner expliziten Beschreibung des Trennungsprozesses ein Einzelfall. Mit der Formulierung, dass „andere Frauen auch keine Männer [hätten]“²¹⁴ deutete Rudolf B. an, dass er seiner Rolle als Ehemann müde war – die „Zeit“ sei schuld.

Ein „vollkommen verändertes Wesen“

Klara D. gegen Alois D.

Eheschließung: April 1943, Scheidung: August 1948

Scheidungsgründe: „liebloses Verhalten und Weigerung des Beklagten, die eheliche Gemeinschaft mit ihr aufzunehmen“

„Bei Kriegsende geriet Beklagter in Kriegsgefangenschaft, aus der er erst im November 1947 entlassen wurde. Aus diesem Anlass erhielt Klägerin einen mehrtägigen Urlaub nach Wien [von ihrer Tätigkeit als Lehrerin in Kärnten, Anm. WS], den sie mit ihrem Mann gemeinsam verbrachte. Beklagter zeigte nun seiner Ehegattin gegenüber ein vollkommen verändertes Wesen, er tat vollkommen fremd

211 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 306/48 Sch. 2.

212 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 487/48 Sch. 3.

213 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 306/48 Sch. 2.

214 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 487/48 Sch. 3.

und war ihr gegenüber vollständig interessenlos, welches Verhalten die Klägerin, die über die Rückkehr ihres Gatten erfreut war, als lieblos und kränkend empfand.“²¹⁵

Johannes T. gegen Irmgard T.

Eheschließung: August 1947, Scheidung: Juli 1950

Scheidungsgründe: liebloses Verhalten und Verweigerung der ehelichen Pflichten“

„Unerwartet erhielt sie im Dezember 1949 von ihrem früheren Verlobten Nachricht, dass er aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sei. Seit diesem Zeitpunkt war ihr Verhalten dem Kläger gegenüber vollkommen verändert. Sie erklärte ihm, dass sie ihn nur geheiratet habe, weil sie annahm, dass ihr Verlobter nicht mehr am Leben sei. Sie zeigte für ihren Gatten nicht das geringste Interesse mehr. Gegen den Willen des Klägers fuhr sie zu Beginn dieses Jahres zu ihrem ehemaligen Verlobten nach Deutschland und hielt sich dort drei Wochen auf. Nach der Rückkehr erklärte sie dem Kläger, dass sie eine Fortsetzung der Ehe für zwecklos halte, da sie für ihn nichts mehr übrig habe.“²¹⁶

Alois D. „tat vollkommen fremd“²¹⁷, als er seine Ehefrau Klara D. nach einigen Jahren wiedersah. Dieser Fall wurde gewählt, da er exemplarisch für viele Fälle steht. Irmgard T. hingegen verließ ihren Ehemann, nachdem sie die Nachricht von ihrem tot geglaubten Verlobten erhalten hatte. Solche und ähnliche Fälle, vor allem die damit verbundenen Gewissenskonflikte der Ehefrauen, wurden auch in den Frauenzeitschriften thematisiert, verbunden mit der Frage, wie Frauen sich verhalten sollten.

Interessenlosigkeit und Entfremdung

Robert G. gegen Hilda G.

Eheschließung: November 1943, Scheidung: Oktober 1949

Scheidungsgründe:

Robert G.: „liebloses Verhalten und Weigerung, ihm in den Wohnsitz zu folgen“

Hilda G.: liebloses Verhalten und Vernachlässigung der Unterhaltspflicht“

„Im Zeitpunkte der Heirat war Kläger bereits beim Militär. Das Eheleben der Streitteile beschränkte sich nur auf die kurzen Urlaube des Klägers, wobei es schon damals öfters zu Differenzen kam, da Kläger seinen Wehrsold seiner Familie nur teilweise zur Verfügung stellen wollte. [...] Die Beklagte zeigte sich über die Rückkehr ihres Gatten keineswegs erfreut, sie brachte für ihn auch keinerlei Interesse auf und war abweisend, was wiederum Kläger als lieblos und kränkend empfand.“²¹⁸

Johann T. gegen Antonia T.

Eheschließung: März 1943, Scheidung: Juni 1950

215 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 336/48 Sch. 2.

216 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 176/50 Sch. 1.

217 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 336/48 Sch. 2.

218 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 273/48 Sch. 1.

Scheidungsgründe:

Johann T.: „liebloses und kränkendes Verhalten“

Antonia T.: böswilliges Verlassen

„Im Jahre 1943 geriet er in Gefangenschaft und kam erst anfangs Jänner 1949 nach Hause. Durch die lange Abwesenheit des Mannes fühlte sich die Beklagte diesem vollständig entfremdet. Sie hatte für ihn nicht mehr viel übrig, ohne dass sie selbst dafür besondere Gründe angeben konnte. Die Streitteile sprachen oft tagelang nichts miteinander. Der Kläger, der dieses Verhalten der Beklagten als lieblos und kränkend empfand, zog für einige Zeit von ihr weg, da er hoffte, dass sich dadurch ihr Verhalten ändern würde.“²¹⁹

Gegenseitige Entfremdung wurde in vielen Fällen am Ende der Begründung eines Urteils, quasi als Bestätigung der Zerrüttung der Ehe, angeführt. Hilda G. war eine der Frauen, die als „abweisend“ ihrem Mann gegenüber beschrieben wurden. „Kühl“ ist ebenfalls ein Adjektiv, das in solchem Zusammenhang oft für abweisende Frauen verwendet wurde. Folgt man der Beschreibung des Richters, dann scheiterte die Ehe, weil beide zu wenig gegeben hatten, er zu wenig Geld, sie zu wenig Emotion. Fehlende Zuneigung war auch Gegenstand der Scheidungsklage von Johann T. gegen Antonia T. Sie konnte sich nicht erklären, warum sie sich nach sechs Jahren Trennung „vollständig entfremdet“ fühlte und die beiden „oft tagelang nichts miteinander“ sprachen. Sprachlosigkeit angesichts der jahrelangen Trennung und die Nichtüberwindung der Distanz wurden in den richterlichen Zusammenfassungen immer wieder formuliert. Im Fall von Johann T. gegen Antonia T.:

„Beide haben sich offenbar nicht in genügendem Mass bemüht, einander wieder näherzukommen.“²²⁰

Diese Formulierung ist eine Wertung, die gleichzeitig auch immer wieder in Frauenzeitschriften auftauchte, mit der, meist an Ehefrauen, gerichteten Botschaft, Bemühen und wieder Bemühen! Sie sollte Beziehungsarbeit leisten, Interesse zeigen und geduldig sein. Das wird im eben zitierten Fall deutlich. Der Richter in seinem Resümee: „Insbesondere machte sich die Beklagte durch ihr liebloses Verhalten und durch ihre Interessenlosigkeit dem Kläger gegenüber einer schweren Eheverfehlung schuldig und schuf eine Trübung der ehelichen Verhältnisse.“

Zusammenfassung

In den Urteilsbegründungen, die Krieg, Gefangenschaft und/oder Heimkehr erwähnen, wurde ein Zusammenhang zwischen der Beziehung der „Streitteile“ und der Erfahrung von Krieg, Gefangenschaft und/oder der Heimkehr als Teil des Lebens beider hergestellt. Ohne die kriegsbedingte Erfahrung von langfristiger, räumlicher Trennung, wäre die Ehe anders verlaufen. Diese Ehen waren meist zwischen Kriegsbeginn und

219 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 133/50 Sch. 1.

220 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 133/50 Sch. 1. Bis zum Ende des Absatzes stammen alle Zitate aus dieser Quelle.

Kriegsende geschlossen worden. Lieblosigkeit wurde, überspitzt formuliert, meist in Verbindung mit dem Nichtteilen von Bett oder Tisch angeführt. Entweder wurden „sexuelle Pflichten“ nicht erfüllt, oder der eheliche Haushalt wurde nicht oder nicht mehr gemeinsam bewohnt (Weigerung der Wiederaufnahme, böswilliges Verlassen). In den Fällen, in denen Ehebruch oder „ehewidrige Beziehungen“ vorgeworfen wurden, stellten diese ebenfalls „schwerwiegende“ Gründe dar, andere traten dadurch in den Hintergrund.

Im nächsten Unterkapitel werden Rollenverteilungen und damit verbundene Pflichtverletzungen thematisiert. Haushalt und Unterhalt waren Bestandteile der Wirtschaftseinheit Kleinfamilie. Es sind zwei Begriffe, die für die Orte stehen, die Frau und Mann gesellschaftlich und rechtlich zugeordnet wurden.

6.4. Lieblosigkeit in Verknüpfung mit Versorgung

Haushaltsführung, oft als „Wirtschaftsführung“ bezeichnet, galt als der weibliche Anteil, Unterhaltspflicht als der männliche Anteil an den Pflichten in einer Ehegemeinschaft und war ein häufiges Thema in den Scheidungsakten.

Hausfrauenehre

Die Ehe zwischen Leo B. und Maria B. dauerte von September 1942 bis Ende Dezember 1946.²²¹ Leo B. klagte seine Frau wegen „Streitsüchtigkeit, Bösartigkeit, eine[r] sexuell abnormale[n] Veranlagung und böseartigem Verlassen“²²², in ihrer Widerklage führte sie wiederum folgende Gründe an:

„Kläger habe sich lieblos zu ihr verhalten, er habe sie dadurch gekränkt, daß er sie gegenüber seiner in der gleichen Wohnung wohnenden Schwester ständig zurücksetzte, sodaß sie schliesslich aus diesem Grund aus der Wohnung weichen habe müssen; ferner sei er seiner Unterhaltsverpflichtung nicht ausreichend nachgekommen und habe sie in geschlechtlicher Hinsicht vernachlässigt.“

Beide Teile wurden durch Anwälte vertreten, bemerkenswert ist, dass Leo B. durch eine Anwältin vertreten wurde. Im Verfahren wurden acht Zeuginnen und Zeugen befragt. Die Begründung des Richters begann mit dem Satz: „Die beiden Streitparteien schlossen nach einer 17jährigen Bekanntschaft die Ehe, die anfänglich durchaus gut verlief.“ Dann sei die Schwester von Leo B. in die Wohnung aufgenommen worden, und ihr Bruder hätte seiner Frau „die Wirtschaftsführung“ entzogen und seiner Schwester übertragen. Diese Arbeitsteilung wird in dem Akt ausführlich beschrieben:

„Während Letztgenannte [Schwester, Anm. WS] kocht [sic!], nähte und aufräumte, wusch Beklagte die Wäsche und verrichtete die anderen größeren Arbeiten. Durch diese geteilte Wirtschaftsführung fühlte sich Beklagte gegenüber der Schwester zurückgesetzt.“

221 Aus der Urteilsbegründung wird nur der Aspekt der Haushaltsführung und notwendiger Kontext herausgenommen, da die Begründung mehrere Seiten umfasst und viele Aspekte einer ehelichen Paarbeziehung berührt.

222 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 91/46 Sch. 1. Bis zum Ende des Absatzes stammen alle Zitate aus dieser Quelle.

Der Richter resümierte, dass die daraus erwachsenden Konflikte Entfremdung zwischen den Eheleuten verursachten. Nach der Bombardierung der Wohnung im Februar 1945 „veranlasste“ Leo B. den Umzug in die Wohnung seiner Schwester. Der Richter beschrieb diesen Moment als „Bruch“ in der Beziehung. Einige Monate später zog Maria B. aus und „ist seither nicht mehr“ zum Gatten zurückgekehrt. Die rechtliche Begründung der richterlichen Überlegungen ist im Vergleich zu vielen anderen Fällen sehr ausführlich und hilft, die „rechtliche Beurteilung des Falles“, wie er es nennt, besser zu verstehen. Richter Zierer führt aus, dass die „einseitige Bevorzugung der Schwester durch den Kläger eine schwere Kränkung und Lieblosigkeit“ dargestellt habe, allerdings könne dies nicht das „eigenmächtige Wegziehen“ von Maria B. rechtfertigen. Er führte die Paragraphen 92 und 93 des ABGB an, die bestimmten, dass die Frau „dem Manne in seinem Wohnsitz zu folgen“ habe und ein eigenmächtiges Aufheben der Ehe verbieten würde. Deswegen habe Maria B. durch ihr „eigenmächtiges Verlassen eine schwere Eheverfehlung im Sinne des § 49 EG. begangen.“ Der Richter stellte fest, dass es nicht erlaubt sei, sich „eigenmächtig“ zu trennen:

„[...] also selbst in dem Falle, dass sich die Ehegatten darüber einig wären, könnte die eheliche Gemeinschaft nicht eigenmächtig aufgehoben werden; also umsoweniger, wenn sie nicht darüber einig sind.“

Die Verfehlung von Leo B. sah der Richter in dessen Nähe zu seiner Schwester. Er fuhr fort:

„Selbst bei Würdigung der schon damals bestehenden Wohnungsknappheit muss festgestellt werden, daß es dem Kläger bei ernstem Willen hätte gelingen müssen, eine andere Unterkunftsmöglichkeit zu beschaffen, als gerade die Wohnung seiner Schwester. [...] Durch diese [sic] Verhalten mußte die Beklagte sowohl in ihrer Hausfrauenehre, als auch als Gattin gekränkt sein.“

Die Vorwürfe von Leo B., seine Frau habe „sexuelle Verfehlungen“ begangen, sowie die behauptete Verletzung der Unterhaltspflicht wurden von Richter Zierer als „nicht erwiesen“ angenommen. Er schied die Ehe aus beiderseitigem Verschulden.

Welchen Stellenwert der gemeinsame, von anderen Menschen ungestörte Haushalt hatte, zeigt die richterliche Argumentation mit dem Wort „Hausfrauenehre“. Die Ehre der Hausfrau bestand, wenn man von diesem Scheidungsakt ausgeht, dass, eine Frau den Haushalt, dessen Wirtschaftsführung ihr vom Mann übertragen wurde, eigenmächtig zu führen. Vorwürfe wie Vernachlässigung der Unterhaltspflicht oder Differenzen rund um die Haushaltsführung waren wichtige und gängige Argumente in Scheidungsverfahren – und zeigen die Wirkungsmacht der Eherechtsparagraphen des ABGB.

Sogar selbst gekocht

Der Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit, die Vernachlässigung des Haushalts, wurden als Zeichen mangelnder Sorge dargestellt. Die Vernachlässigung der Sorgspflicht fasste hingegen meist die materielle Versorgungspflicht vonseiten des Ehemannes. Im Fall von Gabriele D. gegen Anton D. wird die Wichtigkeit des Versorgens deutlich. Die Ehe

wurde im September 1931 geschlossen, fünfzehn Jahre später wurde von Gabriele D. die Scheidungsklage eingereicht. Als Gründe führte die Polizeiangestellte an, dass ihr der Unterhalt und die Anschaffung von Kleidung verweigert worden und sie dadurch gezwungen war, „sich die hiezu nötigen Mittel stets selbst zu verdienen.“²²³ Weiter wurde ausgeführt, dass es zu einer „völligen Trennung der ehelichen Gemeinschaft kam“, jeder Teil sich „sogar selbst gekocht“ habe. Der Beklagte habe der Klägerin „auch seit Jahren den ehelichen Verkehr verweigert.“ Dieser, ein Polizeirayoninspektor, war laut Urteilsbegründung mit der „Scheidung der Ehe aus seinem alleinigen Verschulden einverstanden.“ Daraus erwuchs der Ehe-, späteren Exfrau, Anspruch auf Unterhalt, gemessen am Einkommen des Ehemannes, den sie auch geltend machen konnte. Dieser Anspruch erlosch mit einer Wiederverheiratung der Frau.

In der Begründung des Urteils nahm „das Gericht als erwiesen an“, dass eine „schwere Eheverfehlung im Sinne des § 49 Ehegesetz“ vorliege, da die Unterhaltspflicht durch Anton D. „schwer verletzt“ worden war sowie durch die Verweigerung des ehelichen Verkehrs. Die lieblose Behandlung wurde in der Begründung nicht weiter erwähnt. Es scheint, dass es genügend Gründe gab, die als „schwerwiegende“ Verstöße gegen die Rechte und Verbindlichkeiten gewertet wurden.

Die Norm, die sich aus der Argumentation innerhalb dieses Verfahrens ableiten lässt, lautet, dass es nicht notwendig sein sollte, dass eine Frau für sich sorgt, sofern der Ehemann ein gesichertes Einkommen besitzt. Der Richter befand die Ehe „durch das Verschulden des Beklagten“ tief zerrüttet.

Jene andere Frau

Die Hausfrau Hermine D. machte in ihrer Scheidungsklage gegen Karl D. „liebloses Verhalten ihr gegenüber und unerlaubte Beziehungen [...] zu anderen Frauen geltend.“²²⁴ Das Ehepaar hatte im Juli 1939 geheiratet, ihre Ehe war laut Urteilsbegründung aus dem Jahr 1950 „bis vor ca. einem halben Jahr gut verlaufen.“ Wenn in den durchgesehenen Akten die formelhafte Einleitung über einen bis zu einem gewissen Zeitpunkt „guten“ Eheverlauf berichtet, folgt weiter immer die Feststellung, dass durch das veränderte Verhalten eines Ehepartners ein Bruch erfolgt sei. Im Fall des Ehepaares D. begann der Ehemann, sich gegenüber seiner Frau „vollkommen gleichgültig und uninteressiert“ zu verhalten. Hermine D. habe ihren Mann „wegen seines veränderten und kränkenden Verhaltens“ zur Rede gestellt, und dieser nach Zögern die Beziehung zu einer anderen Frau zugegeben. Er „legte ihr nahe, die eheliche Wohnung zu verlassen und die Scheidung einzureichen.“ Das lieblose Verhalten wurde in der Aufzählung der Scheidungsgründe getrennt von der Verfehlung „unerlaubte Beziehungen“ angeführt. Die Erzählung über die Zerrüttung der Ehe argumentiert eine Kausalverbindung der beiden Gründe. Im Gegensatz zu anderen Urteilsbegründungen, wo die Erzählung mit dem Eingestehen des Ehebruchs endete, wurde hier noch die Beziehung zur anderen Frau thematisiert:

²²³ WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 547/46 Sch. 3. Bis zum Ende des Absatzes stammen alle Zitate aus dieser Quelle.

²²⁴ WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 308/50 Sch. 3. Bis zum Ende des Absatzes stammen alle Zitate aus dieser Quelle.

*„Jene andere Frau zog bald darauf zum Beklagten
und führt im seither die Hauswirtschaft.“*

Zusammenfassung

Die Scheidung von Leo B. und Maria B. ist ein Beispiel von vielen, in denen Familienmitglieder eines der Eheleute in deren Beziehungsraum „eingedrungen“ waren. Diese Störung der Zweisamkeit wurde oft nur von einem als solche wahrgenommen; vor Gericht aber wurde die durch die Ehe begründete Kernfamilie als unbedingt prioritär vor anderen Familienmitgliedern erachtet. Im Fall Gabriele D. gegen Anton D. wurden alle vier Voraussetzungen für eine, nach gerichtlichen Vorstellungen funktionierende, Ehe durch den Beklagten nicht erfüllt: Jeder Teil hatte für sich selbst gekocht, das hieß, sie hatten zwar einen gemeinsamen Wohnort, aber keinen ehelichen Haushalt. Der Ehemann verweigerte den Unterhalt, die liebevolle Behandlung und den ehelichen Verkehr. Die Scheidung von Hermine D. und Karl D. wurde mit Ehebruch begründet. Interessant an dem Fall ist, dass erwähnt wird, dass „jene andere Frau“ nach der Trennung seinen Haushalt führte; so als würde diese Tatsache die Endgültigkeit der Trennung unterstreichen und die Begründung einer neuen Kernfamilie ausdrücken.

Frauen wurden in vielen Beschreibungen der Lebenssituation der Eheleute in der Sphäre „Haushalt“ verortet. Der Ort „Haushalt“ diente als gemeinsamer Begegnungsraum der ehelichen Gemeinschaft. Vor diesem Hintergrund wird die Positionierung der (mütterlichen) Frau als Mittelpunkt der Familie im zeitgenössischen Diskurs in Frauenzeitschriften auch von rechtlicher Seite untermauert. Wenn man davon ausgeht, dass gesetzliche Vorgaben aus den herrschenden Deutungsmächten einer Gesellschaft entstehen und immer wieder bestätigt oder verändert werden, bedeutet das, dass die Trennung von männlicher und weiblicher Lebenswelt im Ehegesetz festgeschrieben war. „Einen gemeinsamen Haushalt gründen“ bedeutete, einen wirtschaftlichen, sozialen, emotionalen Lebensmittelpunkt herzustellen. Umso deutlicher wird an dieser Stelle das Dilemma der Wohnungsnot in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg. Der rechtliche Rahmen gab vor, dass sich die Sorge für den Anderen, die Andere sich unter anderem in der Versorgung ausdrückte. Eine Frau sorgte für den Mann, indem sie ihm den Haushalt führte, ein Mann für seine Frau, indem er ihr Wirtschaftsgeld und Unterhalt bereitstellte. In dieser binären Opposition war wenig Platz für (Haus-) Frauen, die einer Erwerbsarbeit nachgingen, oder für Männer, die arbeitslos waren. In den untersuchten Scheidungsakten wurden selbst Frauen, die einem Beruf nachgingen, primär in Bezug zum Haushalt gesetzt. Das Festhalten an getrennten Sphären zeigte sich schon in der Angabe der Berufsbezeichnung, wie im vorigen Kapitel gezeigt wurde.

Die Sorge um den gemeinsamen Haushalt – Haushaltsführung durch die Frau, finanzieller Beitrag durch den Mann und Geschlechtsverkehr waren wichtige Aspekte zur Bewertung des Grads der Zerrüttung einer Beziehung. Beides gab vor Gericht Auskunft über die herrschende Intimität des Paares. Nicht umsonst hieß eine gerichtliche Trennung lange Zeit „Scheidung von Tisch und Bett“.

6.5. Lieblosigkeit in Verknüpfung mit körperlicher Intimität

In diesem Abschnitt werden Überlegungen zur Rolle von körperlicher Intimität als Gradmesser für die richterliche Bewertung einer Ehe vorgestellt. Die Kombination von „Lieblosigkeit“ mit „Verweigerung der ehelichen Pflichten“ stellte eine, von einem strategischen Standpunkt aus gesehen gute, Möglichkeit zur Vereinbarung von Aussagen dar. Letzterer Grund, der vor Gericht schwer wog, konnte meist nicht von außen bewiesen werden; „Lieblosigkeit“ konnte zusätzlich zur körperlichen Entfremdung auf die emotionale Entfremdung und damit vollständige „Zerrüttung“ der Ehe hinweisen.

Als Einstieg in die Analyse solcher Fälle soll hier die Wiedergabe einiger, immer formelhafter Angaben in den Urteilsbegründungen dienen. Bis auf das erste Zitat stammen alle Formulierungen aus Urteilsbegründungen des Richters Eder.²²⁵ Die Begründungen bildeten oft den Abschluss der Urteilsbegründung, im nachfolgenden Absatz erfolgte der Urteilsspruch. Bei Urteilsbegründungen anderer Richter war „körperliche Intimität“ ebenfalls häufiger Bestandteil der Begründung, doch meist nicht als abschließendes Statement.

„Die ehelichen Beziehungen sind seit dem Sommer 1948 völlig abgebrochen und sind beide Gatten nicht gewillt, die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen.“²²⁶

„In der Folgezeit lehnte Beklagte jeden ehelichen Verkehr ab, sodass eine gänzliche Entfremdung zwischen den Eheleuten eintrat.“²²⁷

„Seit ungefähr einem Jahr leben die Eheleute in der gleichen Wohnung vollkommen abgesondert, führen eine getrennte Wirtschaft, sehen sich nur selten und haben seit dieser Zeit die ehelichen Beziehungen zueinander vollkommen abgebrochen.“²²⁸

„Sie leben wohl noch beisammen, doch sind alle ehelichen Beziehungen zwischen ihnen seit längerer Zeit vollkommen abgebrochen.“²²⁹

„Sie leben wohl noch in der gemeinsamen Wohnung, jedoch in getrennten Schlafzimmern und sind alle ehelichen Beziehungen zwischen ihnen vollkommen abgebrochen.“²³⁰

„Da der Beklagte auch in der Folgezeit sein Verhalten nicht änderte, trat zwischen den Ehegatten eine allmähliche Entfremdung ein; die ehelichen Beziehungen sind schon längst vollkommen abgebrochen.“²³¹

225 Einerseits lässt sich das daraus erklären, dass mehr als die Hälfte der Fälle der Bestände 1 Cg 1946, 1948 und 1950 von Richter Eder gerichtet wurden. Andererseits spiegelt die Wiedergabe des letzten ehelichen Verkehrs vermutlich die Befragung der „Streitparteien“ wieder, die Auskunft darüber geben sollten.

226 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 547/48 Sch. 3.

227 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 567/48 Sch. 3.

228 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 578/48 Sch. 3.

229 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 6/50 Sch. 1.

230 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 41/50 Sch. 1.

231 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 43/50 Sch. 1.

„Die ehelichen Beziehungen sind schon seit längerer Zeit vollkommen abgebrochen.“²³²

„Die ehelichen Beziehungen sind bereits seit 1946 vollkommen abgebrochen.“²³³

Die drei nachfolgenden Beispiele sollen im Detail verdeutlichen, welche Rolle die Bedeutung des Geschlechtsverkehrs in der Ehe vor Gericht hatte.

Gefühlskälte zu überwinden

Jaroslava D. klagte ihren Mann Alois D. nach siebenjähriger Ehe 1946, „da sich dieser immer lieblos ihr gegenüber benommen und sich geäußert habe, er könne sie nicht mehr leiden, sie solle hingehen wohin sie wolle.“²³⁴ Richter H. führte weiter aus, dass Alois D. „mit dem Verschulden einverstanden“ sei. Der Richter erklärte die Ehe für zerrüttet und schied das Ehepaar „aus dem Verschulden des Bekl. gem. § 49 Ehegesetz“. Er begründete seine Entscheidung folgendermaßen:

„Diese Zerrüttung findet hauptsächlich ihren Grund darin, dass die beiden Streitteile sexuell nicht zusammenpassen und sich aus diesem geschlechtlichen Nichtverstehen häufig Streitigkeiten und Auseinandersetzungen entwickeln. Das Gericht sieht nun ein Verschulden des Klägers darin, dass er nicht durch liebevolles Verhalten und Entgegenkommen die Klägerin an sich gezogen und ihr ihre Gefühlskälte zu überwinden geholfen hat, sondern sie vielmehr durch sein unfreundliches Benehmen [...] immer mehr abgestossen hat, so dass es ihr heute unmöglich ist den Weg wieder zu ihm zurückzufinden.“

Wie in Kapitel 4 gezeigt wurde, war es in zeitgenössischen Argumentationen üblicherweise immer die Frau, die den Mann an sich binden und ihm durch „liebevolles Verhalten und Entgegenkommen“ helfen sollte, zu ihr zu finden. Dieser Fall stellt allerdings keine Ausnahme dar, da es um Geschlechtsverkehr geht, einen Bereich der Ehe, in dem der Mann als „aktiver“ Part entworfen wurde. Der Richter begann seine Begründung mit der Feststellung, dass „die Streitteile sexuell nicht zusammenpassen“ würden und fuhr fort zu erklären, dass der Ehemann durch liebevolle Behandlung seiner Frau hätte helfen sollen, „ihre Gefühlskälte zu überwinden.“

Überhaupt keinen Mann

Ursprünglich reichte Johanna D. Klage gegen ihren Mann ein, zog diese im Laufe des Verfahrens aber zurück. Seit März 1947 ein Ehepaar, klagte Josef D. seine Frau 1948 wegen „lieblose[m] Verhalten und Verweigerung der ehelichen Pflicht“²³⁵. Die Ehe sei von Anbeginn keine glückliche gewesen. Der Richter berichtete von Meinungsverschiedenheiten und fehlender Zuneigung von Johanna D. für ihren Mann.

232 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 245/50 Sch. 2.

233 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 309/50 Sch. 3.

234 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 117/46 Sch. 1. Bis zum Ende des Absatzes stammen alle Zitate aus dieser Quelle.

235 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 440/48 Sch. 2. Bis zum Ende des Absatzes stammen alle Zitate aus dieser Quelle.

„In der Folgezeit verhielt sie sich ihrem Gatten gegenüber sehr abweisend, behandelte ihn lieblos und erklärte ihm, dass sie überhaupt keinen Mann leiden könne, weil sie von einem Mann nichts habe. Sie verweigerte dem Bekl. beharrlich den ehelichen Verkehr.“

Unter den für diese Arbeit erfassten Akten ist das der einzige Fall, der auf weibliche Homosexualität hindeutet. Die lieblose Behandlung ist mit sexueller Abweisung verbunden. Warum Johanna D. ihre Klage zurückzog, ging aus der Urteilsbegründung nicht hervor.

Schwere Verfehlungen

Heinrich B. reichte nach 17 Jahren Ehe 1946 Scheidungsklage gegen seine Frau Barbara B. ein. Er warf ihr Beschimpfungen und „schwerste Beleidigungen“²³⁶ vor. Barbara B. warf ihrem Mann liebloses Verhalten vor, er habe sie „vernachlässigt und den ehelichen Verkehr abgelehnt. In diesem Zusammenhang sei auch eine Bemerkung über widernatürlichen Verkehr mit Männern erfolgt.“ Sie erhob keine Widerklage und wollte sich nicht scheiden lassen. Im Verlauf der Erzählung wurden die Aussagen von Heinrich B. denen seiner Ehefrau gegenübergestellt. Die Beschimpfungen wurden detailliert wiedergegeben, auch eine Aussage des fünfjährigen Sohnes, der einen Schimpfausdruck seines Vaters gegenüber einer Zeugin verwendet hatte, wurde als Beweis gegen Heinrich B. angeführt. Wichtig für diese Arbeit ist das Urteil des Richters. Es stellte fest, dass Barbara B. „lediglich einige Beschimpfungen zur Last gelegt werden, die jedoch durch die schweren und zahlreichen Verfehlungen des Klägers wie Ehebrüche, Verweigerung des Geschlechtsverkehrs, Nachwerfen von Gegenständen, Verletzung und schwerste Beschimpfungen etc. bedingt erscheinen.“ Das lieblose Verhalten wurde, vermutlich bedingt durch die Vielzahl an „schweren Verfehlungen“, nicht mehr erwähnt.

„Der Kläger kann, da er selbst schwerste Verfehlungen begangen hat und die geringen Verfehlungen der Beklagten durch sein schuldhaftes Verhalten bedingt erscheinen, gegen den Willen der Beklagten die Ehescheidung nicht begehren (§ 49 EheG.).“

Zusammenfassung

Als Beispiele zum Thema Geschlechtsverkehr wurden solche gewählt, die eine Besonderheit im Verfahren aufwiesen. In den meisten anderen Fällen gestaltete sich der Ablauf folgendermaßen: Entweder die Ehe wurde als „nie gut“ beschrieben oder ein Zeitpunkt des Bruchs formuliert. Interessenlosigkeit und daraus resultierende Auseinandersetzungen hätten zu Entfremdung geführt. Im Fall Jaroslava D. gegen Alois D. wurde die Verweigerung der Frau auf die ungenügenden Bemühungen des Ehemannes zurückgeführt. Im Fall Josef D. gegen Johanna D. hingegen wurde der Geschlechtsverkehr „beharrlich verweigert“, ohne dass es vorher zu einem Bruch gekommen wäre. Die Klage von Heinrich B. gegen Barbara B. wurde abgewiesen. Es ist der einzige Fall in den untersuchten Akten, der nicht mit Scheidung endete. Auch enthält er den Vorwurf des homosexuellen Geschlechtsverkehrs. In allen Fällen zum Thema der „Verweigerung

236 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 554/46 Sch. 3. Bis zum Ende des Absatzes stammen alle Zitate aus dieser Quelle.

der ehelichen Pflichten“ wurde Lieblosigkeit als abweisendes Verhalten beschrieben. Sexuelle Verfehlungen eines Ehepartners wogen vor Gericht schwer. Vor allem der letzte Fall zeigt, dass die Rahmenvorstellung für „natürlichen Geschlechtsverkehr“ sehr eng gesetzt war. Er fand zwischen Mann und Frau statt und beinhaltete nicht Anal- oder Oralverkehr.²³⁷

So explizit wie in diesen Fällen ist vermutlich nicht immer argumentiert worden. Sofern ein/e Ehepartner/in bereit war, ihr/sein Alleinverschulden zuzugeben, dürfte auch die Feststellung des lieblosen Verhaltens und eine Beschreibung der Interessenlosigkeit des Partners für eine Ehescheidung gereicht haben. Interessant wäre, eine Analyse der Akten in Hinblick darauf, wie Sexualität dargestellt und benannt wurde, durchzuführen. Frauen und Männer traten, zwar in einem stark formalisierten Rahmen, aber doch, als sexuelle Subjekte auf. Vereinzelt waren auch von ungenügender Befriedigung durch den Partner, Irritation aufgrund sexueller Wünsche oder, wie vorhin beschrieben, Homosexualität Teil der Vorwürfe gegen die Partnerin/den Partner. In Frauenzeitschriften ist davon keine Rede, allerdings ist das Thema Ehebruch dagegen eine häufig diskutierte Problematik. Im nächsten Unterkapitel wird Lieblosigkeit in Verbindung mit Ehebruch besprochen.

6.6. Verletzung der ehelichen Treue

Die folgenden Beispiele zeigen „ehewidrige Beziehungen“ und liebloses Verhalten, teilweise verbunden mit weiteren Gründen. „Ehewidrige Beziehungen“ wurden als Grund verwendet, wenn Ehebruch nicht als erwiesen angesehen konnte.

Beziehungen „angeknüpft“

Der Privatangestellte Franz B. warf seiner Ehefrau Leopoldine B. „ehewidrige Beziehungen“ und „liebloses Verhalten“ vor. Die Ehe wurde im August 1929 geschlossen, die Scheidungsklage 1948 eingebracht, und im September 1949 die Ehe aus Verschulden der Ehefrau geschieden. Laut Urteilsbegründung hatte sie in der Zeit, bis ihr Ehemann im Oktober 1945 aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehrte, Beziehungen mit einem Mann aus dem gleichen Wohnhaus „angeknüpft“²³⁸. Die Ehe „war bis zur Rückkehr des Klägers aus der Kriegsgefangenschaft im Oktober 1945 eine durchaus glückliche.“ Weiter wurde beschrieben, dass die Ehefrau ab diesem Zeitpunkt ein verändertes Verhalten an den Tag legte, „sie zeigte für ihn wenig Interesse, war lieblos und abweisend.“ Franz B. erfuhr von ihrer Beziehung zu einem anderen Mann. Er zeigte den Widersacher wegen „Mitschuld an der Verletzung der ehelichen Treue“ an, was diesem eine Geldstrafe einbrachte. Leopoldine B. brach daraufhin „die Beziehungen“ zu ihrem Ehemann vollständig ab „und führte für ihn auch nicht mehr den Haushalt.“ Die Wohnung verlassen hatte Leopoldine B. allerdings, „bedingt durch die Wohnungsverhältnisse“ nicht, doch die ehelichen Beziehungen seien „schon seit langem vollkommen abgebrochen“. Mit dem Begriff der „ehelichen Beziehungen“ wurde meist, wie auch bei „eheliche Pflichten“

²³⁷ Vgl. den Fall Olga G. gegen Karl G. WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 288/46 Sch. 1. Olga G. warf ihrem Mann darin „Verlangen von perversen Geschlechtsverkehr“ vor.

²³⁸ WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 530/48 Sch. 3. Bis zum Ende des Absatzes stammen alle Zitate aus dieser Quelle.

der Geschlechtsverkehr, bezeichnet. Dadurch, dass in der Begründung zweimal codiert von Geschlechtsverkehr die Rede ist, kann das lieblose und abweisende Verhalten unter anderem auch auf dessen Verweigerung bezogen sein.

Beklagten zur Rückkehr zu bewegen

Mathilde T. warf ihrem Mann Valentin T. in ihrer Scheidungsklage 1946 „ehewidrige Beziehungen“ mit einer Frau namens Gertrude W. vor. „Seither vernachlässige Beklagter die Klägerin, sei lieblos und versuche sich unter verschiedenen Vorwänden den ehelichen Pflichten zu entziehen.“²³⁹ Interessant an den Fällen, in denen Ehebruch oder ehewidrige Beziehungen als Grund angegeben wurden, ist dass der Versuch der Frau, ihren Mann zur Rückkehr zu bewegen, von gerichtlicher Seite besonders hervorgehoben wurde. Im Fall von Mathilde T. wurde beschrieben, dass ihre Annäherungen „und deren Versuche, Beklagten zur Rückkehr zu bewegen“ von ihm abgelehnt wurden. Selbst „in den kritischen Tagen des Kriegsgeschehens“ habe Valentin T. sich nicht um seine Frau und den gemeinsamen Sohn gekümmert, sondern sei bei Gertrude W. gewesen. Die Ehe wurde aus seinem Alleinverschulden geschieden.

Eine Versöhnung zu erwirken

Ida G. reichte 1946 nach zwölfjähriger Ehe die Scheidungsklage gegen ihren Mann Franz G. ein. Als Gründe gab sie liebloses Verhalten und Beschimpfungen an. Ihr Mann erhob Widerklage mit dem Scheidungsgrund „ehewidrige Beziehungen“²⁴⁰. Der Richter beurteilte die ehewidrigen Beziehungen als prioritär. Die Akte des Falles, einer von vielen, beinhaltet allerdings eine schriftliche Widerklage von Franz G. In dieser waren einige Punkte enthalten, die später in der Urteilsbegründung nicht mehr enthalten waren. Im Briefwechsel des Paares während des Krieges hatte seine Frau ihm mitgeteilt, dass er sich auf seine Rückkehr nicht freuen solle, da sie die Scheidung einreichen wollte. Franz G. beteuerte, dass „seit der Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft [...] kein ehelicher Verkehr stattfand und zwar ausschließlich wegen der Weigerung meiner Frau. Ich habe trotz der noch zu schildernden Vorfälle immer wieder versucht, eine Versöhnung zu erwirken, welches Beginnen aber immer wieder am Widerstand der Widerbeklagten scheiterte.“ Zentral an dieser Stelle ist der angegebene Versuch von Franz G., sich mit seiner Frau trotz ihres Ehebruchs zu versöhnen, was in der Urteilsbegründung nicht mehr erwähnt wurde.

Zusammenfassung

Der Fall von Franz B. gegen Leopoldine B. ist einer von vielen Fällen, in denen der Ehemann aus Krieg und/oder Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt war, und ein Ehepartner in der Zeit der örtlichen Trennung „ehewidrige Beziehungen“ zu jemand anderem unterhalten hatte. Leopoldine B., die eine ehewidrige Beziehung eingegangen war, verhielt sich „lieblos und abweisend“ ihrem Mann gegenüber. Auch im zweiten Beispiel wurde das „lieblose Verhalten“ von Valentin T. gegenüber seiner Frau Mathilde T. als Begleiterscheinung erzählt. Im Akt über die Scheidung der Ehe von Ida G. und Franz G.

²³⁹ WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 205/46 Sch. 2. Bis zum Ende des Absatzes stammen alle Zitate aus dieser Quelle.

²⁴⁰ WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 549/46 Sch. 3. Bis zum Ende des Absatzes stammen alle Zitate aus dieser Quelle.

wurde das „lieblose Verhalten“ des Ehemanns als bedingt durch die „ehewidrigen Beziehungen“ seiner Frau erklärt. In den ersten beiden Fällen ging es um Lieblosigkeit als Zeichen der Ablehnung und Abweisung, im dritten Fall als Ausdruck der Enttäuschung. Im christlichen Ehegelöbnis steht das Versprechen der Treue an erster Stelle: „Ich verspreche dir die Treue in guten und bösen Tagen, in Gesundheit und Krankheit, bis der Tod uns scheidet. Ich will dich lieben, achten und ehren alle Tage meines Lebens.“ Bis zur Aufhebung 1999 war der Scheidung aufgrund von Ehebruch ein eigener Paragraph gewidmet.²⁴¹ Der Geschlechtsverkehr mit einem anderen Menschen stellte als § 47 einen absoluten Scheidungsgrund dar.²⁴² Ehebruch war ein häufiger Scheidungsgrund. Beim Vorwurf des Ehebruchs halten sich in den von mir untersuchten Akten Männer und Frauen annähernd die Waage, mit einem leichten Überwiegen der Vorwürfe durch Ehefrauen.²⁴³ Wenn „ehewidrige Beziehungen“ oder „Ehebruch“, glaubhaft gemacht werden konnten, traten, vor allem bei „Ehebruch“ andere angeführte Gründe gänzlich in den Hintergrund. Lieblosigkeit wurde, wenn sie im Zusammenhang mit einem der beiden Gründe aufgezählt wurde, oft als Verhalten angeführt, dass die Partnerin oder den Partner auf die Idee brachte, ein „Fremdgehen“ der Partnerin/des Partners zu vermuten.

Die Geduld und Versöhnungsbereitschaft von Frauen wurde immer wieder in Urteilsbegründungen erwähnt, obwohl es für viele Verfahren keine nachvollziehbare Relevanz hatte.

6.7. Lieblosigkeit in Verknüpfung mit Gewalt

Wie in der Einleitung dargestellt, machte der Ehemann von Marlen Haushofer Misshandlungen gegen ihn als Scheidungsgrund geltend. Vermutlich hatte ihm sein Anwalt dazu geraten, denn die Anwendung von körperlicher Gewalt wurde als schwerwiegender Grund und in einer Beziehung nicht akzeptabel erachtet. Meist war es umgekehrt und die Ehefrau beklagte die Gewalttätigkeit ihres Partners. Liebloses Verhalten wurde in den wenigen umgekehrten Fällen, zum Beispiel Haushofers, meist in Verbindung mit Grobheit genannt. In den Fällen, die Krieg, Gefangenschaft und Rückkehr in der Erzählung beinhalteten, verschlimmerte sich das Verhalten des Ehemannes nach der Rückkehr. In einigen Fällen wurde von übermäßigem Alkoholkonsum berichtet, allerdings nicht in einem Ton, der gesellschaftliche Akzeptanz suggerierte. Die Fälle beinhalteten die Klage über Beschimpfungen und angedrohter oder angewendeter körperlicher Gewalt.²⁴⁴

241 BGBl. I Nr. 125/1999.

242 Ein weiterer absoluter Scheidungsgrund war § 48 „Verweigerung der Fortpflanzung“.

243 Der Ehebruch von Seiten der Ehefrau war in den untersuchten Akten von 1946 besonders oft mit der Erwähnung von Beziehungen zu Besatzungssoldaten verknüpft. Für eine Arbeit zu diesem Thema könnten die Scheidungsakten eine interessante, zusätzliche Quelle darstellen.

244 Ich habe mich gegen eine ausführliche Beschreibung von Fällen mit Misshandlungen entschieden, da die notwendige Kontextualisierung der verwendeten Gerichtssprache den Rahmen dieser Arbeit bei weitem sprengen würde.

6.8. Was bedeutet „Lieblosigkeit“?

Nach dieser Vorstellung der Bandbreite der Verwendung von „Lieblosigkeit“ soll zusammenfassend eine Annäherung an den Begriff der „Lieblosigkeit“ folgen, so, wie er abseits der Scheidungsakten verstanden wird. Als Scheidungsgrund fällt „liebloses Verhalten“ oder „Lieblosigkeit“ in den § 49 „Sonstige Eheverfehlungen“ und kommt bis heute zur Anwendung.²⁴⁵

Die Erklärung im zum Zeitpunkt des Verfassens der Diplomarbeit aktuellen Duden Universalwörterbuch klingt auch für den Untersuchungszeitraum zutreffend:

lieb|los <Adj.>: a) auf eine die Gefühle, die Erwartung nach Zuneigung, Zuwendung verletzende Art unfreundlich, barsch, herzlos: -e Worte; jmdn. l. behandeln; b) ohne Sorgfalt; ohne innere Anteilnahme erfolgend: etw. l. hinlegen; ein l. angerichtetes Essen.

Die Definition im Duden Bedeutungswörterbuch erklärt das Wort mithilfe seiner Gegenteilteile:

lieb|los [li:plo:s] <Adj.>: persönliches Interesse, Zuneigung, Herzlichkeit, Freundlichkeit vermissen lassend: er hatte eine lieblose Kindheit; sie behandeln einander sehr lieblos; ein lieblos gekochtes Essen. Syn.: nachlässig, stiefmütterlich.

In Beispielen aus Literatur und Enzyklopädien wird das Wort als Gegenteil von „liebvoll“ dargestellt. Bei der Recherche in unterschiedlichen Lexika und Wörterbüchern erregte ein früherer, rechtlicher Zusammenhang des Wortes Lieblosigkeit meine Aufmerksamkeit. In Zedlers Universallexikon aus der Mitte des 18. Jahrhunderts ergab die Suche nach „lieblos“ den Treffer:

„Testament, liebloses oder unbescheidenes.“²⁴⁶

Zedler fasste zusammen: Als liebloses oder unbescheidenes Testament „wird dasjenige Testament oder letzter Wille genannt, welcher wider die väterliche Liebe und natürliche Neigung errichtet, und darinnen einen ohne Ursach unbilliger Weise übergangen, und ihm nichts verlassen worden.“²⁴⁷ Weiter wurde die genauere Rechtssituation ausgeführt.²⁴⁸ Wichtig für diese Arbeit ist die Verbindung von „Pflicht“ und „Liebe“. Der Eintrag im Lexikon nimmt auf das römische Pflichtteilsrecht Bezug:

245 Vergleiche Webseiten von Wiener Anwaltskanzleien, zum Beispiel <http://scheidung.naske.at/index.php?option=com_content&task=view&id=10&Itemid=21> oder <http://www.steinhausen.at/eherecht_familienrecht/Scheidung/streitige_Ehescheidung.htm> (03.09.2012).

246 Johann Heinrich Zedler, Großes vollständiges Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste, online unter <<http://www.zedler-lexikon.de/>> (10.10.2012).

247 Zedler, Großes vollständiges Universal-Lexikon.

248 Der Lexikoneintrag beinhaltet auch die Idee, dass die natürliche Liebe eines Vaters zu seinem Sohn - Söhne werden als Beispiel verwendet - sich in der finanziellen Sorge um diesen ausdrücken würde.

„Seit dem Ausgang der [römischen, Anm. WS] Republik entwickelte sich die Vorstellung, dass ein Testament, in dem die nächsten Angehörigen gar nicht oder in zu geringem Maße bedacht waren, als „lieblos“ (inofficiosum) angefochten werden könne (querela inofficiosi testamenti).“²⁴⁹

Das lateinische inofficiosus, das mit „lieblos“ übersetzt wurde, kann auch mit „ungefällig, rücksichtslos“ oder „pflichtwidrig“ übersetzt werden. Was hat das mit der „Lieblosigkeit“ zu tun, um die es in diesem Kapitel über Scheidungsakten geht? Es ist von Interesse, dass das Wort über Jahrhunderte in einem anderen rechtlichen Kontext verwendet wurde. Die doppelte Bedeutung des Begriffs im römischen Recht trifft auch auf die Wertung lieblosen Verhaltens in den Akten zu: Einerseits ging es auf einer Ebene um „pflichtwidriges“, auf einer anderen Ebene andererseits um „rücksichtsloses“ Verhalten. Wie in den vorhergehenden Abschnitten dargestellt wurde, war es vor Gericht vor allem wichtig hervorzuheben, was in der Ehe nicht den rechtlichen und moralischen Vorstellungen entsprochen hat, welche Pflichten von einer Ehepartnerin, einem Ehepartner, nicht eingehalten wurden.

Lieblosigkeit wurde oft als Ausdruck dafür verwendet, dass etwas vermisst wurde, was von der/dem Anderen erfüllt hätte werden sollen. Welche Wünsche eine Partnerin/ein Partner an den/die Andere hatte und wie diese enttäuscht wurden, wurde selten vom Richter in der Urteilsbegründung wiedergegeben, auch wenn sie vielleicht in den Aussagen der Eheleute enthalten gewesen waren.

Einer der wenigen Fälle, in denen die Ehefrau deutlich beschrieb, was sie vermisste, ist das Scheidungsverfahren von Franz T. gegen Berta T., das ich als letztes Beispiel für „Lieblosigkeit“ anführen möchte. Die Ehe des Paares wurde im Dezember 1946 nach acht Jahren geschieden. Ich möchte den Fall nicht ausführlich schildern, sondern nur den Abschnitt der Beschreibung des lieblosen Verhaltens zitieren:

„Während eines Besuches der Beklagten, bei der Weinlese im Burgenland war der Kläger zur Beklagten ‚nicht lieb‘, und begrüßte sie gar nicht. Früher waren nur Geldknappheit und schlechte Laune des Klägers bei Rauchwarenmangel Ursache von Streitigkeiten zwischen den Ehegatten und später dann auch die Unterlassung kleiner Aufmerksamkeiten von Seiten des Klägers gegenüber der Klägerin, wie z.B. das Abholen von der Strassenbahn, usw.“²⁵⁰

Deutlich wird daraus, dass das Spektrum des lieblosen Verhaltens von der „Unterlassung kleiner Aufmerksamkeiten“, über Beschimpfungen oder Verweigerung von Essenszubereitung oder finanzieller Unterstützung, bis zu ablehnendem Verhalten beim Versuch der Anbahnung von Geschlechtsverkehr reichte. Pflichten nicht zu erfüllen und sich, in welcher Form auch immer, nicht rücksichtsvoll gegenüber der/dem Anderen zu verhalten, konnte – in gängige Scheidungsgründe beziehungsweise Scheidungsrhetorik verpackt – zu einer Scheidung führen. Der gerichtliche Möglichkeitsrahmen war zwar klar abgesteckt, aber trotzdem blieb immer wieder Raum für den Ausdruck von Enttäuschungen, wie etwa das unterlassene Abholen von der Straßenbahn.

249 Heinrich Honsell, Römisches Recht (Springer-Lehrbuch. Berlin [u.a.] 7., erg. Aufl. 2010) 195.

250 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 585/46 Sch. 3.

7. Schlussbetrachtungen

Meine Forschungsfrage lautete: Welche Handlungsspielräume hatten Frauen und Männern gesellschaftlich und vor Gericht, wenn sich ihre Ehe in einer Krise oder bereits in der Phase der Trennung befand? Aus dem Stellen dieser Frage an meine Quellen entwickelte sich das Herausarbeiten eines dichten Netzes verschiedener Diskursstränge zum Thema Ehe und Familie im Wien der Nachkriegsjahre. Der Struktur dieser Arbeit lag die Überlegung zugrunde, Darstellungen von Idealen und Ideologien über Ehe und Scheidung in Frauenzeitschriften mit der herrschenden rechtlichen Norm und ausgewählten Scheidungsfällen aus der Rechtspraxis zu verknüpfen. Vergleicht man die Katastrophenrhetorik über Ehescheidungen mit den tatsächlichen Zahlen, wird die starke Übertreibung nur aus dem zeitlichen Kontext heraus verständlich. Es scheint, als hätten sich die Ängste um das Überleben der Nation Österreich und ihrer Bürgerinnen und Bürger im Diskurs um die Kernfamilie verdichtet. Zugespitzt formuliert funktionierte die Inszenierung der Familie als staatstragende Institution wie ein Gefäß für Wünsche und Hoffnungen. Das Überleben der Nation würde durch das Funktionieren der Kleinbeziehungsweise Kernfamilie garantiert. Diese Idee der Familie, und damit Ehe, als staatstragende Institution, brachte zeitspezifische Erzählungen hervor, wie die „Konstellation ‚heimgekehrter Soldat‘ und ‚wartende Frau‘“²⁵¹, die zum wieder verdienenden „Familienerhalter“ versus der wieder ausschließlich im Haushalt tätigen, verzichtenden „Hausfrau“ mutierten. Nicht außer Acht gelassen werden soll die Individualität der jeweiligen Paarbeziehung, die von solchen wirkungsmächtigen Erzählungen absorbiert wurde und erst in Einzelstudien wieder zum Vorschein kommen kann.²⁵²

Handlungsspielräume in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg waren auf vielen Ebenen sehr beschränkt. Die Mangelbefahrungen waren nicht auf das Materielle, Überlebensnotwendige beschränkt, auch emotionale Erschöpfung kann als Mangel gesehen werden. Dieser sollte durch Frauen, die aufgrund ihres Geschlechts „von Natur aus“ zu mehr Hingabe und Emotionalität fähig seien, wettgemacht werden. Obwohl rechtlich nicht relevant, war die Erzählung der „geduldigen Frau“ der Diskursstrang aus der Analyse der Frauenzeitschriften, der sich auch in Urteilsbegründungen immer wieder zeigte.

Bei der Analyse von Scheidungsakten lag mein Fokus auf dem Scheidungsgrund „Lieblosigkeit“, auch „liebloses Verhalten“. Ziel war, anhand dieses Grundes die Bandbreite an vorgebrachten Scheidungsgründen vor Gericht aufzuzeigen, und so den Rahmen dessen, was der Richter²⁵³ für sein Urteil argumentierte, herauszuarbeiten. Die These, dass sich besonders der Grund „Lieblosigkeit“ in Verbindung mit anderen Gründen für eine quasi einvernehmliche Scheidung eignete, entwickelte sich während der Arbeit mit den Scheidungsakten. Die Offenheit des Begriffs ließ viel Raum für Interpretation offen. Die Schaffung von Rechtssätzen, um diesen Raum einzuschränken, unterstreicht, dass dieser Grund geeignet für die Vereinbarung vor einem Scheidungsprozess war. Ein

251 Hornung, Heimkehrer und wartende Frau.

252 Eine umfassenden Analyse dazu leistet Ela Hornung in „Warten und Heimkehren. Eine Ehe während und nach dem Zweiten Weltkrieg.“

253 Wie bereits erwähnt im Quellenkorpus ausschließlich Männer.

größeres Projekt, mit einer umfassenderen Auswahl an Quellen, könnte vor allem durch den Vergleich mit einem späteren Zeitraum, in dem einvernehmliche Scheidung möglich war, die These bestärken oder durch andere Annahmen ersetzen. Als Interdependenz zwischen persönlichen Wertemustern und der gesellschaftspolitischen Vorstellung, dass die heterosexuelle Ehe die ideale und erstrebenswerte Lebensform sei, kann die vergleichsweise hohe Rate der Wiederverheiratungen im Untersuchungszeitraum gesehen werden. Dieses Streben nach Ehe und Familiengründung ist nicht verwunderlich, da kein anderes Lebensmodell als die Kernfamilie als wert- und sinnvoll angesehen wurde.

Der Diskurs um den Zerfall der Familie ist keineswegs exklusiv auf den Zeitraum 1945–1950 beschränkt. Davor und danach wurde, bis in die Gegenwart, das Szenario von Krise bis hin zur Katastrophe geübt. Am 21. Dezember 2012 berichtete dieStandard.at über eine Rede des Papstes, der gegenwärtig von einer „Krise der Familie“ spricht. Aktuell seien nicht Ehescheidungen der Grund seiner Besorgnis, sondern die „tiefe Unwahrheit moderner Theorien über sexuelle Identität.“²⁵⁴ Sorge um die Kernfamilie in Österreich wurde ebenfalls erst kürzlich in der Diskussion um eine vom Unterrichtsministerium herausgegebene Broschüre mit Unterrichtsmaterialien zur Sexualerziehung geäußert. ÖVP-Bildungssprecher Werner Amon sprach sich für das Ideal der Kernfamilie aus und fragte:

„Auch wenn es nicht jeder Ehe gutgeht und es nicht jede Familie schafft, die höheren Ideale zu leben, sollen wir diese Ideale deshalb aufgeben?“²⁵⁵

Die Verteidigung des konservativen Ideals von Kernfamilie, die auf biologischer Verwandtschaft gründet, ist nur eine Facette des Spektrums im gegenwärtigen Diskurs um Ehe und Familie. Bleibt abzuwarten, wie sich der Diskurs weiterentwickelt.

254 APA-Meldung, 21.12.2012, Papst sieht „Krise der Familie“, online abrufbar unter <http://diestandard.at/1355460390693/Papst-sieht-Krise-der-Familie> (22.12.2012).

255 APA-Meldung, Redaktion derStandard.at, 27.11.2012, FPÖ, ÖVP und BZÖ beschwerten sich über Aufklärungsbroschüre, online abrufbar unter <http://derstandard.at/1353207383922/FPÖe-und-OeVP-beschwerten-sich-ueber-Aufklaerungsbroschuere> (22.12.2012).

8. Anhang

8.1. Abkürzungen

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
Cg	Civilgericht
Dipl.	Diplomarbeit
Diss.	Dissertation
evang.	evangelisch
Hvh.	Hervorhebung
israel.	israelitisch
JGS	Justizgesetzsammlung
JosGB	Josephinisches Gesetzbuch 1786
kath.	katholisch
k.A.	keine Angabe
KPÖ	Kommunistische Partei Österreichs
LGZ	Landesgericht für Zivilrechtssachen
ÖVP	Österreichische Volkspartei
RAVAG	Radioverkehrs AG
RIS	Rechtsinformationssystem
RS	Rechtssatz
röm.-kath.	römisch-katholisch
Sch.	Schachtel
SPÖ	Sozialistische/ Sozialdemokratische Partei Österreichs
StGBI	Staatsgesetzblatt für das Land Österreich
Univ.	Universität
WStLA	Wiener Stadt- und Landesarchiv
ZMA	Zentrales Meldeamt
ZRS	Zivilrechtssachen

Rechtssätze, die aus dem RIS stammen, werden mit der RS-Nummer zitiert. Abgesehen vom angeführten Link können sie mit dieser Nummer in der Gesamtabfrage des RIS aufgerufen werden.

8.2. Ausführliche Vorstellung der Frauenzeitschriften

Die Frau (Organ des Frauenzentalkomitees, Sozialistische Partei Österreichs)

„Die Frau“ erschien wöchentlich ab 3. November 1945, wurde im März 1984 in „Neue Frau“ umbenannt und mit der Ausgabe vom 28. April 1987 eingestellt. Als Vorläuferinnen der Zeitschrift gelten die „Arbeiterinnen-Zeitung“ (1892–1924), „Die Frau“ (1924–1934) und „Die Unzufriedene“ (1923–1934).²⁵⁶ Beim Erscheinen betrug die Auflage 100.000 Stück; die Auflagenzahl stieg bis Ende der 1950er Jahre ²⁵⁷ und nahm ab den 1960ern bis zum Einstellen der Zeitung kontinuierlich ab. Der Einzelpreis zwischen 1945–1950 betrug bis Mitte 1948 20 Groschen, dann 30 Groschen.

Die „Frau“ war eine erfolgreiche Parteizeitung der SPÖ, über deren Erscheinen und Herausgabe jedoch parteiintern nicht Einigkeit herrschte. Wie Heidi Niederkofler beschreibt, setzten sich speziell Helene Potetz und Ferdinanda Flossmann für die Herausgabe der Zeitschrift ein; die Funktion der Chefredakteurin wurde zunächst von Gabriele Proft, später von Marianne Pollak übernommen.²⁵⁸ Die „Frau“ eröffnete die jeweilige Ausgabe mit einem Leitartikel auf der Titelseite, der meist auf aktuelle politische Themen Bezug nahm. Der Titel bestand aus zwei bis fünf Wörtern und richtet sich immer wieder appellierend wie: „Forderungen unserer Mütter!“²⁵⁹ oder fragend: „Was soll mein Mädels werden?“²⁶⁰ an die Leserschaft. Er war meist von einer Illustration begleitet. Fotografien wurden zwischen 1945–1950 nicht verwendet. Die abgebildeten Menschen hatten durchwegs einen ernsten Gesichtsausdruck; „ernst“ ist auch das Adjektiv, das am treffendsten den Gesamtinhalt der Zeitschrift beschreiben würde. Die Parteistimme ist stark bemerkbar, in Artikeln wurde oft ein belehrend-freundschaftlicher Ton angeschlagen. In der „Frau“ wurden Leser/innen/briefe zum Erinnerungsort für die Vorgängerin „Die Unzufriedene“. Sie wurden in der gleichnamigen Rubrik, ohne Antworten auf Fragen oder Anregungen zu geben, veröffentlicht. Austausch gab es zwischen den Leserinnen und Lesern, wenn eine/r auf das Kommentar einer/eines anderen Bezug nahm; die Redaktion bezog in der Rubrik keine Stellung, die Auswahl der Leser/innen/briefe kann als Stellungnahme gesehen werden.

Stimme der Frau (Organ des Bunds Demokratischer Frauen Österreichs)

Die Zeitschrift der KPÖ-Frauenorganisation, „Stimme der Frau“, erschien erstmals am 27. Oktober 1945 zum Preis von 45 Groschen. Ein Vierteljahres-Postabonnement der wöchentlich erscheinenden „Stimme der Frau“ kostete 1948 sechs Schilling. Der Preis der Einzelausgabe stieg bis 1950 auf 60 Groschen an, mit dem Ansteigen des Preises stieg auch die Seitenzahl. Über die Auflagenzahl und Leserschaft berichtete die erste Chefredakteurin Renée Dürmayer auf der ersten österreichischen Frauenkonferenz der Kommunistischen Partei Österreichs im April 1946:

²⁵⁶ Die Zeitschrift „Die Frau“ 1945–1987, online unter <<http://www.die-frau.info/index.htm>> (28.08.2012).

²⁵⁷ Niederkofler, Mehrheit verpflichtet, 103.

²⁵⁸ Niederkofler, Mehrheit verpflichtet, 102–105.

²⁵⁹ M. P., Forderungen unserer Mütter!, in: Die Frau Nr. 19/Jg. 3, 1–2.

²⁶⁰ Lina Jungwirth-Zehden, Was soll mein Mädels werden?, in: Die Frau Nr. 28/Jg. 3, 1f.

„Wir haben mit einer Auflage von 50.000 Stück in der Woche begonnen und haben heute eine Auflage von 114.000 Stück in der Woche, davon 49.000 Stück in Wien und 65.000 Stück in anderen Bundesländern. Die Leserinnen der ‚Stimme der Frau‘ sind vor allem indifferente Frauen und auch Sozialistinnen.“²⁶¹

Die Zeitschrift hatte ein bemerkenswertes Erscheinungsbild, das, laut einer weiteren Chefredakteurin der „Stimme der Frau“, Rosa Grossmann-Breuer, für die damalige Zeit eine Sensation war.²⁶² Das Titelblatt der „Stimme der Frau“ bestand jeweils aus einem ganzseitigen Foto, auf dem überwiegend Menschen, oft auch im Porträt, abgebildet waren. Diese Bilder können als durchwegs „unpolitisch“ bezeichnet werden, auch die dazugehörigen Betitelungen drücken im Gegensatz zu den Titelseiten der „Frau“ keine politischen Inhalte aus. Die Zeitschrift war reich bebildert. Auch Stilmittel wie Montage und Collage wurden eingesetzt. Die Bildsprache drückt meiner Meinung nach (Welt-) Offenheit, Dynamik, Modernität und positive Stimmung aus. Weltoffenheit kam auch in der häufigen Berichterstattung über das Leben von Frauen in anderen Ländern zum Ausdruck. Ein verspielter Umgang mit Typografie, wie die Verwendung verschiedener Schriftarten, unterschiedlich gestaltete Überschriften, die oft mit Illustrationen versehen waren, machen das Lesen auch im Archiv noch zu einem Erlebnis. In der Rubrik namens „Frauen schreiben“ wurden Zuschriften abgedruckt, auf die teilweise von der Redaktion im Anschluss an den abgedruckten Brief geantwortet wurde.

Frau von Heute (Zeitschrift der ÖVP-Frauenorganisation)

Am 12. Juli 1946 erschien die Zeitschrift der ÖVP-Frauenorganisation zum ersten Mal. Die „Frau von Heute“ war Ergebnis und Teil eines Konfliktes zwischen Akteurinnen der Leitungsebene der Österreichischen Frauenbewegung (ÖFB).²⁶³ Die Chefredaktion hatte Nora Hiltl inne, für den Inhalt zeichnete Mathilde Glässer-Järten verantwortlich. Die Zeitschrift erschien jeden Freitag, anfangs zum Preis von 20 Groschen pro Ausgabe, bis 1950 steigerte sich der Preis auf 40 Groschen. Eine Illustration, die zeitgenössische Themen und Problemfelder pointiert wiedergab, wurde bald nach dem Erscheinen für viele Ausgaben Bestandteil der Titelseite. Der Inhalt war breit gefächert: Mit politischen Themen, über Informationen zu medizinischen und juristischen Fragen sowie Theater-, Buch- und Film-Tipps, bis hin zu Kochrezepten und Erziehungsratschlägen wurde versucht, ein breites Publikum anzusprechen. In der Rubrik mit Zusendungen von Leser/innen/briefen „Suchen Sie Rat? – Wir wollen Ihnen helfen!“ wurden anfangs noch Fragen und Antworten abgedruckt, bald aber in vielen Ausgaben auf das reine Veröffentlichen von Antworten umgestellt. So lässt sich leider nicht nachvollziehen, welche Frage einer Antwort vorausgegangen ist.

Eine besondere Vorliebe, die im Überblick von 1946 bis 1950 hervorsticht, war die Berichterstattung über Mitglieder europäischer Königshäuser der Vergangenheit und Gegenwart; vor allem der späteren Queen Elizabeth II. Politisch wird eine Hinwendung

261 Zentrales Frauenkomitee der KPÖ, FRAUEN SPRECHEN! Die erste österreichische Frauenkonferenz der Kommunistischen Partei Oesterreichs im April 1946 (Wien 1946) 36.

262 Interviewt von Heidi Niederkofler, in: Niederkofler, Mehrheit verpflichtet, 62.

263 Die ÖFB gab im Zeitraum 1945–1950 mehrere Zeitschriften parallel heraus, eine davon war die „Frau von Heute“, deren Erscheinen von der Landesleiterin Wien, Nora Hiltl, veranlasst wurde. Näheres dazu siehe: Niederkofler, Mehrheit verpflichtet, 154–160.

zu den nicht-sowjetischen Besatzern im Angebot von Sprachkursen deutlich: Von November 1946 bis Juni 1947 wurde mit „Frau Grete“ Englisch gelernt, danach Französisch, und ab Juni 1948 wieder Englisch. In der „Frau“ und speziell in der „Frau von Heute“ wurde von moderner und fortschrittlicher amerikanischer Lebensweise berichtet, sie wurde als Ideal stilisiert oder als Kuriosum dargestellt. Amerikanische Frauen wurden als modern und unabhängig porträtiert, in manchen Beiträgen als Ideal, in anderen als die „Anderen“. 1950 fand ein redaktioneller Wechsel statt, was sich in der Veränderung der Titelseite und der Schriftart, es wurde von Fraktur zur heute gebräuchlichen Antiqua gewechselt, zeigt.

Tagespolitische und die ÖFB betreffende Nachrichten verschwanden fast zur Gänze.²⁶⁴ Kirchliche Themen kamen immer wieder vor, wie die Ankündigungen von Wallfahrten oder eine Nachricht über eine Heiligsprechung, füllten aber selten die ganze Titelseite, wie in einer Ausgabe vom Dezember 1949 mit dem Titel „Madonna von Fatima ruft die Welt“.²⁶⁵ Für explizit kirchliche Themen gab es folgende, nicht an eine Partei gebundene Zeitschrift.

Licht des Lebens (herausgegeben von der Zentrale der Katholischen Frauenbewegung; später „Welt der Frau“)

Die Zeitschrift „Licht des Lebens“ war kein politisches Organ, sondern „fundamentaltheologisch dominiert und brachte kaum aktuelle und von Frauen selbst verfaßte Artikel oder andere Beiträge.“²⁶⁶ Herausgegeben von der Zentrale der Katholischen Frauenbewegung der Erzdiözese Wien, kostete die Zeitschrift zu Beginn pro Heft 1.20 Schilling (zuzüglich Versandkosten) und schwankte im Preis in den Folgejahren zwischen 80 Groschen (1946) und 1,40 Schilling, vermutlich je nach Anzahl der Abonnent/innen/en.²⁶⁷ Die Titelseite war gelegentlich mit einer Fotografie mit christlicher Symbolik bebildert und mit dem Titel der Zeitschrift und Informationen zur Ausgabe (Jahrgang, Heft, Monat, Jahr) versehen. Fotografien waren in der Zeitschrift rar und wurden erst ab 1950 häufiger verwendet. Illustrationen waren nicht Teil der Bildsprache. Anfangs wurde für die Beiträge noch Antiqua verwendet, doch schon bald überwiegend auf Fraktur umgestellt. 1950 wurde hauptsächlich in Antiqua gedruckt. Die Wahl, überwiegend in „Fraktur“ zu veröffentlichen, war vermutlich nicht zufällig: die „Stimme der Frau“ und die „Frau“ verwendeten beide die Schrift Antiqua, die eher mit dem Label „konservativ“ zu ver sehende Zeitschriften „Frau von Heute“ und die katholische Zeitschrift „Licht des Lebens“ wählten die im deutschen Sprachraum „traditionell“ bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts verwendete Schriftart Fraktur. Inhaltlich standen kirchliche Themen, und damit verbunden Familie, Mutterbild und die „katholische Frau“, im Mittelpunkt. Eine Leser/innen-Rubrik gab es nicht. Allerdings wurden in einer Frage- und Antwortrubrik immer wieder Fragen bezüglich Recht und Seelsorge abgedruckt.

²⁶⁴ Niederkofler, Mehrheit verpflichtet, 159.

²⁶⁵ o.A., Madonna von Fatima ruft die Welt, in: Frau von Heute Nr. 49/Jg. 4, 1f.

²⁶⁶ Siegfried Mattl, Frauen in Österreich nach 1945. In: Rudolf G. Ardelt, Wolfgang J.A. Huber, Anton Staudinger (Hg.), Unterdrückung und Emanzipation (Wien/Salzburg 1985) 101–126, 122.

²⁶⁷ Darauf deutet ein Preisausschreiben im April 1948 hin, das mit „Wer ist die Tüchtigste?“ wirbt. Wenn 10.000 „neue Abonnenten“ geworben würden, könnte sogar erreicht werden, dass der Preis von 1,20 S pro Heft auf einen Schilling gesenkt werden könnte.

8.3. Recht der Ehescheidung 1938 und Veränderungen 1945²⁶⁸

Reichsgesetzblatt 1938, wirksam bis 1945	Österreichisches Eherecht StGBI. Nr. 31/1945
Allgemeine Vorschriften § 46. Die Ehe wird durch gerichtliche Entscheidung geschieden. Sie ist mit der Rechtskraft der Entscheidung aufgelöst. Die Voraussetzungen, unter denen die Scheidung begehrt werden kann, ergeben sich aus den nachstehenden Vorschriften.	ident
Ehebruch §47 (1) Der Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere die Ehe gebrochen hat. (2) Er hat kein Recht auf Scheidung, wenn er dem Ehebruch zugestimmt oder ihn durch sein Verhalten absichtlich ermöglicht oder erleichtert hat.	ident
Verweigerung der Fortpflanzung § 48. Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere sich ohne triftigen Grund beharrlich weigert, Nachkommenschaft zu erzeugen oder zu empfangen, oder wenn er rechtswidrig Mittel zur Verhinderung bei Geburt anwendet oder anwenden läßt.	ident
Andere Eheverfehlungen § 49. Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere durch eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Eine schwere Eheverfehlung liegt insbesondere vor, wenn ein Ehegatte die Ehe gebrochen oder dem anderen körperliche Gewalt oder schweres seelisches Leid zugefügt hat. Wer selbst eine Verfehlung begangen hat, kann die Scheidung nicht begehren, wenn nach der Art seiner Verfehlung, insbesondere wegen des Zusammenhangs der Verfehlung des anderen Ehegatten mit seinem eigenen Verschulden sein Scheidungsbegehren bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt ist.	ident
Auf Geistiger Störung beruhendes Verhalten §50. Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn die Ehe infolge eines Verhaltens des anderen Ehegatten, das nicht als Eheverfehlung betrachtet werden kann, weil es auf einer geistigen Störung beruht, so tief zerrüttet ist, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann.	ident
Geisteskrankheit § 51. Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere geisteskrank ist, die Krankheit einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben ist, und eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft nicht erwartet werden kann.	ident
Ansteckende oder ekelerregende Krankheit § 52. Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere an einer schweren ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leidet und ihre Heilung oder die Beseitigung der Ansteckungsgefahr in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann.	ident

268 StF: dRGBI. I S 807/1938, abrufbar unter <<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&zoom=2&aid=dra&datum=19380004&seite=00000807>> (18.05.2012). StGBI. Nr. 31/1945, abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1945_31_0/1945_31_0.pdf> (17.07.2012).

Reichsgesetzblatt 1938, wirksam bis 1945	Österreichisches Eherecht StGBI. Nr. 31/1945
Unfruchtbarkeit § 53. (1) Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere nach der Eheschließung vorzeitig unfruchtbar geworden ist. (2) Die Scheidung ist ausgeschlossen, wenn die Ehegatten miteinander erbgesunde eheliche Nachkommenschaft oder ein gemeinschaftlich an Kindes Statt angenommenes erbgesundes Kind haben. (3) Wer selbst unfruchtbar ist, hat kein Recht auf Scheidung. Das gleiche gilt für den Ehegatten, der eine neue Ehe aus gesundheitlichen Gründen nicht würde eingehen dürfen oder dem das Gesundheitsamt hiervon abraten müßte.	Aufgehoben durch St.31, § 1, 1.
Vermeidung von Härten § 54. In den Fällen der §§ 50 bis 52 darf die Ehe nicht geschieden werden, wenn das Scheidungsbegehren sittlich nicht gerechtfertigt ist. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die Auflösung der Ehe den anderen Ehegatten außergewöhnlich hart treffen würde. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach den Umständen, namentlich auch nach der Dauer der Ehe, dem Lebensalter der Ehegatten und dem Anlaß der Erkrankung oder Unfruchtbarkeit.	Ident bis auf die letzten beiden Worte „oder Unfruchtbarkeit“.
Auflösung der ehelichen Gemeinschaft § 55. (1) Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben und infolge einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten, so kann jeder Ehegatte die Scheidung begehren. (2) Hat der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet, so kann der andere der Scheidung widersprechen. Der Widerspruch ist nicht zu beachten, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt ist.	ident

8.4. Zusammenfassung

In der vorliegenden Arbeit werden gesellschaftliche und gesetzliche Handlungsspielräume von Paaren, deren Ehe sich in der Krise oder in Auflösung befand, untersucht. Die Kategorie Geschlecht ist dabei besonderer Bezugspunkt in der Analyse. Die Quellen, Frauenzeitschriften und Scheidungsakten zwischen 1945 und 1950, wurden quellenkritisch analysiert.

Der Diskurs in Frauenzeitschriften um Ehekrisen und Scheidungen in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg war dominiert von einer Rhetorik, die die Gesellschaftsordnung durch propagierte hohe Scheidungsraten bedroht sah. Der Grund für Beziehungskrisen wurde häufig in den Folgen des Krieges gesehen, weshalb in der Arbeit den Themen Krieg und Heimkehr spezielle Aufmerksamkeit gewidmet ist. Die Familie wurde als Ort der Heilung nach schwierigen Jahren inszeniert, in dessen Mittelpunkt die geduldige Frau gestellt wurde. Diese Figur der geduldigen Frau und andere stereotype Vorstellungen finden sich auch in Scheidungsakten wieder. Eine umfassende Kontextualisierung der Akten eröffnet einen Einblick in die gängige Gerichtspraxis im Untersuchungszeitraum. Anhand des Scheidungsgrundes „Lieblosigkeit“ werden die gesetzlichen Vorstellungen zur Funktion und zum Funktionieren einer ehelichen Beziehung vorgestellt und in Verknüpfung mit anderen Gründen das Spektrum der Argumentationsmöglichkeiten vor Gericht abgesteckt.

8.5. Abstract

The main interest for this diploma thesis was to investigate the societal and legal scope of action of couples, who lived through a crisis in their relationship or were ending their relationship with a divorce. For the analysis the category Geschlecht (gender) is a special centre of reference. The sources, women's magazines and divorce files between 1945 and 1950, were critically examined.

The discourse in women's magazines about marriage crisis and divorces in the years after the Second World War was dominated by a rhetoric, which saw the order of society disturbed due to supposedly high divorce rates. The reason for crisis in relationships was seen as the result of war, which is why special attention is paid to the topics war and Heimkehr (coming-home). The family was staged as the central place for healing after difficult years with the stereotype of the patient woman as the central unifying force within the family. A comprehensive contextualisation of the divorce files gives a view on established court-practices at that time. The presentation of several reasons for divorce shows the spectrum of possibilities used in court proceedings. Specifically, the basis for the divorce reason „Lieblosigkeit“ (“unlovingness”) will be examined in terms of law's conception about the function and the functioning of a marital relationship.

9. Bibliographie

9.1. Ungedruckte Quellen

Scheidungsakten 1946 aus WStLA, LG in ZRS, 1 Cg.

Daraus zitiert:

WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 91/46 Sch. 1.

WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 117/46 Sch. 1.

WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 205/46 Sch. 2.

WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 288/46 Sch. 1.

WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 336/46 Sch. 2.

WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 547/46 Sch. 3.

WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 549/46 Sch. 3.

WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 554/46 Sch. 3.

WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 582/46 Sch. 3.

WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 585/46 Sch. 3.

Scheidungsakten 1948 aus WStLA, LG in ZRS, 1 Cg .

Daraus zitiert:

WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 29/48 Sch. 1.

WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 45/48 Sch. 1.

WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 215/48 Sch. 1.

WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 273/48 Sch. 1.

WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 306/48 Sch. 2.

WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 336/48 Sch. 2.

WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 440/48 Sch. 2.

WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 487/48 Sch. 3.

WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 492/48 Sch. 3.

WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 518/48 Sch. 3.

WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 530/48 Sch. 3.

WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 547/48 Sch. 3.

WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 567/48 Sch. 3.

WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 578/48 Sch. 3.

Scheidungsakten 1950 aus WStLA, LG in ZRS, 1 Cg .

Daraus zitiert:

WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 6/50 Sch. 1.

WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 41/50 Sch. 1.

WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 43/50 Sch. 1.
 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 89/50 Sch. 1.
 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 133/50 Sch. 1.
 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 176/50 Sch. 1.
 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 245/50 Sch. 2.
 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 308/50 Sch. 3.
 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 309/50 Sch. 3.
 WStLA, LG in ZRS, 1 Cg 245/50 Sch. 2.

9.2. Gedruckte Quellen

Die Frau (Organ des Frauenzentalkomitees, Sozialistische Partei Österreichs), 1945–1950, nach Jahrgängen und Ausgaben geordnet:

- F. S., Mutter - Hausfrau - Politik, in: Die Frau Nr. 3/Jg. 1, 7.
 Rudi Seichter Brigittenau, Ein Heimkehrer an die Wiener Mädl, in: Die Frau Nr. 9/Jg. 2, 4.
 A. G., Ernste Worte an Eheleute, in: Die Frau Nr. 10/Jg. 2, 5.
 o.A., Die Frau und der Heimkehrer, in: Die Frau Nr. 30/Jg. 2, 1f.
 Dr. R.W., Unüberwindliche Abneigung, Unser Rechtsfreund, in: Die Frau Nr. 42/Jg. 2, 12.
 Hans Schwarz Wien XI, Man hat uns den Glauben an die Menschheit genommen, in: Die Frau Nr. 1/3.Jg., 2.
 o.A., Es gibt auch weibliche Kriegsgefangene. Wieso hört man so wenig von ihnen?, in: Die Frau Nr. 11/Jg. 3, 2.
 M. P., Forderungen unserer Mütter!, in: Die Frau Nr. 19/Jg. 3, 1-2.
 Karl Heinz Dworczak, Dank an die Frauen, in: Die Frau Nr. 24/Jg. 3, 1.
 Lina Jungwirth-Zehden, Was soll mein Mädels werden?, in: Die Frau Nr. 28/Jg. 3, 1f.
 Dr. Elli Hon, Seelische Nothilfe. Heimkehr zu uns selbst, in: Die Frau Nr. 50/Jg. 3.
 Gerda Amalia Kittl, Mit der Liebe spielt man nicht, in: Die Frau Nr. 10/Jg. 4, 4.
 Franz Kahry Wien XIV, Nachdenkliche Worte eines Mannes, Die Unzufriedene, in: Die Frau Nr. 24/Jg. 4, 15.
 D. B., Krankenpflege – sozialer Frauenberuf, in: Die Frau Nr. 27/Jg. 4, 6.
 Dr. E. Sch., Ich suche mein Recht, in: Die Frau Nr. 1/Jg. 5, 6.
 M. P., Zweierlei Familienpolitik, in: Die Frau Nr. 23/Jg. 5, 2.
 Dr. E. Sch., Frau Fini will sich scheiden lassen, in: Die Frau Nr. 31/Jg. 5, 4.
 Elisabeth Schilder, Frauenschicksale und Eherecht, in: Die Frau Nr. 8/Jg. 6, 4.

Stimme der Frau (Organ des Bunds Demokratischer Frauen Österreichs), 1945–1950, nach Jahrgängen und Ausgaben geordnet:

H. K., Was hat die Frau mit POLITIK zu tun?, in: Stimme der Frau Nr. 1/Jg. 1, 2.

Lizzy Lewinler, Die Frau des Heimkehrers, in: Stimme der Frau Nr. 10/Jg. 3, 6 und 11.

Albine K. Wien, Soll ich meinen Mann freigeben?, Frauen schreiben, in: Stimme der Frau Nr. 32/Jg. 3, 10.

o.A., Leserinnenantworten Frau Albine, Frauenschreiben, in: Stimme der Frau Nr. 35/Jg. 3, 10.

Erich Egerer, Ernas Heimkehrer, in: Stimme der Frau Nr. 43/Jg. 3, 5.

o.A., Ist das „Ewigweibliche“ EWIG?, in: Stimme der Frau Nr. 1/Jg. 4, 3f.

Gerda, Heimkehrertragödie, Frauen schreiben, in: Stimme der Frau Nr. 15/Jg. 4, 10.

o.A., Die Ehescheidung im heutigen österreichischen Recht, Rechtsberater, in: Stimme der Frau Nr. 31/Jg. 4, 12.

A. F. E., So lebt eine Wiener Familie, in: Stimme der Frau Nr. 41/Jg. 4, 4.

E. K. Stadlau, Was die Hausfrau an der Ravag kritisiert, Frauen schreiben, in: Stimme der Frau Nr. 53/Jg. 4, 10.

Elly N., Wenn der Vater den Kinderwagen schiebt, Frauen schreiben, in: Stimme der Frau Nr. 7/Jg. 5, 16.

Dr. F., Es könnte viel mehr glückliche Ehen geben, in: Stimme der Frau Nr. 42/Jg. 5, 5f.

Josefine M. Burgenland, Es könnte viel mehr glückliche Ehen geben, in: Stimme der Frau Nr. 50/Jg. 5, 10.

Marie R. Salzburg, Es könnte viel mehr glückliche Ehen geben, Frauen schreiben, in: Stimme der Frau Nr. 51/Jg. 5, 10.

Frau von Heute (Zeitschrift der ÖVP-Frauenorganisation), 1946–1950, nach Jahrgängen und Ausgaben geordnet:

Maria Kargl, Die Frau und das „Problem Mann“, in: Frau von Heute Nr. 2/Jg. 1, 5.

Frau Ilse W., Mein heimgekehrter Mann ist wie verwandelt, in: Frau von Heute Nr. 3/Jg. 1, 12.

Karl W. Wien, Meine Frau hat mich verlassen, Suchen Sie Rat? - Wir wollen Ihnen helfen! in: Frau von Heute Nr. 7/Jg. 1, 7.

o.A., „Schleichendes Gift“ auch in den Seelen!, in: Frau von Heute Nr. 10/Jg. 1, 3.

Nadine Paunovic, Und wieder: Gerechtigkeit für die Frau!, 3, in: Frau von Heute Nr. 11/Jg. 1, 1.

Dr. N. P., Erziehung zur Verantwortlichkeit, in: Frau von Heute Nr. 15/Jg. 1, 2.

o.A., Um die Rettung der Familie, in: Frau von Heute Nr. 17/Jg. 1, 8.

Herr Karl M., Meine Frau ist nicht mehr wie früher, in: Frau von Heute Nr. 18/Jg. 1, 14.

Dr. h. r. Ing. Figl, Weihnachtsbotschaft des Bundeskanzlers an die Frauen Österreichs!, in: Frau von Heute Nr. 24/Jg. 1, 1

Nadine Paunovic, Gerechtigkeit für die geschiedene Frau! in: Frau von Heute Nr. 5/Jg. 2, 1.

N. H., Die „gleichberechtigte“ Frau, in: Frau von Heute Nr. 9/Jg. 2, 1f.

o.A., „Unglückliche Ehe“, Niederösterreich, Suchen Sie Rat? - Wir wollen Ihnen helfen!, in: Frau von Heute Nr. 12/Jg. 2, 6.

o.A., Christa S. in J., Suchen Sie Rat? - Wir wollen Ihnen helfen!, in: Frau von Heute Nr. 15/Jg. 2, 7.

o.A., Eva W., Wien XXI., Suchen Sie Rat? - Wir wollen Ihnen helfen!, in: Frau von Heute Nr. 17/Jg. 2, 7.

o.A., B.M., Suchen Sie Rat? - Wir wollen Ihnen helfen!, in: Frau von Heute Nr. 27/Jg. 2, 7.

N. H., Nicht ungehalten sein, meine Herren!, in: Frau von Heute Nr. 30/Jg. 2, 1f.

N. H., Eine Viertelmillion Frauen zuviel? Keine einzige!, in: Frau von Heute Nr. 36/Jg. 2, 1f.

o.A., „Verzagte Marta“, Suchen Sie Rat? - Wir wollen Ihnen helfen!, in: Frau von Heute Nr. 38/Jg. 2, 6.

o.A., Auguste R. in P., N.Ö., Suchen Sie Rat? - Wir wollen Ihnen helfen!, in: Frau von Heute Nr. 50/Jg. 2, 6.

o.A., Schickt uns endlich unsere Frauen!, in: Frau von Heute Nr. 33/Jg. 3, 1f.

o.A., Madonna von Fatima ruft die Welt, in: Frau von Heute Nr. 49/Jg. 4, 1f.

Meyerpress, Der Weg den „Richtigen“ zu finden. Guter Kamerad und vorbildliche Frau, in: Frau von Heute Nr. 13/Jg. 5, 7.

Licht des Lebens (herausgegeben von der Zentrale der Katholischen Frauenbewegung; später „Welt der Frau), 1946–1950, nach Jahrgängen und Ausgaben geordnet:

o.A., Papst Pius XII. über die Familie, in: Licht des Lebens Nr. 3/Jg. 1, 2f.

Hedwig Vanesa, Und was nachher? Ein Wort zur „Kriegsehe“, in: Licht des Lebens Nr. 3/Jg. 1, 9f.

Dr. H. Moritz, Zuflucht der Kinder, Heimat der Männer, in: Licht des Lebens Nr. 3/Jg. 1, 7-9.

Norbert Rocholl, Mann und Weib, in: Licht des Lebens Nr. 3/Jg. 2, 5.

Schwester Stefanie, Der Heimkehrer und die katholische Frau, in: Licht des Lebens Nr. 10/Jg. 2, 5f.

Dr. U., Es spricht der Rechtsberater, in: Licht des Lebens Nr. 8/Jg. 3, 3f.

Paul Thun-Hohenstein, Die Österreicherin, in: Licht des Lebens Nr. 4/Jg. 3, 4f.

P. Scheidl S. D. S., „... verlobe dich selten, heirate nie!“, in: Licht des Lebens Nr. 4/ Jg. 4, 11.

Johann Gebetsberger, Echte Frauen, in: Licht des Lebens Nr. 11/ Jg. 5, 3.

Weitere gedruckte Quellen:

Abt. 14 Bundesministerium für Inneres, Das Buch des österreichischen Heimkehrers (Wien 1949).

Bundespressedienst, Statistisches Jahrbuch Österreich 1950 (Wien 1951).

Anna Hartmann, Die „Blaue Stunde“ schlägt wieder ... in: Die blaue Stunde. Die Frau im Zeitgeschehen 1, 1-2.

o.A., 12.000 Scheidungen in Wien seit Jahresbeginn in Wien, in: Neues Österreich 07.07.1948, 3.

Zentrales Frauenkomitee der KPÖ, FRAUEN SPRECHEN! Die erste österreichische Frauenkonferenz der Kommunistischen Partei Oesterreichs im April 1946 (Wien 1946).

9.3. Nachschlagewerke

Dudenredaktion, Das Bedeutungswörterbuch (Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich 2002).

Johann Heinrich Zedler, Großes vollständiges Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste, online unter <<http://www.zedler-lexikon.de/>> (10.10.2012).

9.4. Sekundärliteratur

Caroline Arni, Entzweigungen. Die Krise der Ehe um 1900 (Zugleich Diss. Univ. Bern, 2002. Köln 2004).

Irene Bandhauer-Schöffmann, Claire Duchen (Hg.), Nach dem Krieg: Frauenleben und Geschlechterkonstruktionen in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg (Forum Frauengeschichte 23, Herbolzheim 2000)

Irene Bandhauer-Schöffmann, Ela Hornung, „Trümmerfrauen“ - Deutungsmuster für eine Ikone der Nachkriegszeit. In: Martin Wassermair, Katharina Wegan (Hg.), rebranding images. Ein streitbares Lesebuch zu Geschichtspolitik und Erinnerungskultur in Österreich (Innsbruck 2006) 79–91.

Ingrid Bauer, Christa Hämmerle, Romantische Liebe? Zur Geschichte und Wirkmacht eines Konzepts. L'Homme Konferenz 2012, Wien, 15. Juni 2012.

Martina Bergmann, „allzeit uneinig“. Zur Trennung von Tisch und Bett (1768–1783) (Dipl., Univ. Wien 2009).

Monika Bernold, Andrea Ellmeier, Ela Hornung, Johanna Gehmacher, Gertraud Ratzenböck, Beate Wirthensohn (Hg.), Familie: Arbeitsplatz oder Ort des Glücks? Historische Schnitte ins Private (Wien 1990).

Dirk Blasius, Ehescheidung in Deutschland 1794–1945. Scheidung und Scheidungsrecht in historischer Perspektive (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 74, Göttingen 1987).

Eva *Blimlinger*, Ela *Hornung*, Feministische Methodendiskussion in der Geschichtswissenschaft. In: Johanna Gehmacher, Maria Mesner (Hg.), Frauen- und Geschlechtergeschichte. Positionen / Perspektiven (Querschnitte 14, Innsbruck/Wien/München/Bozen 2003) 127–142.

Ursula *Floßmann* (Hg.), Nationalsozialistische Spuren im Recht: ausgewählte Stolpersteine für ein selbstbestimmtes Frauenleben (Legal Gender Studies 12, Linz 1999)

Ursula *Floßmann*, Österreichische Privatrechtsgeschichte (Springers Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft, Wien ⁵2005).

Ellinor *Forster*, Margareth *Lanzinger*, Stationen einer Ehe. Forschungsüberblick. In: Ingrid Bauer, Christa Hämmerle, Gabriella Hauch (Hg.), Liebe und Widerstand. Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen (L'Homme Schriften10, Wien/Köln/Weimar 2005) 141–155.

Ute *Gerhard*, Die Ehe als Geschlechter- und Gesellschaftsvertrag. Zum Bedeutungswandel der Ehe im 19. und 20. Jahrhundert. In: Ingrid Bauer, Christa Hämmerle, Gabriella Hauch (Hg.), Liebe und Widerstand. Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen (L'Homme Schriften10, Wien/Köln/Weimar 2005) 449–468.

Andrea *Griesebner*, Geschlecht als soziale und analytische Kategorie. Debatten der letzten drei Jahrzehnte. In: Johanna Gehmacher, Maria Mesner (Hg.), Frauen- und Geschlechtergeschichte. Positionen / Perspektiven (Querschnitte 14, Innsbruck/Wien/Bozen 2003).

Andrea *Guttmann*, Geschlechterbilder und (Re)Katholisierungsversuche der katholischen Frauenzeitschrift „Licht des Lebens“: Gewaltschutz sowie Obsorge- und Besuchsregelungen nach der Scheidung. In: ÖZG 20 (2009) 159–169.

Ernst *Hanisch*, Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert (Österreichische Geschichte, Wien 1994, 2005).

Ernst *Hanisch*, Männlichkeiten. Eine andere Geschichte des 20. Jahrhunderts (Wien/Köln/Weimar 2005).

Ulrike *Harmat*, Ehe auf Widerruf? Der Konflikt um das Eherecht in Österreich 1918-1938 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 121, Frankfurt am Main 1999).

Heinrich *Honsell*, Römisches Recht (Springer-Lehrbuch, Berlin [u.a.] ^{7., erg. Aufl.}2010).

Ela *Hornung*, Heimkehrer und wartende Frau. Symptomatik eines Geschlechterverhältnisses nach dem Zweiten Weltkrieg in Österreich. In: Irene Bandhauer-Schöffmann, Claire Duchen (Hg.), Nach dem Krieg: Frauenleben und Geschlechterkonstruktionen in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg (Forum Frauengeschichte 23, Herbolzheim 2000) 67–84.

Ela *Hornung*, Warten und Heimkehren. Eine Ehe während und nach dem Zweiten Weltkrieg (Kultur als Praxis 6, Wien 2005).

Brigitta *Keintzel*, Ilse *Korotin*, Wissenschaftlerinnen in und aus Österreich. Leben — Werk — Wirken (Wien/Köln/Weimar 2002).

Rudolf *Köstler*, Österreichs Eherecht, Darstellung und Gesetzestexte (Wien 1946).

Rudolf *Köstler*, Entwurf für ein Österreichisches Eherecht (Wien 1951).

Rudolf *Köstler*, Österreichs Eherecht, Darstellung und Gesetzestexte (Wien ⁴1948).

Siegfried *Mattl*, Frauen in Österreich nach 1945. In: Rudolf G. Ardelt, Wolfgang J.A. Huber, Anton Staudinger (Hg.), *Unterdrückung und Emanzipation* (Wien/Salzburg 1985) 101–126.

Maria *Mesner*, Zwischen Religion und Säkularisierung. In: Maria Mesner, Margit Niederhuber, Heidi Niederkofler, Gudrun Wolfgruber (Hg.), *Das Geschlecht der Politik* (Materialien zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft, Band 17, Wien 2004) 97–120.

Maria *Mesner*, Vom Anfang und vom Ende. Beziehungsleben und Heiratssachen. In: Oliver Kühschelm, Ernst Langthaler, Stefan Eminger (Hg.), *Kultur. Niederösterreich im 20. Jahrhundert* (Bd. 3, Wien, Köln, Weimar 2008) 461–498.

Sylvia *Möhle*, Ehekonflikte und sozialer Wandel. Göttingen 1740-1840 (Geschichte und Geschlechter 18, Frankfurt am Main/New York 1997).

Heidi *Niederkofler*, Mehrheit verpflichtet. Frauenorganisationen der politischen Parteien in Österreich in der Nachkriegszeit (Wien 2009).

Willibald M. *Plöchl*, Geschichte des Kirchenrechts. Band 2. Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit: 1055 bis 1517 (Wien, München 1962).

Alexander *Pollak*, Ruth *Wodak*, Der ausgebliebene Skandal. Diskurshistorische Untersuchung eines Wiener Gerichtsurteils (Wien 2001).

Franz *Prochaska*, Krise im Eherecht (Diss., Univ. Wien 1946).

Roman *Sandgruber*, Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Österreichische Geschichte, Wien 1995, 2005).

Edith *Saurer*, Auf der Suche nach dem Kontext. Diskussionen und Probleme in der Geschichtswissenschaft. Am Beispiel der nie abgesandten Briefe Otto Leichters an seine Frau Käthe Leichter (Paris 1938/39). In: Oswald Panagl, Ruth Wodak (Hg.), *Text und Kontext. Theoriemodelle und methodische Verfahren im transdisziplinären Vergleich* (Würzburg 2004) 219–233.

Martin Peter *Schauer*, Das Recht der Ehescheidung im 19. und 20. Jahrhundert vom Verschuldensprinzip zum Zerrüttungsprinzip (unveröffentlichte Diss. Univ. Linz 1998).

Inge *Schinko*, Ehescheidungen in der Zeit des Nationalsozialismus. Diskussionen zum Ehegesetz 1938 und die Praxis der Ehescheidungen in Wien zwischen „Rasse“-Politik und Bevölkerungspolitik (Diss., Univ. Wien 2003).

Reinhard *Sieder*, Sozialgeschichte der Familie (Frankfurt am Main 1987).

Reinhard *Sieder*, Michael Mitterauer, Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie (München 1991).

Statistisches Amt der Stadt Wien (Hg.), *Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien 1948* (Band 9, Wien 1950)

Gerald *Stourzh*, 1945 und 1955: Schlüsseljahre der Zweiten Republik (Österreich - Zweite Republik, Innsbruck/Wien/München/Bozen 2005).

Daniela *Strigl*, „Eine große Lüge“. Anmerkungen zur Biographie Marlen Haushofers (1920-1970). In: *Wespennest* 119 (2002) 31–34.

Daniela *Strigl*, „Wahrscheinlich bin ich verrückt ...“ Marlen Haushofer - die Biografie (2008).

Karl *Vocelka*, Trümmerjahre Wien 1945-1949 (Wien/München 1985).

Alfred Waldstätten, Staatliche Gerichte in Wien seit Maria Theresia. Beiträge zu ihrer Geschichte. Ein Handbuch (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 54, Innsbruck, Wien 2011).

Andreas Weigl, „Unbegrenzte Großstadt“ oder „Stadt ohne Nachwuchs“. In: Franz X. Eder, Peter Eigner, Andreas Resch, Andreas Weigl (Hg.), Wien im 20. Jahrhundert. Wirtschaft, Bevölkerung, Konsum (Querschnitte 12, Innsbruck/Wien/München/Bozen 2003) 141–200.

Ruth Wodak, Michael Meyer, Methods of Critical Discourse Analysis (Los Angeles/London/New Delhi/Singapore/Washington 2009).

9.5. Elektronische Ressourcen

Gesetzestexte

ABGB 1811, abrufbar unter <<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=jgs&datum=10120003&seite=00000275>> (12.04.2012).

BGBL. Nr. 91/1949, abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPDF/1949_91_0/1949_91_0.pdf> (22.07.2012).

BGBL. II Nr. 164/2002, abrufbar unter <<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001913>> (22.07.2012).

BGBL. Nr. 412/1975 abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPDF/1975_412_0/1975_412_0.pdf> (26.10.2012).

BGBL. Nr. 280/1978 abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPDF/1978_280_0/1978_280_0.pdf> (26.07.2012).

BGBL. I Nr. 125/1999, abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPDF/1999_125_1/1999_125_1.pdf> (28.07.2012).

StF: JGS Nr. 946/1811, abrufbar unter <www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622> (18.07.2012).

StF: dRGBL. I S 807/1938, abrufbar unter <<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&zoom=2&aid=dra&datum=19380004&seite=00000807>> (18.05.2012).

StGBL. Nr. 31/1945, abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPDF/1945_31_0/1945_31_0.pdf> (17.07.2012).

RIS JUSR RS0043335 abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJR_19540714_OGH0002_0010OB00569_5400000_001/JJR_19540714_OGH0002_0010OB00569_5400000_001.pdf> (23.08.2012).

RIS JUSR RS0056626 abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJR_19530819_OGH0002_0030OB00497_5300000_001/JJR_19530819_OGH0002_0030OB00497_5300000_001.pdf> (23.08.2012).

RIS JUSR RS0056528 abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJR_19530626_OGH0002_0020OB00313_5300000_001/JJR_19530626_OGH0002_0020OB00313_5300000_001.pdf> (23.08.2012).

Wr.ArchG, LGBL 2000/55, 2006/59, abrufbar unter <<http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtsvorschriften/html/i1300000.htm>> (15.07.2012).

Weitere elektronische Ressourcen:

Die Zeitschrift „Die Frau“ 1945–1987, online unter <<http://www.die-frau.info/index.htm>> (28.08.2012).

Learn @ WU, Thema: rechtswissenschaftliches Arbeiten, RIS, online unter <https://learn.wu.ac.at/rwa/ris_full#rechtssatz> (25.10.2012).

Einführung: Arbeiten mit Quellen, online unter <<http://www.historicum.net/lehren-lernen/arbeiten-mit-quellen/einfuehrung/>> (22.05.2012).

Verkürzung der Schutzfrist zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung - Antrag, online unter <<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/kultur/archiv/forschung/schutzfrist-verkuerzung.html>> (15.07.2012).

Statistik Austria, Ehescheidungen. PDF: Ehescheidungen, Scheidungsrate und Gesamt-scheidungsrate seit 1946, online unter <http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/scheidungen/index.html> (22.04.2012).

Österreichisches Statistisches Zentralamt, Die Nationalratswahlen vom 25. November 1945 (1946), abrufbar unter: <http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/nationalrat/files/Geschichte/nationalratswahl_25111945.pdf> (10.09.2012).

Österreichisches Statistisches Zentralamt, Die Nationalratswahlen vom 9. Oktober 1949 (1950), abrufbar unter: <http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/nationalrat/files/Geschichte/nationalratswahl_9101949.pdf> (10.09.2012).

Lebenslauf

Waltraud Schütz,

2007 mit Auszeichnung an der Höhere Graphischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt, Leyserstraße 6, 1140 Wien, Zweig Graphik- und Kommunikationsdesign, maturiert.

Diplomstudium Geschichte an der Universität Wien 2007–2013.

Leistungsstipendium der Universität Wien 2008 und 2010.

Erasmus-Studienaufenthalt am University College Dublin 09/2010–06/2011.

Tutorin am Institut für Geschichte 03/2012–07/2012 und 10/2012–02/2013.

Danksagung

Ich möchte mich bei Frau Prof.ⁱⁿ Gabriella Hauch für die Betreuung beim Entstehen dieser Arbeit bedanken! Ihre Korrekturen, Anmerkungen, und Ermunterungen waren sehr hilfreich.

Dem Archivpersonal im Wiener Stadt- und Landesarchiv sowie in der Österreichischen Nationalbibliothek danke ich für ihre Freundlichkeit und ihr Entgegenkommen.

Weiters gilt mein Dank allen aus meinem persönlichen Umfeld, die mich beim Entstehen dieser Diplomarbeit und im Laufe meines Studiums unterstützt haben!